Stadt Stühlingen
Schlossstraße 9, 79780 Stühlingen

Telefon: +49 7744 532-0
Telefax: +49 7744 532-22
Internet: www.stuehlingen.de
E-Mail: stadtverwaltung@stuehlingen.de

Bürgermeisteramt – Schlossstraße 9 - 79780 Stühlingen

An die Damen und Herren
des Gemeinderates
und die Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Sekretariat
Sachbearbeiter/in S. Nußberger
Telefondurchwahl: 07744 532-10
E-Mail: burger@stuehlingen.de
Unser Zeichen: bu/nu
Datum: 17.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

Sitzung des Gemeinderates Nr. 06/2019
am Montag, 20.05.2019, 18.30 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen

Tagesordnung

Öffentlich:

TOP	Betreff	Drucksache-Nr.
1)	Einwohnerfragestunde	
2)	Betriebsträgerschaft für die Kindertagesstätte „Kinderland Hohenlupfen" durch den Caritasverband Hochreihn e. V. hier: a) Jahresbericht 2018/19 mit Allgemeiner Entwicklung und Jahresabrechnung 2018 b) Haushaltsvorschau 2019	66/19
3)	Bauantrag zur Errichtung eines kippbaren Solarmoduls auf Grundstück Flst.Nr. 2050, Steinastraße 28, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen	67/19
4)	Bauantrag zum Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätehalle an das bestehende Kotlager auf Grundstück Flst.Nr. 1474, Außer Ort 19, Gemarkung Stühlingen-Blumegg	68/19
5)	Bauantrag zum Neubau einer Gewerbehalle inkl. 2 LKW-Werkstätten und einer LKW-Waschanlage mit einem Bürotrakt; Neubau eines Gebäudes in Modulbauweise mit LKW-Fahrer-Zimmer nach EU-Rechtssprechung auf Grundstück Flst.Nr. 4240/1, Im Sulzfeld 36, Gemarkung Stühlingen	69/19
6)	Bauantrag zum Neubau einer Garage auf Grundstück Flst.Nr. 1720/5, Breitenfeldstraße 7, Gemarkung Stühlingen-Weizen	70/19

Bankverbindungen:
Sparkasse Bonndorf-Stühlingen IBAN: DE71 6805 1207 0008 1000 42 BIC: SOLADES1BND
Volksbank Hochrhein IBAN: DE08 6849 2200 0003 0509 04 BIC: GENODE61WT1
Steuer-Nr.: 28 20001/00845 Umsatzsteuer-ID: DE142827023

Sprechzeiten:
Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

7)	Bauantrag zum Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus auf Grundstück Flst.Nr. 73, Ehrenbachstraße 59, Gemarkung Stühlingen-Weizen	71/19
8)	Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Lausheim-Rechenstieg", Gemarkung Stühlingen-Lausheim hier: Behandlung der Anregungen und Wirksamkeitsbeschluss	72/19
9)	Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Rechenstieg" auf Gemarkung Stühlingen-Lausheim hier: Behandlung der Anregungen sowie Satzungsbeschluss	73/19
10)	1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke und örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Blumegg „Weilerstraße/Erweiterung" gem. § 34 Abs. 4 BauGB hier: Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss	74/19
11)	5. Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzäcker" mit örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB im Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 3103, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen hier: a) Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften gem. §13 BauGB b) Billigung des Änderungsentwurfs c) Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB	75/19
12)	Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebots in den städtischen Kindergärten Schwaningen und Weizen ab dem 01.09.2019. 1. Einführung einer „Verlängerten Öffnungszeit (VÖ)" im städt. Kindergarten Schwaningen ab dem 01.09.2019 mit Änderung der Öffnungszeiten 2. Einführung einer „Verlängerten Öffnungszeit (VÖ)" im städt. Kindergarten Weizen ab dem 01.09.2019 mit Änderung der Öffnungszeiten	76/19
13)	Umrüstung der Beleuchtung auf LED in der Stadthalle Stühlingen hier: Auftragsvergabe für die Elektroinstallationsarbeiten	77/19
14)	Straßeninstandsetzungsarbeiten auf den Gemeindeverbindungsstraßen Weizen nach Lausheim und Wangen hier: Auftragsvergabe für die Oberflächenbehandlung	78/19
15)	Brücke Buchwaldstraße – Weizen	79/19

Bankverbindungen:
Sparkasse Bonndorf-Stühlingen IBAN: DE71 6805 1207 0008 1000 42 BIC: SOLADES1BND
Volksbank Hochrhein IBAN: DE08 6849 2200 0003 0509 04 BIC: GENODE61WT1
Steuer-Nr.: 28 20001/00845 Umsatzsteuer-ID: DE142827023

Sprechzeiten:
Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

	hier: Aufhebung der Ausschreibung	
16)	Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Stühlingen vom 07.12.2009 in der Fassung vom 25.06.2018	80/19
17)	Beratung und Beschlussfassung der Feuerwehrsatzung	81/19
18)	Beratung und Beschlussfassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung	82/19
19)	Einführung einer Halteverbotszone in der Hauptstraße Stühlingen hier: Abschließende Beratung und Beschlussfassung	83/19
20)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: Spenden laut Spenderliste für Brandkatastrophe Familie Kraft	84/19
21)	Sonstiges	
22)	Bekanntgaben	
23)	Anregungen und Anfragen	

Bankverbindungen:
Sparkasse Bonndorf-Stühlingen IBAN: DE71 6805 1207 0008 1000 42 BIC: SOLADES1BND
Volksbank Hochrhein IBAN: DE08 6849 2200 0003 0509 04 BIC: GENODE61WT1
Steuer-Nr.: 28 20001/00845 Umsatzsteuer-ID: DE142827023

Sprechzeiten:
Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 66/19			
Amt: Hauptamt	Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann			Tel.: 532-30	Datum: 12.04.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019	Bn	p		

Verhandlungsgegenstand:
Betriebsträgerschaft für die Kindertagesstätte „Kinderland Hohenlupfen“ durch den Caritasverband Hochrhein e.V.
hier: a) Jahresbericht 2018/19 mit Allgemeiner Entwicklung und Jahresabrechnung 2018
b) Haushaltsvorschau 2019

Finanzierungsnachweis:
Haushalt 2019

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Den Jahresbericht 2018/19 mit Allgemeiner Entwicklung, der Jahresabrechnung 2018 und der Haushaltsvorschau für 2019 wird zugestimmt.

Sachvortrag:

Der Caritasverband Hochrhein e.V. stellt den Jahresbericht 2018/19 vor mit nachfolgend aufgeführten Themen:

a) Allgemeine Entwicklung
b) Jahresabschluss 2018
c) Haushaltsvorausschau 2019

Der Bericht wird durch den Vorsitzenden des Caritasverbandes Hochrhein, Herrn Riegraf und der Leiterin der Kindertagesstätte Frau Limberger-Sieber, vorgestellt und detailliert erläutert.

Anlagen
Tischvorlage Kuratoriumssitzung vom 08.05.2019

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.: 67/19**			
Amt: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild			Tel.: 532-51	Datum: 03.05.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss f. Technik, Bau- und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019				

Verhandlungsgegenstand:
Bauantrag zur Errichtung eines kippbaren Solarmoduls auf Grundstück Flst.Nr. 2050, Steinastraße 28, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Dem Bauamtrag wird zugestimmt.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.: 68/19**			
Amt: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild			Tel.: 532-51	Datum: 25.04.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss f. Technik, Bau- und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019				

Verhandlungsgegenstand:
Bauantrag zum Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätehalle an das bestehende Kotlager auf Grundstück Flst.Nr. 1474, Außer Ort 19, Gemarkung Stühlingen-Blumegg

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.: 69/19**			
Amt: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild			Tel.: 532-51	Datum: 26.04.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss f. Technik, Bau- und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019	Bu			Dle

Verhandlungsgegenstand:
Bauantrag zum Neubau einer Gewerbehalle inkl. 2 LKW-Werkstätten und einer LKW-Waschanlage mit einem Bürotrakt; Neubau eines Gebäudes in Modulbauweise mit LKW-Fahrer-Zimmer nach EU-Rechtssprechung auf Grundstück Flst.Nr. 4240/1, Im Sulzfeld 36, Gemarkung Stühlingen

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Ebenso wird den Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Sulzfeld III" hinsichtlich der Schaffung von Fahrerzimmern mit Eigenverpflegung zugestimmt, sofern die übergeordnete Baurechtsbehörde ebenfalls zustimmt.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.: 70/19**			
Amt: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild			Tel.: 532-51	Datum: 30.04.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss f. Technik, Bau- und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019				

Verhandlungsgegenstand:
Bauantrag zum Neubau einer Garage auf Grundstück Flst.Nr. 1720/5, Breitenfeldstraße 7, Gemarkung Stühlingen-Weizen

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.: 71/19**			
Amt: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild			Tel.: 532-51	Datum: 03.05.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss f. Technik, Bau- und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019				

Verhandlungsgegenstand:
Bauantrag zum Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus auf Grundstück Flst.Nr. 73, Ehrenbachstraße 59, Gemarkung Stühlingen-Weizen

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 72/19			
Amt: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Herr Bendel			Tel.: 532-42	Datum: 07.05.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019				

Verhandlungsgegenstand:
Flächennutzungsplanänderung im Bereich "Lausheim-Rechenstieg", Gemarkung Stühlingen-Lausheim
hier: Behandlung der Anregungen und Wirksamkeitsbeschluss

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:

Die Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung "Lausheim-Rechenstieg" in der Fassung vom 20.05.2019 wird beschlossen.

Sachvortrag:

Verfahrensstand

1.
Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 13.07.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Rechenstieg" gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen.

2.
Die öffentliche Planauslegung hat in der Zeit vom 30.03.2017 bis zum 05.05.2017 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung informiert.

Konzept

1. Von den Bürgern vorgetragene Bedenken und Anregungen
Von Bürgern wurden keine Anregungen vorgetragen.

2. Bericht über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Siehe beigefügte Zusammenfassung

3. Ausarbeitung der FNP-Änderung
Der Änderungsentwurf vom 13.03.2017 wurde redaktionell fortgeschrieben und in der Fassung vom 20.05.2019 ausgearbeitet. Inhaltliche Änderungen ergeben sich aus der Offenlage nicht.

Beschlussvorschlag

Zur Fortführung des Verfahrens beantragt die Verwaltung, folgendes zu beschließen:

Die Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung „Lausheim-Rechenstieg" in der Fassung vom 20.05.2019 wird beschlossen.

Anl.: Auswertung Offenlage
Planunterlagen FNP-Änderung

Auswertung Offenlage (30.03.2017 bis 05.05.2017

OZ	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	ANREGUNGEN UND BEDENKEN	STELLUNGNAHME PLANER/ VERWALTUNG
01	Landratsamt Waldshut 1. Bodenschutz / Altlasten 2. Naturschutz 3. Bauplanungsrecht, Wasserschutz, Gewerbeaufsicht, Forst, Vermessung, Landwirtschaft, Flurneuordnung, Straßenverkehrsrecht	1. Im Bereich Altlasten bestehen keine Bedenken und Anregungen. Im Bereich Bodenschutz wird auf die bereits in der Stellungnahme vom 03.06.2016 zum Vorentwurf verwiesen. Es wird auf die Lage des Gebietes im Bereich des Oberen Muschelkalkes mit möglicherweise geologisch bedingten erhöhten Arsen- und Schwermetallgehalten hingewiesen. Es wird daher empfohlen, Bodenuntersuchungen durchzuführen. Weitere Hinweise werden zur Verwertung von Aushubmaterial gegeben. 2. Unter Beachtung der Vorgaben der im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rechenstieg" genannten Vorgaben für den Artenschutz bzw. zum Schutz kartierter Biotopflächen wird die Planung mitgetragen. 3. Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	1. Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits im Textteil zum Entwurf aufgenommen. Die notwendigen Bodenuntersuchungen werden im Rahmen der Baumaßnahme durchgeführt. 2. Kenntnisnahme. Die Anregungen wurden bei der Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Rechenstieg berücksichtigt. 3. Kenntnisnahme
02	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Analog zur Stellungnahme zum Vorentwurf wird darauf hingewiesen, dass der Baugrund im Plangebiet aus Gesteinen des Oberen und Mittleren Muschelkalkes, welche von Hangschutt unbekannter Mächtigkeit und Ausbildung überdeckt werden, besteht. Verkarstungserscheinungen und eine Verschlechterung der Baugrundeigenschaften durch Versickerung sind nicht auszuschließen. Es wird empfohlen, für das Bauvorhaben eine objektbezogene Baugrunderkundung gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 sowie eine Gründungsberatung durch ein privates Ingenieurbüro durchzuführen. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens kann kleinräumig sehr unterschiedlich sein (zu Scopingpapier Kap. 4.7).	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits im Textteil des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt. Die Oberflächenabwässer werden über eine zwangsentleerende Retentionszisterne entsprechend aufgefangen und gedrosselt an das bestehende Kanalnetz angeschlossen. Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist nicht geplant.
02	ED Netze	Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.
03	Unitymedia BW GmbH	Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.

Weitere Anregungen wurden nicht vorgetragen.

aufgestellt: Wehr, den 09.04.2019
GEO*plan* STADTPLANUNG, Till O. Fleischer, Dipl.-Geogr./Stadtplaner

STADT STÜHLINGEN
GEMARKUNG LAUSHEIM

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
LAUSHEIM-RECHENSTIEG

GEO*plan* BÜRO FÜR STADTPLANUNG
DIPL.- GEOGRAPH/FREIER STADTPLANER TILL O. FLEISCHER

Lachenstraße 16 Telefon: 07762/52 08 55
79664 Wehr Fax: 07762/52 08 23

Am Bühlacker 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301

1 Gründe für die Änderung

Die Stadt Stühlingen beabsichtigt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Bereich „Lausheim-Rechenstieg“, um dort die Errichtung eines Wohngebäudes zuzulassen. Der vorgesehene Standort liegt am nordöstlichen Siedlungsrand, der hier durch die Wohnbebauung im Zuge des 1980 von der Stadt aufgestellten Bebauungsplanes für das Gewann „Rechenstieg“ gebildet wird.

Das Gebiet stellt eine städtebaulich naheliegende Arrondierung und Ergänzung der Wohnbauflächen am nordöstlichen Ortsrand dar.

Die Stadt hat im Rahmen der Fortschreibung ihres Flächennutzungsplanes im Bereich „Rechenstieg“ bereits im Jahr 2012 eine etwa 0,5 ha große Fläche für die Wohnbebauung zur Deckung des örtlichen Eigenbedarfes untersucht. Aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen wurde die Lage und Abgrenzung der Fläche mehrfach geändert und letztlich eine nur 0,2 h große Fläche – nämlich das Grundstück Flst.Nr. 2242 – als bedingt geeignet eingestuft. Dabei wurde empfohlen, auf konfliktreiche Teilbereiche zu verzichten, womit ein auf dem Grundstück kartiertes Biotop gemeint war.

Da das Flächennutzungsplanverfahren insgesamt derzeit nicht weitergeführt wird, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Deckung des Eigenbedarfs an Wohnbaulandflächen vor Ort aber erforderlich ist, soll die Aufnahme der Wohnbaufläche „Rechenstieg“ als punktuelle Änderung im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

Nach genauerer Untersuchung der Fläche und Abgrenzung der betroffenen Biotopfläche soll nun die Baufläche nochmals reduziert und auf ein einzelnes Bauvorhaben begrenzt werden. Das Bauvorhaben wird im westlichen Grundstücksteil und somit am vorhandenen Siedlungsrand angeordnet. Die übrige Grundstücksfläche wird als Grün- und Maßnahmenfläche gesichert.

Bereits im Fortschreibungsverfahren des FNPs sollte auf Antrag des Grundstückseigentümers die Wohnbauentwicklungsfläche „Hinter der Kirche“ im Ortsteil Lausheim erheblich reduziert werden. Zur Kompensation der Wohnbauentwicklungsfläche „Rechenstieg“ wird diese Entwicklungsfläche um eine dem Plangebiet „Rechenstieg“ (ca.0, 6 ha) entsprechende Fläche aus dem FNP herausgenommen und den landwirtschaftlichen Flächen zugeordnet. Die Kompensation kann somit im selben Ortsteil erfolgen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Maßnahme geeignet, um bei geringfügiger Erweiterung des nordöstlichen Siedlungsrandes unter Nutzung der vorhandenen Erschließungsanlagen ein einzelnes Wohnbauvorhaben im Rahmen des nachgewiesenen örtlichen Eigenbedarfes zu ermöglichen. Die bestehende Bebauung in diesem Bereich geht auf den 1980 von der Stadt aufgestellten Bebauungsplan für das Gewann „Rechenstieg“ zurück.

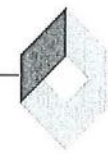

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rechenstieg“ ist jedoch nur möglich, wenn gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert wird. Dort ist der Bereich des geplanten Bauvorhabens als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist insofern nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelbar.

Daher soll nun mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die erforderliche Wohnbaufläche dargestellt werden.

2 Einordnung in die städtebaulichen Strukturen

Lausheim gehört als einer von neun Ortsteilen seit der Gemeindegebietsreform in den Jahren 1973 bis 1975 zur Stadt Stühlingen. Die Ortsteile erstrecken sich über eine Gemarkungsfläche von 9.323 ha und machen Stühlingen zur größten Flächengemeinde des Landkreises Waldshut.

Von den insgesamt 5.031 Einwohnern Stühlingens wohnen 1.838 im Kernort und 3.193 in den Ortteilen. Mit 249 Einwohnern ist Lausheim der zweitkleinste Ortsteil. Während Stühlingen und der Ortsteil Weizen im Bereich der Hauptverkehrsachse B 314 funktionale Zuordnungen als Kleinzentrum, Standort für Fachklinik und Schwerpunkt für Industrie- und Gewerbe erfüllen, sind die oberen Ortsteile eher ländlich geprägt und im Hinblick auf die Bevölkerungs- und Wohnbauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf beschränkt. Dieser Eigenbedarf aus Bevölkerungsentwicklung und innerem Bedarf, z.B. aus der Verbesserung der Wohnverhältnisse, ist grundsätzlich in allen Orten zu gewährleisten.

Laut FNP-Entwurf von 2012 fanden Im Ortsteil Lausheim die baulichen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte fast ausschließlich im Bestand statt. Eine Ausnahme bildet das Neubaugebiet im Gewann Rechenstieg, welche auf einen Bebauungsplan zurückgeht.

Die einzige noch nicht realisierte Entwicklungsfläche war bisher im Bereich „Hinter der Kirche“ ausgewiesen. Im Zuge der Fortschreibung sollte diese jedoch auf einen entsprechenden Antrag des Grundstückeigentümers erheblich reduziert werden.

Im Rahmen der Flächendiskussion wurde dann die Erweiterung im Bereich „Rechenstieg“ untersucht und schließlich eine Entwicklungsfläche im Bereich „Landtalen“ am westlichen Ortsausgang gefunden. Der Bereich „Rechenstieg“ musste aufgrund der erheblichen naturschutzrechtlichen Restriktionen so stark verkleinert werden, dass er den bilanzierten Wohnbauflächenbedarf für den Ortsteil nicht mehr abbilden konnte.

Die Ausweisung eines einzelnen zusätzlichen Wohnbaugrundstücks im Bereich Rechenstieg ist aber aus dieser Betrachtung heraus als städtebaulich vertretbar einzuordnen und – soweit ein Eingriff in schutzwürdige Bereiche vermieden werden kann- auch aus naturschutzfachlicher Sicht tragfähig.

Die partielle Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Lausheim-Rechenstieg zur Berücksichtigung eines konkreten Bedarfs der örtlichen Eigenentwicklung ist insofern aus dem bisherigen Fortschreibungsverfahren abgeleitet und stimmt mit den für den Ortsteil angestellten konzeptionellen Überlegungen überein.

Das Vorhaben fügt sich in die geordnete städtebauliche Entwicklung ein.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER GESETZLICHEN EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSREGELUNG (§ 1A BAUGB)

Gemäß der in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB aufgeführten Abschichtungsregel erfolgen zur Vermeidung von Doppelprüfungen die Darstellungen der umweltrelevanten Sachverhalte auf der Ebene der entsprechenden Bebauungspläne und über die dabei durchzuführenden Umweltprüfungen nach § 1a und § 2 Abs. 4 BauGB. Da auf der Bebauungsplanebene die zu erwartenden Umweltauswirkungen mit einem deutlich höheren Detaillierungsgrad und größer Tiefenschärfe ausgearbeitet werden, als auf der FNP - Ebene, wird auf die Doppelprüfung mit einer gesonderten Umweltprüfung auf der FNP - Ebene verzichtet.

Zum Bebauungsplan „Rechenstieg“ wird durch das Büro Kunz Landschaftsplanung Todtnauberg ein Umweltbericht ausgearbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die mit der Gebietsausweisung verbundenen Eingriffe wurden ermittelt und bewertet.

Im Rahmen der Scopingphase konnte festgestellt werden, dass das vorliegende Datenmaterial für die Beurteilung der durch das Bauvorhaben entstehenden Umweltauswirkungen ausreichend ist.

Durch die vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die FFH- Relevanzprüfung liegen auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die FFH- Verträglichkeit ausreichende Datengrundlagen vor.

Auf weitere vertiefende Untersuchungen zu einzelnen Sachverhalten kann verzichtet werden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.Nr. 2242 im Ortsteil Lausheim die Errichtung eines Wohnhauses für den Eigenbedarf.

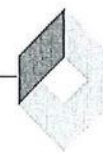

Das gesamte Plangebiet ist ca. 0,15 ha groß und liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Stühlinger Teilgemeinde Lausheim. Der Planvorhabenbereich befindet sich vollständig auf Flst.- Nr. 2242. Im Westen schließt sich die bestehende Wohnbebauung an. Südlich bildet der Rebbergweg die Grundstücksgrenze. Dieser schließt an der östlichen Grenze des Flurstücks an den Weg „Hinter der Burg“ an, der entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in Richtung Westnordwest führt.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden folgende Konfliktpunkte festgestellt:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust von ca. 375 m² Fettwiesen durch die Flächenversiegelung und –überbauung und die Umwandlung von ca. 243 m² Fettwiesen in Gartenfläche,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die Versiegelung von ca. 375 m² Boden mit dem damit einhergehenden vollständigen Verlust der Bodenfunktionen,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser durch die Versiegelung von ca. 375 m² Fläche der Grundwasserneubildung,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft durch die Versiegelung von ca. 375 m² kleinklimatisch wirksamen Grünlandflächen sowie den damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild durch die Überbauung von ca. 375 m² Fettwiese.

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe erfolgt:

- Beschränkung der Flächenversiegelung/ Überbauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten
- Erhalt der mageren Grünlandbereiche und der Lebensräume für die Zauneidechse durch Ausweisung einer Tabuzone während der gesamten Bauzeit, durch Aufstellen eines Reptilienschutzzauns entlang der südlichen Böschungskante sowie entlang der gesetzlich geschützten Offenlandbiotopfläche zum Schutz von Zauneidechse und Magerrasenbereich (vgl. Abbildung 8).
- Einhaltung eines Abstands von etwa 10 m von zwischen geschützter Biotopfläche und bebaubarer Fläche
- Verbot für Erd- und Materialablagerungen, Befahrung oder sonstigen Beeinträchtigungen innerhalb der Tabuzone
- Sicherung und Verpflanzung der Bienenragwurzbestände in die ausgewiesenen Tabubereiche für Magerrasen und Zauneidechse in den Monaten April und Mai vor dem eigentlichen Baubeginn (vgl. artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 2017, Abbildung 4)
- Überwachung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Überwachung der Anlage der Trockensteinmauer durch eine ökologische Baubegleitung vor Beginn und während der Bauzeit

- Umsetzung eines Monitoring zur Sicherstellung der Entwicklung der Magerwiese innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche
- Festsetzung von Pflanzbindungen für die beiden vorhandenen Bäume
- die Ausführung von privaten Parkplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe)
- anfallende Erdaushübe sind im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück soweit wie möglich wieder zu verwenden und einzubauen
- sofern anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren wird, sind die Verwertungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen mit dem LRA abzustimmen
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens in Bereichen mit ungestörtem Boden

Im Plangebiet sind folgende Maßnahmen geplant:

- Festsetzung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1) zur Anlage bzw. Erhalt von insgesamt ca. 800 m² FFH- Mähwiese gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL 2016)
- Anlage einer Trockensteinmauer (M3, Grundfläche etwa 45 m²) als räumliche Trennung zwischen Hofauffahrt/ Privatgartenbereich zur angrenzenden geplanten Maßnahmenfläche. Die Trockensteinmauer ist mit Natursteinen von max. 60 cm Ansatzkante aufzusetzen. Die Hinterfüllung der Mauer ist aus Steinschrobben und Bruchsteinen herzustellen. (siehe Abb. 9)
- Anlage eines Lesesteinriegels zum Ersatz der Habitatverluste im nördlichen Bereich der geplanten Maßnahmenfläche zur Aufwertung und Erweiterung des Reptilienhabitats (M3, Grundfläche etwa 5 m²). Dieser Steinriegel muss frostsicher (mind. 80 cm Bodentiefe) mit Sand und Totholzauffüllung gestaltet werden. Die Planung und Umsetzung des Habitats muss zwingend mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen

Durch die genannten Maßnahmen können die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Grundwasser, Klima /Luft sowie Erholung/Landschaftsbild vollständig kompensiert werden.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht ein Kompensationsüberschuss von 4.173 Ökopunkten, welcher schutzgutsübergreifend mit dem Kompensationsdefizit von 2.615 Ökopunkten des Schutzguts Boden verrechnet wird. Somit werden durch die Aufgestellten Kompensationsmaßnahmen alle Eingriffe vollständig ausgeglichen.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergaben, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Ausweisung und Schutz einer Tabufläche während der Bauphase sowie Aufwertung der Lebensräume für die Reptilienfauna) nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist.

Des Weiteren ergeben sich für die Vogelfauna und die Fledermausfauna keine Verletzungen der Verbotstatbestände, da die beiden Bestandsbäume durch die Festsetzung von Pflanzbindungen erhalten werden können.

Im Rahmen der durchgeführten FFH- Relevanzprüfung konnte zudem festgestellt werden, dass

- aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb des ausgewiesenen FFH- Gebietes „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ und des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes „Wutach und Baaralb“,
- des Erhalts und der weiteren Entwicklung der auf dem Baugrundstück vorhandenen FFH- Lebensräume der Magerwiesen
- sowie des Erhalts der beiden für die Fledermaus- und Vogelfauna wichtigen Einzelbäume

eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzwecks der Schutzgebiete bzw. des positiven Erhaltungszustands der in den Erhebungsbögen genannten FFH–Lebensräume nach Anhang I bzw. der Einzelarten und Vogelarten der FFH – Richtlinie nicht zu erwarten sind.

4. LANDWIRTSCHAFT

Landwirtschaftsstrukturelle Belange sind nicht berührt, da die betroffene Fläche aufgrund ihrer geringen Ausdehnung und der von Verkehrswegen und Bebauung umschlossenen Lage in ihrer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung ohnehin eingeschränkt ist.

5. WALD

Forstliche Belange sind nicht berührt, da Waldflächen und auch Waldabstandsflächen von der Planung nicht betroffen sind.

6 VERFAHRENSSTAND UND BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat in öffentlicher Sitzung am 21.03.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Vorentwurf zur FNP-Änderung wurde am 21.03.2016 gebilligt. Die vorgezogene Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 07.04.2016 bis zum 10.05.2016 durchgeführt.

Die 1-monatige Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 30.03.2017 bis einschließlich 05.05.2017 statt.

Die Wirksamkeit wurde in öffentlicher Sitzung am 20.05.2019 beschlossen.

Die Änderung erfolgte im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rechenstieg“.

aufgestellt:
Stühlingen, den

Joachim Burger
Bürgermeister

Wehr, den 20.05.2019

Till O. Fleischer,
Dipl.-Geogr./freier Stadtplaner

Verfasser Umweltbeitrag Ziff. 3:
Georg Kunz, Dipl.-Ing. (FH)
GaLaPlan Kunz Todtnauberg

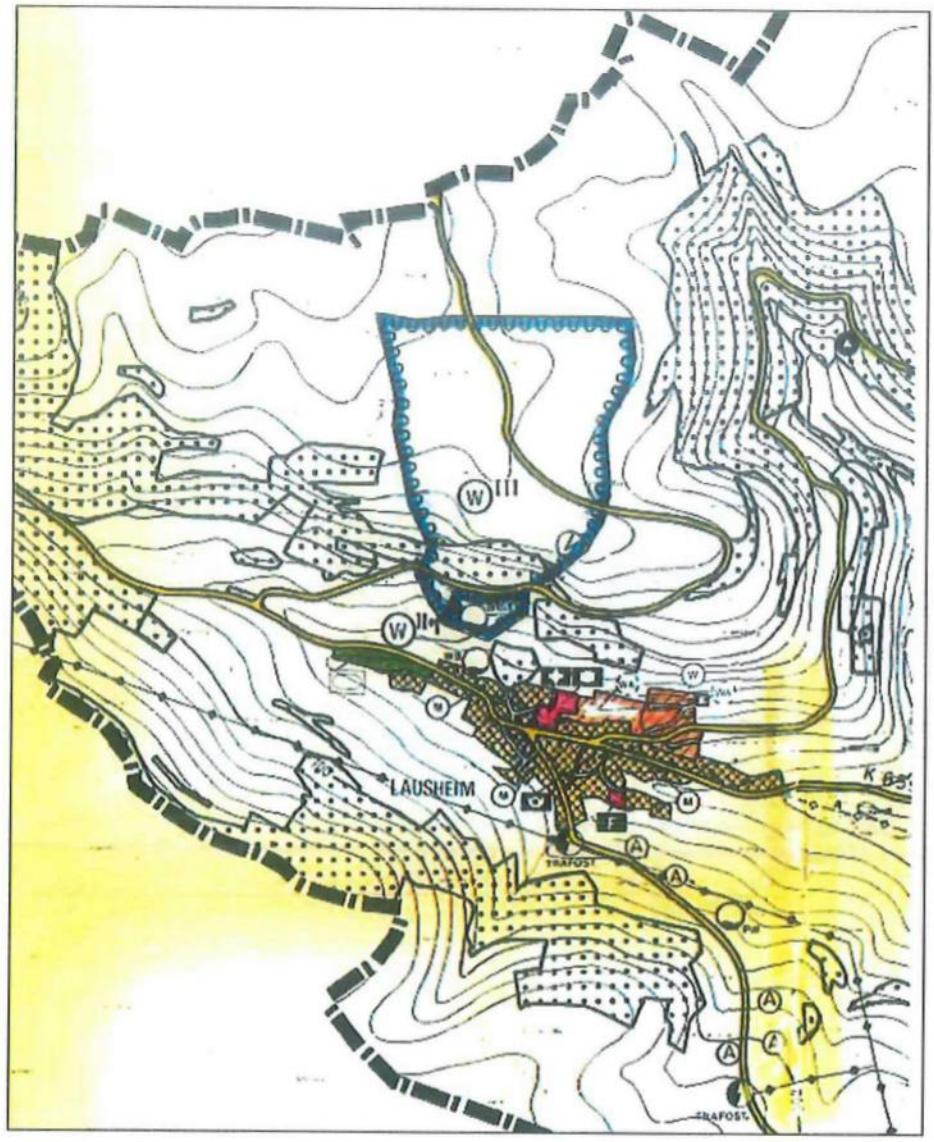

GEO*plan*

STADT STÜHLINGEN
FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
ÄNDERUNGSFASSUNG –ENTWURF-

GEMARKUNG LAUSHEIM
„LAUSHEIM-RECHENSTIEG“
PLANFERTIGUNG: 20.05.2019

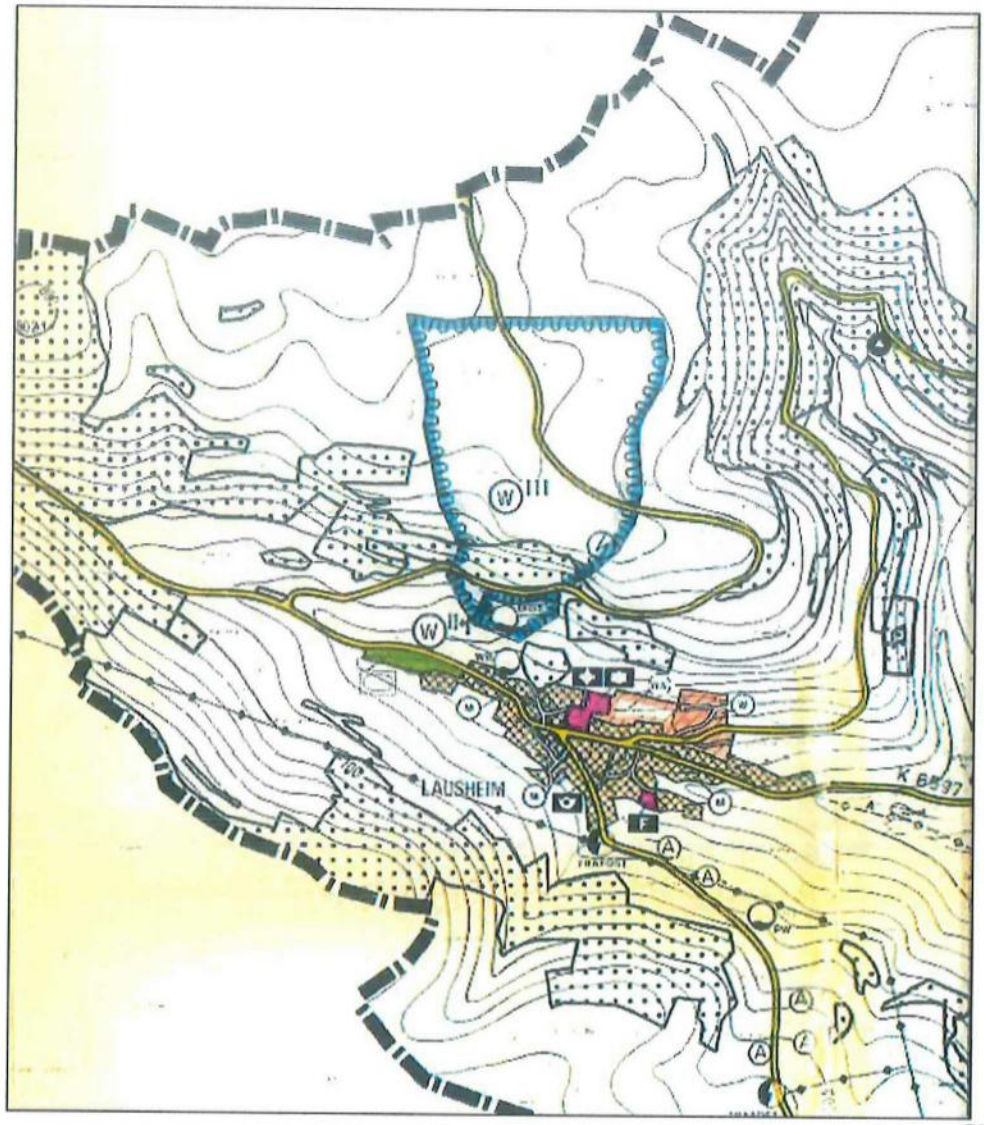

GEO*plan*

STADT STÜHLINGEN
FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
WIRKSAME PLANFASSUNG

GEMARKUNG LAUSHEIM
„LAUSHEIM-RECHENSTIEG“
PLANFERTIGUNG: 20.05.2019

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 73/19			
Amt: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Herr Bendel			Tel.: 532-42	Datum: 07.05.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019				

Verhandlungsgegenstand:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Rechenstieg" auf Gemarkung Stühlingen-Lausheim
hier: Behandlung der Anregungen sowie Satzungsbeschluss

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:

1.
Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden folgende Anregungen im Bebauungsplan berücksichtigt:

1.1. Vervollständigung des zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

2.
Den übrigen vorgetragenen Anregungen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.

3.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Rechenstieg" mit örtlichen Bauvorschriften wird in der Fassung vom 20.05.2019 nach § 10 BauGB i.V.m. § 74 LBO und § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Sachvortrag:

Sachstand

I. Verfahrensstand

1. Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat am 13.03.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Rechenstieg“ gebilligt und die Durchführung einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 beschlossen.

2. Den Bürgern wurde im Rahmen einer öffentlichen Planauslegung in der Zeit vom 30.03.2017 bis zum 05.05.2017 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in die Planung eingeschaltet.

Konzept

II. Bericht über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange

1. Stellungnahmen der Bürger:
   Von Bürgern liegen keine Stellungnahmen vor

2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:
   Siehe beigefügte Zusammenfassung.

III. Ausarbeitung der des Bebauungsplanes

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 13.03.2017 wurde redaktionell fortgeschrieben und in der Fassung vom 20.05.2019 ausgearbeitet. Inhaltliche Änderungen ergeben sich aus der Offenlage nicht. Der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit vollständigen und aktuellen Planunterlagen ergänzt.

Beschlussvorschlag

Zur Weiterführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens „Rechenstieg“ beantragt die Verwaltung, folgendes zu beschließen:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden folgende Anregungen im Bebauungsplan berücksichtigt:

   1.1 Vervollständigung des zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

2. Den übrigen vorgetragenen Anregungen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.

3. **Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Rechenstieg" mit örtlichen Bauvorschriften wird in der Fassung vom 20.05.2019 nach § 10 BauGB i.V.m. § 74 LBO und § 4 GemO als Satzung beschlossen.**

Anl.: Auswertung Offenlage
Planunterlagen

Auswertung Offenlage (30.03.2017 bis 05.05.2017)

OZ	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	BEDENKEN UND ANREGUNGEN	STELLUNGNAHME PLANER/VERWALTUNG *BESCHLUSSVORSCHLAG*
01	Landratsamt Waldshut 1. Bauplanungsrecht 2. Bodenschutz / Altlasten 3. Naturschutz 4. Wasserschutz, Straßenverkehrsrecht, Forst, Vermessung, Landwirtschaft, Gewerbeaufsicht	1. Es wird daraufhin gewiesen, dass die vorliegenden Unterlagen zum Erschließungsplan (Gebäudeplanung) noch nicht ausreichen. Zusätzlich stimmen bei der Anlage FFH-Vorprüfung die Daten des Deckblatts nicht mit dem Datum in der Satzung überein. Ferner wird daraufhin gewiesen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan erst nach dem FNP-Änderungsverfahren in Kraft treten kann.	1. Kenntnisnahme. Der Erschließungsplan wird parallel ausgearbeitet und bis zur Satzungsfassung fertiggestellt. Die redaktionellen Anpassungen wurden vorgenommen.
		2. Im Bereich Altlasten bestehen keine Bedenken und Anregungen. Im Bereich Bodenschutz wird auf die bereits in der Stellungnahme vom 03.06.2016 zum Vorentwurf verwiesen. Es wird auf die Lage des Gebietes im Bereich des Oberen Muschelkalkes mit möglicherweise geologisch bedingten erhöhten Arsen- und Schwermetallgehalten hingewiesen. Es wird daher empfohlen, Bodenuntersuchungen durchzuführen. Weitere Hinweise werden zur Verwertung von Aushubmaterial gegeben.	2. Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits im Textteil zum Entwurf aufgenommen. Die notwendigen Bodenuntersuchungen werden im Rahmen der Baumaßnahme durchgeführt.
		3. Es wird auf die bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf beschriebene angrenzende naturschutzräumliche Lage des Plangebiets verwiesen und daraufhin gewiesen, dass die im Umweltbericht dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen eventuell nicht erfolgreich sein könnten. Unter der Voraussetzung, dass die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen durch eine fachlich geeignete, unabhängige ökologische Baubegleitung gewährleistet wird, kann die Naturschutzbehörde die Planung mittragen. Zusätzlich werden einige Schutz- und Kompensationsmaßnahmen genannt, die aus Sicht der Naturschutzbehörde zwingend durchzuführen sind, um den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und den erheblichen Eingriff in Biotopflächen zu vermeiden.	3. Kenntnisnahme. Die vorgebrachten Anregungen wurden bereits im Umweltbericht berücksichtigt. Die genannten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen wurden bereits zum Entwurf erarbeitet. Die weiterführenden Maßnahmen mit Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sowie der Durchführung der Monitoringmaßnahmen sind über entsprechende Vorgaben im Rahmen des Bauantrags sicher zu stellen.
		4. Keine Bedenken und Anregungen.	4. Kenntnisnahme.

Auswertung Offenlage (30.03.2017 bis 05.05.2017)

02	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Analog zur Stellungnahme zum Vorentwurf wird darauf hingewiesen, dass der Baugrund im Plangebiet aus Gesteinen des Oberen und Mittleren Muschelkalkes, welche von Hangschutt unbekannter Mächtigkeit und Ausbildung überdeckt werden, besteht. Verkarstungserscheinungen und eine Verschlechterung der Baugrundeigenschaften durch Versickerung sind nicht auszuschließen. Es wird empfohlen, für das Bauvorhaben eine objektbezogene Baugrunderkundung gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 sowie eine Gründungsberatung durch ein privates Ingenieurbüro durchzuführen. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens kann kleinräumig sehr unterschiedlich sein (zu Scopingpapier Kap. 4.7).	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits zum Entwurf im Textteil berücksichtigt. Die Oberflächenabwässer werden über eine zwangsentleerende Retentionszisterne entsprechend aufgefangen und gedrosselt an das bestehende Kanalnetz angeschlossen. Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist nicht geplant.
03	Unitymedia BW GmbH	Es bestehen keine Anregungen und Bedenken. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme.
04	ED Netze	Es bestehen keine Anregungen und Bedenken. Das Plangebiet kann aus dem Ortsnetz versorgt werden.	Kenntnisnahme.

aufgestellt: Wehr, den 09.04.2019 Till O. Fleischer, Dipl.-Geogr./freier Stadtplaner und Georg Kunz, Dipl.-Ing. (FH)

STADT STÜHLINGEN
GEMARKUNG LAUSHEIM

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
RECHENSTIEG

GEO*plan* BÜRO FÜR STADTPLANUNG
DIPL.- GEOGRAPH/FREIER STADTPLANER TILL O. FLEISCHER

Lachenstraße 16 Telefon: 07762/52 08 55
79664 Wehr Fax: 07762/52 08 23

Am Bühlacker 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301

SATZUNG

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rechenstieg"
der Stadt Stühlingen

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100), jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rechenstieg" am 20.05.2019 als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 20.05.2019 maßgebend.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:

1) Zeichnerischem Teil vom 20.05.2019
2) Bebauungsvorschriften vom 20.05.2019
3) Vorhaben- und Erschließungsplan vom 20.05.2019

Beigefügt sind:
- Begründung vom 20.05.2019
- Umweltbericht vom 20.05.2019
- Artenschutzrechtliche Einschätzung vom 13.03.2017
- FFH-Vorprüfung vom 13.03.2017
- Infoblatt Natura 2000 zur Bewirtschaftung einer FFH-Wiese vom Januar 2016
- Abgrenzungsplan und FNP-Auszug vom 20.05.2019
- Bestandsplan und Maßnahmenplan vom 20.05.2019
- Gestaltungsplan vom 20.05.2019

§ 3
Inkrafttreten

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den

Joachim Burger
Bürgermeister

SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften der Stadt Stühlingen
im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„RECHENSTIEG“

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl.S. 358, ber. S.416), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) Baden-Württemberg vom 24.07.2000), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 20.05.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Rechenstieg" gemäß Abgrenzungsplan und zeichnerischem Teil vom 20.05.2019.

§ 2
Örtliche Bauvorschriften

1) DACHFORM UND GESTALTUNG DER GEBÄUDE

1.1) Es sind ausschließlich Satteldächer und deren Unterformen Walm- und Krüppelwalmdach zulässig. Die zulässige Dachneigung ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil.

1.2) Grelle oder reflektierende Fassaden- oder Bedachungsmaterialien sind nicht zulässig. Reflektierendes oder glänzendes Material darf zur Dacheindeckung nicht verwendet werden, ausgenommen für den Einbau von Sonnenkollektoren und Dachfenstern.

2) EINFRIEDUNGEN

Für die Einfriedung der Grundstücke entlang der öffentlichen Straßen und Wege gilt:

2.1) Maximale Höhe bei

Holz- oder Metallzäunen	1,00 m
Sockelmauern	0,30 m

2.2) Zulässig sind Einfriedungen als Bepflanzungen, Holz- oder Metallzäune (kein Stacheldraht), auch in Verbindung mit Sockelmauern. Wird ein Zaun auf eine Sockelmauer gesetzt, so ist die Gesamthöhe von höchstens 1,0 m einzuhalten.

3) GRUNDSTÜCKE

3.1) Auffüllungen und Abgrabungen sind so durchzuführen, dass die gegebenen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse auf den Nachbargrundstücken sind dabei zu berücksichtigen. Höhenunterschiede an Grundstücksgrenzen, die nicht an den öffentlichen Straßenraum anschließen, sind so abzuböschen oder zu terrassieren, dass der Höhenunterschied jeweils nicht mehr als 1,00 m beträgt. Böschungswinkel sind mit maximal 1:1,5 auszuführen.

3.2) Auffüllungen und Abgrabungen gegenüber dem gewachsenen Gelände sind im Baugesuchsverfahren mit ausreichenden Unterlagen zu belegen.

3.3) Für sonstige befestigte Flächen (Zufahrten, Pkw-Stellplätze) ist nur die Verwendung von Belägen zulässig, die ein Versickern des Oberflächenwassers dauerhaft und schadlos gewährleisten.

4) ANLAGEN ZUR REGENWASSERNUTZUNG

Für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke sind Anlagen zur Regenwasserspeicherung (Retentionszisternen) zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² versiegelter Grundfläche aufweisen, welches mit einem Drosselabfluss von maximal 1,0 l/s an eine Überlaufleitung abgegeben wird.

5) ERHÖHUNG DER STELLPLATZVERPFLICHTUNG

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird erhöht auf zwei Stellplätze pro Wohneinheit.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den

Joachim Burger
Bürgermeister

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ausgewiesen als:

1.1) **Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO**

1.1.1) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2-5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.2) **Private Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**

- zur landschaftlichen Einbindung und zur Gebietsgliederung
- mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

2) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1) Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch Eintragungen im Planteil der Grundfläche (GR) als Höchstwerte und der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.

2.2) Die maximale Höhe der Gebäude wird gemäß Darstellung im zeichnerischen Teil durch die zulässige Traufhöhe (TH) festgelegt. Die Angaben erfolgen in Meter über dem vorhandenen Gelände talseits. Gemessen wird im Mittel der beiden talseitigen Gebäudeeckpunkte.

2.3) Gemäß Planeintrag wird die zulässige Anzahl der Wohneinheiten (WE) auf maximal 2 WE pro Wohngebäude festgesetzt.

3) BAUWEISE

Es wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Einzelhäuser.

4) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

5) STELLPLÄTZE UND GARAGEN/CARPORTS

5.1) Die erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken zu errichten und auch außerhalb der überbaubaren Flächen jedoch nicht auf der ausgewiesenen privaten Grünfläche zulässig.

5.2) Garagen (auch Carports) sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen und zusätzlich auf den für Garagen und Carports ausgewiesenen Flächen zulässig.

6) SCHUTZFLÄCHEN

Die im zeichnerischen Teil mit Leitungsrecht eingetragene Fläche ist von jeglicher Überbauung frei- und zugänglich zu halten. Die Befestigung durch Wege, Stellplätze oder Straßenflächen ist möglich. Tief wurzelnde Gehölze dürfen nicht im Leitungsbereich gepflanzt werden. Eine Gefährdung von Leitungen durch Bepflanzung ist auszuschließen.

7) BEREICHE OHNE EIN – UND AUSFAHRT

In dem im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Grundstücksgrenzbereich sind Ein- und Ausfahrten nicht zulässig.

8) GEBOTE ZUM ANPFLANZEN UND ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Die im zeichnerischen Teil gekennzeichneten zwei Bestandsbäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Obstbaumpflanzungen zu ersetzen. (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm).

9) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

9.1) Auf den im zeichnerischen Teil als Maßnahmenfläche M1 gekennzeichneten Bereichen sind die vorhandenen Magerwiesen (§30 Biotopflächen) dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Die weiteren Maßnahmenflächen sind gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL) zu entwickeln, zu pflegen und dauerhalft zu erhalten. Das anfallende Mähgut ist abzufahren. Wenn eine ausreichende Aushagerung erreicht ist, kann auf eine einschürige Mahd mit rel. spätem Mähzeitpunkt umgestellt werden.

9.2) Auf der im zeichnerischen Teil festgesetzten Maßnahmenfläche M2 ist zum Ersatz des Lebensraumverlustes ein Reptilienhabitat mit Steinschüttungen und Totholzhaufen frostsicher herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

9.3)Auf der im zeichnerischen Teil festgesetzten Maßnahmenfläche M3 ist zum Ersatz des Lebensraumverlustes ein frostsicheres Reptilienhabitat eine Trockensteinmauer herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Planung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung sind durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen.

9.4) Stellplätze und Wegflächen sind so auszuführen, dass das anfallende Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos versickern kann.

9.5) Festsetzung des Einbaus einer Retentionszisterne mit einem zwangsentleerten Mindestvolumen.

Nachrichtlich:

9.6) Die nach § 30 BNatSchG im zeichnerischen Teil gekennzeichnete Schutz- und Tabuzone „Biotop“ ist während der Bauphase durch Aufbau eines reptiliensicheren Schutzzauns gemäß Darstellung im Umweltbericht vor Beeinträchtigungen wie Materiallagerungen oder Befahren der Fläche zu schützen.

9.7) Zum Schutz der vorhandenen und nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopfläche ist ein Sicherheitsabstand bzw. eine Pufferfläche von min. 10 m zwischen geschützter Biotopfläche und bebaubarer Fläche dauerhaft einzuhalten.

9.8) Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Bienenragwurzbestände sind in den Monaten April und Mai vor dem eigentlichen Baubeginn zu sichern und in die ausgewiesenen Tabubereiche für Magerrasen und Zauneidechsen umzupflanzen. Der Erfolg der Maßnahmen ist im Rahmen eines Monitorings gegenüber der Naturschutzbehörde nachzuweisen.

9.9) Das Monitoring für die Maßnahmenfläche bzw. die Entwicklung der FFH-Mähwiesen ist gemäß den Ausführungen im Umweltbericht (Kap. 4.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere) umzusetzen und die Naturschutzbehörde von den Ergebnissen regelmäßig zu unterrichten.

10) ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN

Im Rahmen des festgesetzten WA sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3a BauGB)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

BODENSCHUTZ

Landratsamt Waldshut - Bodenschutz/Altlasten:

Das Planungsgebiet liegt geologisch im Bereich des Oberen Muschelkalks. In diesen Bereichen können geogen bedingt erhöhte Arsen- und Bleiablagerungen auftreten, die die jeweiligen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Wohngebiete überschreiten. Daher wird empfohlen, die Belastungssituation des Baugebiets zu untersuchen, um Auswirkungen auf die geplante Nutzung und den Umgang mit anfallendem Erdaushub beurteilen zu können.

Die notwendigen Untersuchungen erfolgen im Zuge der Baumaßnahme.

III: KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

BAUGRUND

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Untergrund im Plangebiet aus Gesteinen des Mittleren und oberen Muschelkalkes besteht. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden und Quellen des Verwitterungsbodens ist zu rechnen, Verkarstungserscheinungen (Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggfls. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte eine Versickerung nur bei ausreichendem Kenntnisstand über die tatsächlichen geologischen Verhältnisse in Erwägung gezogen werden. Die anstehenden Gesteine können in Hang- oder Böschungslage zu Rutschungen neigen. Bei Baumaßnahmen wird eine objektbezogene Baugrunduntersuchung empfohlen.

TELEKOMMUNIKATION

Deutsche Telekom Technik GmbH:

Bei der Planung handelt es sich um ein Einzelbauvorhaben. Daher ist der Bauherrenservice der Telekom (FMBH.BHH.Auftrag@telekom.de) über den Baubeginn rechtzeitig zu informieren.

Stühlingen, den

Joachim Burger
Bürgermeister

ANHANG: Pflanzenliste

Bäume

Acer platanoides	Spitz – Ahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Birke
Fraxinus excelsior	Esche
Fagus sylvatica Buche	
Tilia cordata	Winterlinde
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Malus comunis	Wildapfel
Pyrus sylvestris	Wildbirne

Einheimische Obstbaumsorten (nur Hochstämme) wie z.B. :

Äpfel:	„Maunzenapfel“ „Sonnenwirtsapfel“ „Blumberger Langstiel“;
Süßkirschen:	„Dönisens“ „Schauenburger“;
Mostbirnen:	„Schweizer Wasserbirne“, „Gelbmöstler“ „Grüne Jagdbirne“

Einheimische Sträucher

Acer campestre Feldahorn	
Corylus avellana Hasel	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Euonymus europaeus	Pfaffenhut
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa rubrifolia Hechtrose	
Rosa rubiginosa Weinrose	
Rosa spinosissima	Bibernellrose
Rosa canina Hundsrose	
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

1. GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES

1.1 BEGRÜNDUNG DES VORHABENS

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.Nr. 2242 im Ortsteil Lausheim die Errichtung eines Wohnhauses für den Eigenbedarf.

Die Stadt Stühlingen hat im Rahmen der Fortschreibung ihres Flächennutzungsplanes im Bereich „Rechenstieg“ bereits im Jahr 2012 eine etwa 0,5 ha große Fläche für die Wohnbebauung zur Deckung des örtlichen Eigenbedarfes untersucht. Aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen wurde die Lage und Abgrenzung der Fläche mehrfach geändert und letztlich eine nur 0,2 h große Fläche – nämlich das Grundstück Flst.Nr. 2242 – als bedingt geeignet eingestuft. Dabei wurde empfohlen, auf konfliktreiche Teilbereiche zu verzichten, womit ein auf dem Grundstück kartiertes Biotop gemeint war.

Nach genauerer Untersuchung der Fläche und Abgrenzung der betroffenen Biotopfläche soll nun die Baufläche nochmals reduziert und auf ein einzelnes Bauvorhaben begrenzt werden. Das Bauvorhaben wird im westlichen Grundstücksteil und somit am vorhandenen Siedlungsrand angeordnet. Die übrige Grundstücksfläche wird als Grün- und Maßnahmenfläche gesichert.

Bereits im Fortschreibungsverfahren des FNPs sollte auf Antrag des Grundstückseigentümers die Wohnbauentwicklungsfläche „Hinter der Kirche“ im Ortsteil Lausheim erheblich reduziert werden. Zur Kompensation der Wohnbauentwicklungsfläche „Rechenstieg“ wird diese Entwicklungsfläche um eine dem Plangebiet „Rechenstieg“ entsprechende Fläche aus dem FNP herausgenommen und den landwirtschaftlichen Flächen zugeordnet. Die Kompensation kann somit im selben Ortsteil erfolgen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Maßnahme geeignet, um bei geringfügiger Erweiterung des nordöstlichen Siedlungsrandes unter Nutzung der vorhandenen Erschließungsanlagen ein einzelnes Wohnbauvorhaben im Rahmen des nachgewiesenen örtlichen Eigenbedarfes zu ermöglichen. Die bestehende Bebauung in diesem Bereich geht auf den 1980 von der Stadt aufgestellten Bebauungsplan für das Gewann „Rechenstieg“ zurück.

Die Wohnnutzung entspricht dem vorhandenen Umfeld und die Bebauung mit einem Einzelhaus mit maximal zwei Wohneinheiten fügt sich angemessen in die Umgebung ein.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Bebauung des Grundstücks mit einem Einzelwohnhaus geschaffen werden.

Die Stadt Stühlingen hat den Antrag des Vorhabenträgers zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angenommen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 21.03.2016 gefasst worden.

Die Pläne werden vom Vorhabenträger vorgelegt und mit der Stadt Stühlingen abgestimmt.

2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Stadt Stühlingen ist das Plangebiet nicht als Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan muss insofern im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden.

Die Ausweisung einer kleinen Ergänzungsfläche im Anschluss an die bereits in Nutzung befindliche Wohnbaufläche entspricht der grundsätzlichen Konzeption der Stadt Stühlingen, im Bereich „Rechenstieg" Wohnbauflächen für den örtlichen Eigenbedarf zur Verfügung zu stellen.

2.2 REGIONALPLAN

Der Regionalplan 2000 weist die Stadt Stühlingen als Kleinzentrum mit Schwerpunkt für Kur, Fachkliniken und Fremdenverkehr aus. Die Stadt trägt das Prädikat Luftkurort. In der Raumnutzungskarte liegt die Planungsfläche am Rand der vorhandenen Siedlungsflächen.

Aussagen des Regionalplans 2000 stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen.

3. VERFAHRENSSTAND

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat in öffentlicher Sitzung am 21.03.2016 beschlossen, für den Bereich "Rechenstieg" einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und den Vorentwurf gebilligt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 07.04.2016 bis zum 10.05.2016 durchgeführt.

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 30.03.2017 bis einschließlich 05.05.2017 statt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 20.05.2019 gefasst.

Die Offenlage der im Parallelverfahren durchgeführten partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes „Lausheim-Rechenstieg" erfolgte ebenfalls in der Zeit vom 30.03.2017 bis einschließlich 05.05.2017 statt.

Die Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung wurde am 20.05.2019 beschlossen.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1 LAGE, GRÖßE UND ABGRENZUNG

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rechenstieg" umfasst das Grundstück Flst.Nr. 2242 auf der Gemarkung Lausheim.

Das Vorhabengrundstück befindet sich in Ortsrandlage am nordöstlichen Ortsrand des Weilers Lausheim.

Die Abgrenzung ergibt sich durch die Grundstücksgrenzen des Grundstückes Flst.Nr. 2242. Maßgeblich ist der im Abgrenzungsplan und im zeichnerischen Teil dargestellte räumliche Geltungsbereich.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 0,15 ha.

4.2 KENNDATEN DER PLANUNG

Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
1	Nettobaufläche	0,04	27
2	Festgesetzte Grünflächen / Maßnahmenflächen	0,11	73
	Gesamtfläche	**0,15**	**100**

Anz.	Gebäudetyp	BGF (ca.) m²	WE max. (ca.)	EW max. (ca.)
1	Einfamilienhaus (EH)	---	2	5
1	**Gebäude**		**2**	**5**

Bruttobauland **WA**: 0,04 ha
Nettobauland **WA**: 0,04 ha
Bruttodichte: (Personen/Bruttobauland) = 125 P / ha

Die *versiegelbare* Fläche ermittelt sich wie folgt:

zulässige Grundfläche	250 m²
250 m² maximale Grundfläche x 1,5 maximaler zusätzlicher Versiegelungsfaktor für Nebenanlagen =	
Summe versiegelbare Fläche rd.	**375 m²**

5. ERSCHLIEßUNG

5.1 STRAßEN

Das Plangebiet liegt an der Gemeindestraße Rebbergweg. Die Anbindung an das örtliche Straßennetz kann direkt über die vorhandene Gemeindestraße erfolgen.

Durch das Vorhaben wird ein Straßenausbau im öffentlichen Bereich als Zufahrt zum Baugrundstück erforderlich.

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt im westlichen Grundstücksteil außerhalb der festgelegten privaten Grünflächen. Ein entsprechendes Ein- und Ausfahrtsverbot ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

5.2 STELLPLÄTZE

Die privaten Stellplätze sind auf dem privaten Grundstück herzustellen.

Für den Nachweis erforderlicher Stellplätze bei Wohnungen werden erhöhte Anforderungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Im ländlichen Raum liegt die PKW-Dichte aufgrund der geringeren Siedlungsdichte und geringeren Versorgung im ÖPNV erheblich höher als in Ballungsräumen.

Bei einem Plangebiet mit Ein- bis Zweifamilienwohnhäusern ist in der Regel von Mehrpersonenhaushalten mit 2 PKW pro Haushalt auszugehen. Mit der Erhöhung der Stellplatzverpflichtung sollen Verkehrsprobleme durch den ruhenden Verkehr (Behinderung für Rettungs-, Müll-, Winterdienst etc.) vermieden werden.

Die mit der Straßenraumgestaltung verfolgten städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzungen wie Verkehrsberuhigung, Wohnumfeldgestaltung, Verkehrssicherheit sind nur erreichbar, wenn der öffentliche Straßenraum nicht regelmäßig als PKW-Stellfläche durch Anlieger in Anspruch genommen wird.

5.3 VERSORGUNG/ENTSORGUNG

5.3.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung kann durch Erweiterung des vorhandenen Versorgungsnetzes sichergestellt werden. Der Leitungsbestand ist anhand der Bestandsunterlagen der Stadt im zeichnerischen Teil dargestellt. An die vorhandene Wasserleitung im Rebbergweg kann angeschlossen werden. Für eine entlang der westlichen Grundstücksgrenze verlaufende Wasserversorgungsleitung wird ein Leitungsrecht eingetragen.

5.3.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Eine geordnete Abwasserbeseitigung kann durch Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt werden. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Für den Anschluss werden die im unteren Rebbergweg verlaufenden Leitungen um etwa 35 m zu verlängern sein, wobei damit vermutlich auch das Grundstück Flst.Nr. 2242/5 auch erst einen Anschluss bekommt. Der Leitungsbestand ist nach dem Bestandsplanwerk der Stadt im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

5.3.3 NIEDERSCHLAGSWASSER

Eine dezentrale Regenwasserversickerung ist aufgrund der Hanglage nicht umsetzbar, eine Vorflut steht nicht zur Verfügung. Insofern kommt nur der Anschluss an die Regenwasserleitung in Betracht.

Um eine gewisse Verzögerung des Regenwasserabflusses zu erreichen, wird der Einbau einer Retentionszisterne mit einem zwangsentleerten Mindestvolumen vorgeschrieben. Das Wasser kann im Übrigen z.B. für die Gartenbewässerung genutzt werden.

5.3.4 STROMVERSORGUNG

Um Stellungnahme des Versorgungsträgers wird gebeten.

5.3.5 TELEKOMUNIKATION

Hinweis: Vor Baubeginn sind rechtzeitig der Bauherrenservice der Telekom und der Eigenbetrieb „ZIS“ der Stadt Stühlingen zu informieren.

6. GEPLANTE BEBAUUNG

6.1 NUTZUNGSKONZEPT

Das gegenwärtig als Grünland genutzte Grundstück wird in die westlich angrenzende Wohnbebauung mit einbezogen. Für das Grundstück ist eine maximal zweigeschossige Wohnbebauung geplant, die sich in Art und Maß sowie der Position auf dem Grundstück an der vorhandenen Bebauung orientiert.

Das Grundstück fällt von Norden nach Süden hin ab. Das geplante Wohngebäude fügt sich in die vorhandene Topografie ein.

6.2 ART DER NUTZUNG

Die Art der zulässigen Nutzung wird der geplanten Nutzung entsprechend als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt mit der Maßgabe, dass dort nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3a BauGB). Zur Klarstellung werden Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2-5 BauNVO, die eher gewerblichen Charakter haben, ausgeschlossen.

Nutzungskonflikte im Umfeld sind nicht zu erwarten, da die Umgebung maßgeblich durch das Wohnen geprägt ist.

6.3 MAß DER NUTZUNG

Die Angaben über das zulässige Maß der baulichen Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der maximalen Grundfläche (GR) eingetragen.

Die Höhenentwicklung der Gebäude ist durch Festsetzung der maximalen Traufhöhe (TH) begrenzt. Für eine städtebauliche und landschaftliche Einbindung des geplanten Gebäudes, wird die zulässige Traufhöhe innerhalb der überbaubare Fläche hangaufwärts gestaffelt. Die Höhenangaben werden auf das talseitige vorhandene Gelände bezogen.

6.4 BAUWEISE

Im Plangebiet wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig ist ein Einzelhaus mit maximal zwei Wohneinheiten.

6.5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen bestimmt und orientieren sich an dem geplanten Gebäude.

7. ERGEBNISSE DES UMWELTBERICHTS (§ 2A BAUGB)

Im Rahmen der Scopingphase konnte festgestellt werden, dass das vorliegende Datenmaterial für die Beurteilung der durch das Bauvorhaben entstehenden Umweltauswirkungen ausreichend ist.

Durch die vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die FFH- Relevanzprüfung liegen auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die FFH- Verträglichkeit ausreichende Datengrundlagen vor.

Auf weitere vertiefende Untersuchungen zu einzelnen Sachverhalten kann verzichtet werden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.Nr. 2242 im Ortsteil Lausheim die Errichtung eines Wohnhauses für den Eigenbedarf.

Das gesamte Plangebiet ist ca. 0,15 ha groß und liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Stühlinger Teilgemeinde Lausheim. Der Planvorhabenbereich befindet sich vollständig auf Flst.- Nr. 2242. Im Westen schließt sich die bestehende Wohnbebauung an. Südlich bildet der Rebbergweg die Grundstücksgrenze. Dieser schließt an der östlichen Grenze des Flurstücks an den Weg „Hinter der Burg“ an, der entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in Richtung Westnordwest führt.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden folgende Konfliktpunkte festgestellt:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust von ca. 375 m² Fettwiesen durch die Flächenversiegelung und –überbauung und die Umwandlung von ca. 243 m² Fettwiesen in Gartenfläche,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die Versiegelung von ca. 375 m² Boden mit dem damit einhergehenden vollständigen Verlust der Bodenfunktionen,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser durch die Versiegelung von ca. 375 m² Fläche der Grundwasserneubildung,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft durch die Versiegelung von ca. 375 m² kleinklimatisch wirksamen Grünlandflächen sowie den damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild durch die Überbauung von ca. 375 m² Fettwiese.

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe erfolgt:

- Beschränkung der Flächenversiegelung/ Überbauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten
- Erhalt der mageren Grünlandbereiche und der Lebensräume für die Zauneidechse durch Ausweisung einer Tabuzone während der gesamten Bauzeit, durch Aufstellen eines Reptilienschutzzauns entlang der südlichen Böschungskante sowie entlang der gesetzlich geschützten Offenlandbiotopfläche zum Schutz von Zauneidechse und Magerrasenbereich (vgl. Abbildung 8).
- Einhaltung eines Abstands von etwa 10 m von zwischen geschützter Biotopfläche und bebaubarer Fläche
- Verbot für Erd- und Materialablagerungen, Befahrung oder sonstigen Beeinträchtigungen innerhalb der Tabuzone
- Sicherung und Verpflanzung der Bienenragwurzbestände in die ausgewiesenen Tabubereiche für Magerrasen und Zauneidechse in den Monaten April und Mai vor dem eigentlichen Baubeginn (vgl. artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 2017, Abbildung 4)
- Überwachung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Überwachung der Anlage der Trockensteinmauer durch eine ökologische Baubegleitung vor Beginn und während der Bauzeit
- Umsetzung eines Monitoring zur Sicherstellung der Entwicklung der Magerwiese innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche
- Festsetzung von Pflanzbindungen für die beiden vorhandenen Bäume
- die Ausführung von privaten Parkplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe)

- anfallende Erdaushübe sind im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück soweit wie möglich wieder zu verwenden und einzubauen
- sofern anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren wird, sind die Verwertungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen mit dem LRA abzustimmen
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens in Bereichen mit ungestörtem Boden

Im Plangebiet sind folgende Maßnahmen geplant:

- Festsetzung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1) zur Anlage bzw. Erhalt von insgesamt ca. 800 m² FFH- Mähwiese gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL 2016)
- Anlage einer Trockensteinmauer (M3, Grundfläche etwa 45 m²) als räumliche Trennung zwischen Hofauffahrt/ Privatgartenbereich zur angrenzenden geplanten Maßnahmenfläche. Die Trockensteinmauer ist mit Natursteinen von max. 60 cm Ansatzkante aufzusetzen. Die Hinterfüllung der Mauer ist aus Steinschrobben und Bruchsteinen herzustellen. (siehe Abb. 9)
- Anlage eines Lesesteinriegels zum Ersatz der Habitatverluste im nördlichen Bereich der geplanten Maßnahmenfläche zur Aufwertung und Erweiterung des Reptilienhabitats (M3, Grundfläche etwa 5 m²). Dieser Steinriegel muss frostsicher (mind. 80 cm Bodentiefe) mit Sand und Totholzauffüllung gestaltet werden. Die Planung und Umsetzung des Habitats muss zwingend mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen

Durch die genannten Maßnahmen können die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Grundwasser, Klima /Luft sowie Erholung/Landschaftsbild vollständig kompensiert werden.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht ein Kompensationsüberschuss von 4.173 Ökopunkten, welcher schutzgutsübergreifend mit dem Kompensationsdefizit von 2.615 Ökopunkten des Schutzguts Boden verrechnet wird. Somit werden durch die Aufgestellten Kompensationsmaßnahmen alle Eingriffe vollständig ausgeglichen.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergaben, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Ausweisung und Schutz einer Tabufläche während der Bauphase sowie Aufwertung der Lebensräume für die Reptilienfauna) nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist.
Des Weiteren ergeben sich für die Vogelfauna und die Fledermausfauna keine Verletzungen der Verbotstatbestände, da die beiden Bestandsbäume durch die Festsetzung von Pflanzbindungen erhalten werden können.

Im Rahmen der durchgeführten FFH- Relevanzprüfung konnte zudem festgestellt werden, dass

- aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb des ausgewiesenen FFH- Gebietes „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ und des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes „Wutach und Baaralb“,
- des Erhalts und der weiteren Entwicklung der auf dem Baugrundstück vorhandenen FFH- Lebensräume der Magerwiesen
- sowie des Erhalts der beiden für die Fledermaus- und Vogelfauna wichtigen Einzelbäume

eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzwecks der Schutzgebiete bzw. des positiven Erhaltungszustands der in den Erhebungsbögen genannten FFH–Lebensräume nach Anhang I bzw. der Einzelarten und Vogelarten der FFH – Richtlinie nicht zu erwarten sind.

8. KOSTEN

Die Kosten des Planverfahrens und notwendig werdender Erschließungsmaßnahmen trägt der Vorhabenträger.

9. REALISIERUNG

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient als Grundlage für die Bodenordnung im Plangebiet, sofern nicht bereits vollzogen. Der Vorhabenträger Herr Holger Wenzel, Allmendstraße 18 in 79848 Bonndorf, hat sich gegenüber der Stadt Stühlingen zur Verwirklichung des Vorhabens gemäß der im Durchführungsvertrag vereinbarten Fristen verpflichtet.

Stühlingen, den

Joachim Burger
Bürgermeister

aufgestellt:
Wehr, den 20.05.2019
GEO*plan*

Till O. Fleischer,
Dipl.-Geogr./freier Stadtplaner

Fachliche Bearbeitung der Umweltbelange nach § 1a BauGB

Dipl.-Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
79674 Todtnauberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg“ Stadt Stühlingen – Ortsteil Lausheim

Umweltbericht
Satzungsfassung

Stand: 20.05.2019

Auftraggeber:	Auftragnehmer:
Stadt Stühlingen Schlossstr. 9 79780 Stühlingen	Kunz GaLaPlan Kurhausstraße 3 79674 Todtnauberg Kunz aufgestellt: 20.05.2019

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 1
1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte ... 1

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad ... 3
2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung und Umweltbericht ... 3
2.2 Allgemeine Methodik ... 3
2.3 Daten- und Bewertungsgrundlagen und Detaillierungsgrad ... 5
2.4 Ziele des Umweltschutzes ... 6
2.4.1 Ziele der Fachgesetze ... 6
2.4.2 Ziele der Fachplanungen ... 8
2.4.3 Berücksichtigung bei der Aufstellung ... 9

3 Beschreibung des Vorhabens ... 9
3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans ... 9
3.1.1 Alternativen ... 10
3.1.2 Belastungsfaktoren ... 10
3.1.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen ... 10
3.1.2.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen ... 11
3.1.2.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen ... 11

4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen ... 11
4.1 Umweltentwicklung ohne das Vorhaben ... 11
4.2 Schutzgebiete ... 11
4.3 Artenschutz nach § 44 BNatSchG ... 16
4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen ... 18
4.5 Schutzgut Boden ... 24
4.6 Oberflächenwasser ... 26
4.7 Schutzgut Grundwasser ... 26
4.8 Schutzgut Klima / Luft ... 27
4.9 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung ... 28
4.10 Schutzgut Menschliche Gesundheit ... 30
4.11 Schutzgut Kultur- und Sachgüter ... 30
4.12 Wechselwirkungen ... 31
4.13 Biologische Vielfalt ... 30
4.14 Emissionen und Energienutzung ... 31
4.15 Darstellung von umweltbezogenen Plänen ... 31

5 Zusätzliche Angaben ... 32
5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung ... 32
5.2 Schwierigkeiten bei der Datenermittlung ... 32
5.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhersehbaren Auswirkungen (Monitoring) ... 32

6 Ergebnis ... 33

7 Grünplanerische Festsetzungen ... 36

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.Nr. 2242 im Ortsteil Lausheim die Errichtung eines Wohnhauses für den Eigenbedarf.

Die Stadt Stühlingen hat im Rahmen der Fortschreibung ihres Flächennutzungsplanes im Bereich „Rechenstieg" bereits im Jahr 2012 eine etwa 0,5 ha große Fläche für die Wohnbebauung zur Deckung des örtlichen Eigenbedarfes untersucht. Aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen wurde die Lage und Abgrenzung der Fläche mehrfach geändert und letztlich eine nur 0,2 h große Fläche – nämlich das Grundstück Flst.Nr. 2242 – als bedingt geeignet eingestuft. Dabei wurde empfohlen, auf konfliktreiche Teilbereiche zu verzichten, womit ein auf dem Grundstück kartiertes Biotop gemeint war.

Nach genauerer Untersuchung der Fläche und Abgrenzung der betroffenen Biotopfläche soll nun die Baufläche nochmals reduziert und auf ein einzelnes Bauvorhaben begrenzt werden. Das Bauvorhaben wird im westlichen Grundstücksteil und somit am vorhandenen Siedlungsrand angeordnet. Die übrige Grundstücksfläche wird als Grün- und Maßnahmenfläche gesichert.

Bereits im Fortschreibungsverfahren des FNPs sollte auf Antrag des Grundstückseigentümers die Wohnbauentwicklungsfläche „Hinter der Kirche" im Ortsteil Lausheim erheblich reduziert werden. Zur Kompensation der Wohnbauentwicklungsfläche „Rechenstieg" wird diese Entwicklungsfläche um eine dem Plangebiet „Rechenstieg" entsprechende Fläche aus dem FNP herausgenommen und den landwirtschaftlichen Flächen zugeordnet. Die Kompensation kann somit im selben Ortsteil erfolgen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Maßnahme geeignet, um bei geringfügiger Erweiterung des nordöstlichen Siedlungsrandes unter Nutzung der vorhandenen Erschließungsanlagen ein einzelnes Wohnbauvorhaben im Rahmen des nachgewiesenen örtlichen Eigenbedarfes zu ermöglichen. Die bestehende Bebauung in diesem Bereich geht auf den 1980 von der Stadt aufgestellten Bebauungsplan für das Gewann „Rechenstieg" zurück.

Die Wohnnutzung entspricht dem vorhandenen Umfeld und die Bebauung mit einem Einzelhaus mit maximal zwei Wohneinheiten fügt sich angemessen in die Umgebung ein. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Bebauung des Grundstücks mit einem Einzelwohnhaus geschaffen werden.

Die Stadt Stühlingen hat den Antrag des Vorhabenträgers zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angenommen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 21.03.2016 gefasst worden. Die Pläne werden vom Vorhabenträger vorgelegt und mit der Stadt Stühlingen abgestimmt.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Stühlingen ist das Plangebiet nicht als Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan muss insofern im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden.

Die Ausweisung einer kleinen Ergänzungsfläche im Anschluss an die bereits in Nutzung befindliche Wohnbaufläche entspricht der grundsätzlichen Konzeption der Stadt Stühlingen, im Bereich „Rechenstieg" Wohnbauflächen für den örtlichen Eigenbedarf zur Verfügung zu stellen.

Vorgehensweise / Abschichtung

Gemäß der in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB aufgeführten Abschichtungsregel erfolgen zur Vermeidung von Doppelprüfungen die Darstellungen der umweltrelevanten Sachverhalte auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, da auf dieser Bebauungsplanebene die zu erwartenden Umweltauswirkungen mit einem deutlich höheren Detaillierungsgrad und Tiefenschärfe dargestellt werden als auf der FNP - Ebene. Auf eine gesonderte Umweltprüfung auf der FNP – Ebene wird verzichtet.

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Umweltbericht / Entwurf zur Offenlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg"
Stadt Stühlingen / Gemarkung Lausheim

Ergebnis Scoping

Im Rahmen der Scopingphase konnte festgestellt werden, dass das vorliegende Datenmaterial für die Beurteilung der durch das Bauvorhaben entstehenden Umweltauswirkungen ausreichend ist.

Durch die vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die FFH- Relevanzprüfung liegen auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die FFH- Verträglichkeit ausreichende Datengrundlagen vor.

Auf weitere vertiefende Untersuchungen zu einzelnen Sachverhalten kann verzichtet werden.

Gegenstand der Umweltprüfung

Als Gegenstand der Ermittlungen in der Umweltprüfung sind festgelegt:

- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt sowie die Berücksichtigung des Wirkungsgefüges sowie möglicher Wechselwirkungen,
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten,
- die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soweit sie umweltbezogen sind,
- die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie,
- die Darstellungen in Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.

Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung der nachfolgenden Umweltprüfung orientiert sich an den für die Umweltprüfung gemäß Anlage 2 zu § 2 (4) und § 2a BauGB festgelegten Inhalten:

- Darstellung des Bebauungsplanes mit Inhalt, Größe, Standort, Art und Umfang der Planungen,
- Darstellung von Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne sowie der für das Plangebiet relevanten Umweltziele und deren Berücksichtigung,
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Berücksichtigung der Teilaspekte Bestandsaufnahmen, Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen, Planungsalternativen,
- Beschreibung der Verfahren der Umweltprüfung, Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bebauungsplans (Monitoring) sowie allgemein verständliche Zusammenfassung.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung und Umweltbericht

Zweck der Umweltprüfung

Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, der Grünordnungsplanung, der FFH – Vorprüfung bzw. der FFH – Verträglichkeitsprüfung.

allgemeine Vorgehensweise

Im Rahmen der hier durchzuführenden Umweltprüfung wird deshalb vorgeschlagen, die eigentliche Umweltprüfung hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsregelung nach §§ 18 bis 21 NatSchG sowie hinsichtlich der grünplanerischen Festsetzungen (z.B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) zu ergänzen.

Eingriffs- Ausgleichs- bilanzierung

Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft beschränkt, wird vorgeschlagen, die Umweltprüfung zu diesen Schutzgütern mit Angaben zum Bestand, Bedeutung, Vorbelastung, Empfindlichkeit sowie durch die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichbilanzierung zu ergänzen.

Grünordnung

Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen erfolgen in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung sowie eine zeichnerische Darstellung. Auf eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen wird im Hinblick auf die Verschlankung der Gesamtuntersuchung verzichtet. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im eigentlichen Bebauungsplan und wird zwischen dem Städteplaner und dem Umweltgutachter entsprechend abgestimmt.

FFH – Gebiete

Das Plangebiet grenzt an seiner Südgrenze an das FFH-Gebiet Nr. 8216341 „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach".

Aufgrund der Nähe des Vorhabens zum Gebiet wurde eine FFH – Vorprüfung bzw. FFH – Verträglichkeitsuntersuchung nach §§ 34 und 34 NatSchG in Verbindung mit § 10 NatSchG erstellt.

2.2 Allgemeine Methodik

Bestands- erfassung

Für die abzuprüfenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z.B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.

Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen.

Neben der Erfassung der schutzgutsbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.

Bestands- bewertung

Die Bestandsbewertung gliedert sich in einzelne Teilschritte: die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren.

Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung als auch bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 3 – stufiger Bewertungsrahmen (gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal-argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Prognose von Auswirkungen

Nach der Bestandserfassung und –bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal – argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, und deren Stärke mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4 – stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Alternativen

Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

Als Ergebnis erfolgt diesbezüglich eine Empfehlung der aus Umweltsicht günstigeren Variante.

Die Entscheidung für oder gegen eine Variante ist Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates. Die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind hierbei in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichs Bilanzierung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nur für die im Naturschutzgesetz genannten Schutzgüter des Naturhaushaltes: Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft. Die in der Umweltprüfung weiterhin abzuarbeitenden Sachverhaltes wie Gesundheit des Menschen, Verwendung von Energie usw. werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.

Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird zunächst ebenfalls über eine verbal argumentative Verknüpfung der Eingriffe im Zusammenhang mit Fläche, Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Bedarf der für das jeweilige Schutzgut erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

In einem zweiten Schritt werden die im Plangebiet selbst oder außerhalb des Plangebietes geplanten Kompensationsmaßnahmen dargestellt, beschrieben sowie der mögliche Kompensationsgrad bestimmt. In wie weit hierbei eine vollständige Kompensation der Eingriffe angestrebt und umgesetzt wird, ist wie bisher Gegenstand der Abwägung durch den Gemeinderat.

Monitoring

Für das nach Durchführung des Bebauungsplanes erforderlichen Monitoring erfolgen Angaben zu der nach Umsetzung des Bebauungsplanes erforderlichen Überwachung der prognostizierten Auswirkungen, der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Kompensation der Eingriffe.

2.3 Daten- und Bewertungsgrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetzen usw. aufgelistet. Die am Scopingverfahren beteiligten Behörden und TÖB sind in diesem Zusammenhang aufgefordert, diese Datengrundlagen durch entsprechende Hinweise zu ergänzen und zu prüfen.

Datengrundlagen

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz LUBW, Daten- und Kartendienst (digital) zum Thema Schutzgebiete, Wasser / Grundwasser
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, Bodenkarte 1:50.000, Bodenkundliche Einheiten

Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) m.W.v. 15.08.2013, Stand: 01.09.2013 aufgrund Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482)
- Gesetz des Landes Baden- Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz- NatSchG) vom 23.Juni 2015
- Bundes Wasserhaushaltsgesetz WHG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto – Verordnung) vom 28.12.2010
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden – Württemberg, Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben und Bewerten, 2009
- Bundesbodenschutzgesetz vom 17.März 1998, zuletzt geändert am 24.02.2012
- Bodenschutzgesetz (LBodSchG) von Baden-Württemberg vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17.12.2009
- Leitfaden zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit nach Heft 31, Stand 2010
- LUBW, Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Heft 24, Arbeitshilfe; 2012
- Bundes Wasserhaushaltsgesetzt WHG in der Bekanntmachung vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 15.11.2014
- Landes Wassergesetz WG in der Bekanntmachung vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 15.12.2014
- 22. BImSchV; 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 11.09.2002
- 23. BImSchV; 23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten vom 15.12.1990
- TA Luft: erst Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26. Juni 2002.
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau; Stand Mai 1987
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18.12.2014
- Denkmalschutzgesetz DSchG in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 14. Dezember 2004

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Landschaftsrahmenplan Hochrhein – Bodensee – Stand: März 2007
- Regionalplan 2000 Hochrhein – Bodensee
- Flächennutzungsplan Stühlingen Stand: 2005

Bewertungsmaterialien

- Möglichkeiten der Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung 1999, Bundesamt für Naturschutz
- Kartieranleitung Offenland- Biotopkartierung Baden Württemberg, LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg, Stand März 2016
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto – Verordnung ÖKVO)
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Umweltbericht / Entwurf zur Offenlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg"
Stadt Stühlingen / Gemarkung Lausheim

Detaillierungsgrad

Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

2.4 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung

Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.4.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG **TA Luft** **VDI Richtlinie**	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 **16. BImSchV**	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs-immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wieder herzustellen, dass ➢ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalles, ➢ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➢ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➢ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ➢ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➢ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➢ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen

FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.

Schutzgut Boden	
BBodSchG LBodSchG Bodenschutzverordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristig Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als ➢ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, o Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, o Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) o Archiv für Natur- und Kulturgeschichte. o Standort für Rohstofflagerstädten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➢ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➢ Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ➢ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen , Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissionsschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen , Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Umweltbericht / Entwurf zur Offenlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg"
Stadt Stühlingen / Gemarkung Lausheim

Schutzgut Landschaft	
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen .

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonderer charakteristischen Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

2.4.2 Ziele der Fachplanungen

Vorbemerkung

Als einschlägige übergeordnete Fachpläne liegen für das Gemeindegebiet von Stühlingen bzw. Lausheim der Regionalplan, der Flächennutzungsplan (FNP) und der Landschaftsrahmenplan vor. Weitere Fachpläne für FFH- und Vogelschutzgebiete werden, falls vorhanden, in der FFH-Vorprüfung behandelt.

Regionalplan

Im Regionalplan der Region „Hochrhein-Bodensee" grenzt das Planungsgebiet am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches des Ortsteils Lausheim und ist selbst als Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen.

Dem Regionalplan sind somit für die weitere Untersuchung keine relevanten Festsetzungen zu entnehmen.

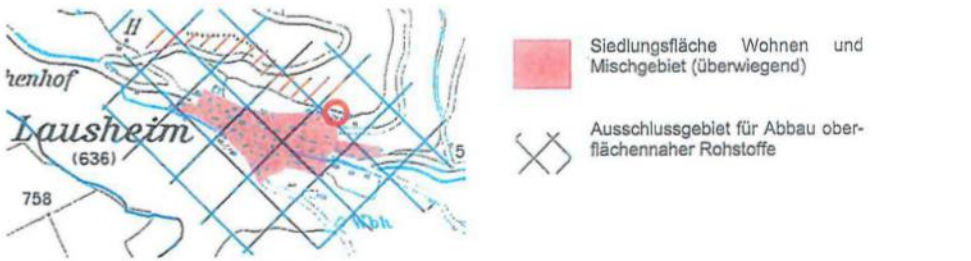

Abbildung 1: Regionalplanausschnitt für Lausheim

Flächennutzungsplan

Dem Baugrundstück ist im FNP keine Nutzung zugewiesen und derzeit jedoch noch als Außenbereich einzustufen, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird.

Im Flächennutzungsplan liegt die neue allgemeine Wohnbaufläche im bisherigen Außenbereich östlich einer bestehenden Wohnbaufläche.

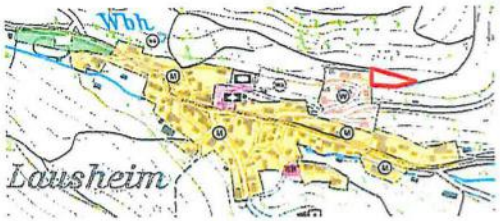

Bestand | Planung — Wohnbaufläche (W)

Bestand | Planung — gemischte Baufläche (M)

Abbildung 2: Lage des Plangebiets (rot) im Flächennutzungsplan

2.4.3 Berücksichtigung bei der Aufstellung

Vorbemerkung

Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotoptypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welche Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele Bebauungsplans

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.Nr. 2242 im Ortsteil Lausheim die Errichtung eines Wohnhauses für den Eigenbedarf.

Das gesamte Plangebiet ist ca. 0,15 ha groß und liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Stühlinger Teilgemeinde Lausheim. Der Planvorhabenbereich befindet sich vollständig auf Flst.- Nr. 2242. Im Westen schließt sich eine bestehende Wohnbebauung an. Südlich bildet der Rebbergweg die Grundstücksgrenze. Dieser schließt an der östlichen Grenze des Flurstücks an den Weg „Hinter der Burg" an, der entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in Richtung Westnordwest führt.

Abbildung 3:Luftbild mit Kataster (genordet, unmaßstäblich)

Erschließung

Das Plangebiet liegt an der Gemeindestraße Rebbergweg. Die Anbindung an das örtliche Straßennetz kann direkt über die vorhandene Gemeindestraße erfolgen.

Durch das Vorhaben wird insofern keine zusätzliche Straßenbaumaßnahme im öffentlichen Bereich erforderlich.

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt ausschließlich von Süden. Ein entsprechendes Ein- und Ausfahrtsverbot ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

Art und Umfang Nutzungsart

Derzeit ist auf der Fläche die Ausweisung eines Baufensters für ein Wohnhaus und einen Parkplatz mit ca. 250 m² geplant. Die genaue Position für das Gebäude und den Stellplatz sind in der Planzeichnung dargestellt. Eine Überschreitung dieser Fläche um 50 % für Nebenanlagen ist möglich, sodass zusätzlich noch ca. 125 m² für Nebenanlagen wir Terrassen, Wege usw. versiegelt werden dürfen.

Eine Neuversiegelung wird somit nur für ca. 375 m² ermöglicht. Des Weiteren befindet sich eine ca.10 m² großes versiegeltes Wegflächenstück in der östlichen Ecke des Flurstücks, das erhalten bleibt. Etwa 243 m² des Wohngrundstücks werden als Gartenflächen genutzt. Schließlich werden die restlichen ca. 630 m² als Maßnahmenfläche zur Entwicklung von Magerwiesenstandorten und der Sicherung von Reptilienstandorten festgesetzt. Die bestehenden Bäume bleiben dabei erhalten.

Nutzungsmaß

Das zulässige Nutzungsmaß, Gebäudehöhe usw. werden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans differenziert dargestellt. Auf weitere Ausführungen wird hier verzichtet.

3.1.1 Alternativen

Alternativen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind hinsichtlich des Bebauungsplanes auch Alternativen zu prüfen.

Die Wahl des Bauorts ist an der gewählten Stelle am sinnvollsten, da aufgrund von naturschutzfachlichen Gründen, ein anderer Standort nicht in Frage kommt. Auf eine Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung zum VBP kann somit verzichtet werden.

3.1.2 Belastungsfaktoren

3.1.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Lärmemissionen

Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten für das neue Gebäude.

Da die Beeinträchtigungen durch Baulärm nur in einem zeitlich eng begrenzten Rahmen und in einem Gebiet mit den genannten erheblichen Vorbelastungen auftreten, werden die baubedingten Lärmemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohngebietsflächen können somit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Eine weitere Darstellung des Sachverhaltes erfolgt in der Umweltprüfung nicht.

Schadstoffemissionen

Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten.

Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich begrenzten Rahmen auftreten, werden die hierdurch zu erwartenden Schadstoffemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass allenfalls ein geringes Risiko für die Freisetzung von Schadstoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohngebietsflächen können somit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Eine weitere Darstellung des Sachverhaltes erfolgt in der Umweltprüfung nicht.

3.1.2.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Flächenversiegelung und Überbauung

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel zusätzliche Flächenversiegelungen für Verkehrstrassen, Grundstückszufahrten, Stellplätze sowie die Überbauung von Flächen mit Gebäuden zu erwarten.

Von der Gesamtfläche des Plangebietes von ca. 1.530 m² können durch die Festsetzung einer GRZ von 250 m² unter Berücksichtigung der 50% Regelung für Nebenanlagen ca. 375 m² versiegelt und überbaut werden.

Ein ca.10 m² großes Stück Straßenfläche im östlichen Winkel des Flurstücks bleibt unverändert erhalten und wird nicht mitbilanziert.

Geländemodellierungen

Da das gesamte Plangebiet nach Norden geneigt ist, fallen Geländemodellierungen evtl. im Seitenbereich des Gebäudes an. Außerhalb der Bauflächen bzw. im Bereich der privaten Gartenfläche werden keine Geländemodellierungen erforderlich. Da diese Flächen ohnehin als Gartenflächen angelegt werden, entsteht durch die Modellierung an dieser Stelle kein erheblicher, zusätzlicher Eingriff.

3.1.2.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Lärm- und Schadstoffmissionen

Durch das neu geplante Wohnhaus sind im Kontext der anliegenden, Straßen (Rebbergweg, Hinter der Burg) keine entscheidungserheblichen Lärm- oder Schadstoffemissionen durch den Ziel- oder Quellverkehr oder durch die Heizungsanlagen der Gebäude zu erwarten.

Auf einer weitere Darstellung des Sachverhaltes kann verzichtet werden.

4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

4.1 Umweltentwicklung ohne das Vorhaben

Umweltentwicklung ohne das Vorhaben

Ohne das Vorhaben ist auch weiterhin von einer entsprechenden Grünlandnutzung auszugehen. Eine Intensivierung der Nutzung oder ein Umbruch als Ackerfläche ist hingegen aufgrund der ungünstigen Flächenform und Neigung nicht zu erwarten.

4.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet liegt im Ortsteil Lausheim der Stadt Stühlingen. Der Planvorhabenbereich befindet sich innerhalb der natur- und kulturräumlichen Region des Alb-Wutach-Gebiets (Nr. 120, naturräumliche Einheiten BW).

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Umweltbericht / Entwurf zur Offenlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg"
Stadt Stühlingen / Gemarkung Lausheim

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Nr. 6 „Südschwarzwald" mit einer Gesamtfläche von ca. 393.372 ha. Sie angestrebte Ausweisung des Bebauungsplans widerspricht nicht den Schutzzielen des Naturparks.

Naturschutzgebiet

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG Nr. 3.107 „Wutachflühen" befindet sich ca. 2,3 km nordöstlich.

Aufgrund der hohen Entfernung kann eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch die Aufstellung des geplanten Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiet

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 3.26.018 „Achdorfer Tal, Buchberg und Mundelfinger Viehweide" befindet sich ca. 2,7 km nordöstlich.

Aufgrund der hohen Entfernung kann eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch den geplanten Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

FFH-Gebiet

Das Plangebiet grenzt südlich an das FFH-Gebiet Nr. 8216341 „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach" mit einer Größe von ca. 6.337 ha.

Abbildung 4: Lage des Plangebietes (rot) relativ zum FFH-Gebiet (blau)

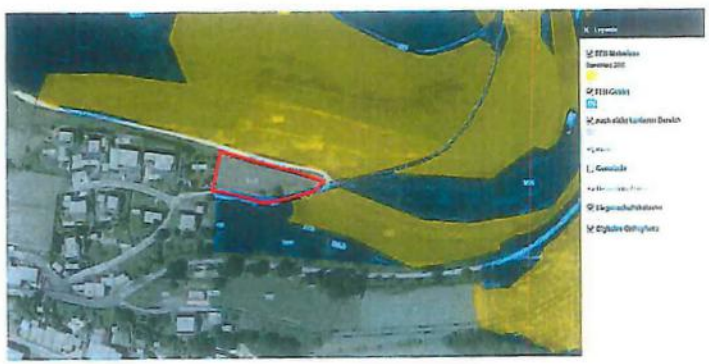

Abbildung 5: FFH-Gebietsgrenzen (blau) und Lage der Flachlandmähwiesen (gelb) rund um das Eingriffsgebiet (rot).

Kursiv dargestellte Textabschnitte wurden aus dem Datenauswertebogen des FFH-Gebiets der LUBW übernommen:

Tabelle 1: Geschützte Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Nr. 8216341 „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach"

Nr.	*Kurzbezeichnung*
3260	*Fließgewässer mit flutender Wasservegetation*
5130	*Wacholderheiden*
6210	*Kalk-Magerrasen*
6230	*Artenreiche Borstgrasrasen*
6410	*Pfeifengraswiesen*
6430	*Feuchte Hochstaudenfluren*
6510	*Magere Flachland-Mähwiesen*
6520	*Berg-Mähwiesen*
7220	*Kalktuffquellen*
7230	*Kalkreiche Niedermoore*
8160	*Kalkschutthalden*
8210	*Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation*
8220	*Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation*
8310	*Höhlen*
91E0	*Auenwälder mit Erle, Esche, Weide*
91U0	*Kiefernwälder der sarmatischen Steppe*
9130	*Waldmeister-Buchenwald*
9150	*Orchideen-Buchenwälder*
9180	*Schlucht- und Hangmischwälder*

Tabelle 2: Geschützte Arten im FFH-Gebiet Nr. 8216341 „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach"

Artengruppe	**Art**
Amphibien	*Gelbbauchunke*
Fische	*Groppe*
Fische	*Bachneunauge*
Hoehere Pflanzen / Farne	*Frauenschuh*
Moose	*Grünes Gabelzahnmoos*
Säugetiere	*Mopsfledermaus*
Säugetiere	*Bechsteinfledermaus*
Säugetiere	*Großes Mausohr*

Wie bereits erläutert liegt das Plangebiet außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen, so dass eine direkte Beeinträchtigung des FFH- Gebiets bzw. von FFH-Lebensräumen innerhalb des FFH – Gebiets ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb des Plangebietes ist ein kartierte § 30 Biotop mit Magerrasenflächen vorhanden. Da die Biotopfläche aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben über die Bauzeit als Tabufläche ausgewiesen wird und zudem zur Sicherung der Reptilienbestände auch als Maßnahmenflächen zur weiteren Entwicklung von Magerrasenbeständen festgesetzt wird, erfolgen auch außerhalb des FFH-Gebietes keine Beeinträchtigungen von FFH – Lebensräumen, die sich negativ auf das angrenzende FFH- Gebiet auswirken könnten.

Eingriffe in die angrenzenden Schutzgebietsflächen und mageren Mähwiesenflächen erfolgen nicht.

Schadstoffemissionen oder sonstige Auswirkungen, die sich negativ auf die angrenzenden Grünlandbestände und das FFH- Gebiet auswirken könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Über die artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnte weiterhin festgesellt werden, dass auch im Hinblick auf die Fledermausarten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die beiden Obstbäume die ggf. als Orientierungspunkte dienen werden durch die Festsetzung von Pflanzgeboten gesichert. Hierdurch kann gleichzeitig ein Verlust der potentiellen Zwischenhabitate vermieden werden.

Ergebnis

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Erhalt und der weiteren Entwicklung der Magerrasenbestände keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele und den Schutzzweck des FFH – Gebiets bzw. auf den positiven Erhaltungszustand der im FFH- Gebietsbogen aufgeführten FFH – Lebensräume nach Anhang I bzw. der FFH – Einzelarten nach Anhang II der FFH- Richtlinie zu erwarten.

Vogelschutzgebiet

Das Plangebiet grenzt nördlich, östlich und südlich an das Vogelschutzgebiet Nr. 8116441 „Wutach und Baaralb" mit einer Größe von ca. 14.002 ha.

Abbildung 6: Lage des Plangebietes (rot) relativ zum Vogelschutzgebiet (violett)

Kursiv dargestellte Textabschnitte wurden aus dem Datenauswertebogen des Vogelschutzgebiets der LUBW übernommen:

Geschützte Vogelarten im VSG „Wutach und Baaralb":

Baumfalke, Berglaubsänger, Braunkehlchen, Eisvogel, Grauammer, Grauspecht, Heidelerche, Hohltaube, Kiebitz, Kornweihe, Neuntöter, Raubwürger, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Uhu, Wachtel, Wachtelkönig, Wanderfalke, Wasserralle, Wendehals, Wespenbussard, Zwergtaucher.

Über das artenschutzrechtliche Gutachten kann festgestellt werden, dass im Plangebiet kein Nachweis einer geschützten Vogelart des Vogelschutzgebiets erbracht werden konnte.

Ergebnis

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Erhalt und der weiteren Entwicklung der Magerrasenbestände der beiden Obstbäume keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele und den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes bzw. auf den positiven Erhaltungszustand der im Gebietsbogen aufgeführten Vogelarten zu erwarten.

§30 Biotop

Im Plangebiet befindet sich mittig an der Südgrenze ein ca. 310 m² großes Stück Magerrasen, das als nach §30 BNatSchG geschützt ist. Es stellt eins von 18 Teilstücken des Biotops Nr. 181163370445 „Magerrasenkomplexe nördlich Lausheim" dar. Das geschützte Biotop erstreckt sich insgesamt auf einer Fläche von ca. 4,6 ha.

Es wird laut Biotopbogen der LUBW wie folgt beschrieben:

„Magerrasen basenreicher Standorte, Gebüsche trockenwarmer Standorte und Feldgehölze am nördlichen Siedlungsrand von Lausheim. Der Biotopkomplex umfasst insgesamt 18 Teilflächen. Sie bilden ein Mosaik aus offenen, extensiv als Weiden oder Mähwiesen genutzten Magerrasen

Die Magerrasen sind artenreich aufgebaut und weisen zahlreiche der biotoptypischen Florenelemente auf, wie z.B. Wundklee, Hufeisenklee, Helm-Knabenkraut, Zypressen-Wolfsmilch, Kleines Habichtskraut, Frühlings-Segge, Frühlings-Fingerkraut und Schafschwingel. Versaumte Bereiche sind u.a. durch das Auftreten von Blut-Storchschnabel, Hirschwurz, Ästiger Graslilie und Büschel-Margerite gekennzeichnet.

Abbildung 7: § 30 Biotop im Plangebiet (rot)

Floristisch bemerkenswert sind vor allem die Vorkommen der landesweit gefährdeten Kugeligen Teufelskralle und der Heilwurz. Die Heilwurz erreicht in der Region ihre südwestliche Arealgrenze innherhalb Baden-Württembergs. Dort, wo die Intensität bzw. die Regelmäßigkeit der Nutzung nachließ, konnten sich Gebüsche entwickeln, in denen in der Regel, Liguster stark vertreten ist. Diverse Gebüsche sind zu Gehölzen durchgewachsen, in denen meist Esche, seltener Vogel-Kirsche besonders stark in Erscheinung tritt."

Auswirkungen

Die Biotopteilfläche mit einer Größe von ca. 310 m² liegt komplett innerhalb des Plangebietes, mittig an der Südgrenze.

Die Baugrenzen für das Gebäude und den Parkplatz befinden sich in der nordwestlichen Ecke des Plangebiets, sodass hier ein Abstand von ca. 10 m zum geschützten Biotopflächen-Teilstück gewahrt werden kann. Des Weiteren wird zur räumlichen Trennung zwischen der Hofauffahrt bzw. der Privatgartenfläche und der geplanten Maßnahmenfläche mit der Entwicklung von Magerwiesenflächen die Anlage einer Trockenmauer aus Natursteinen bewirkt. Diese Trockensteinmaue dient dann ebenfalls der Stärkung eines Gesamtlebensraumes der bestehenden Zauneidechsenpopulation.

Durch die artenschutzrechtlich bedingte Ausweisung von Tabuflächen, die sich mit den hier relevanten Magerrasenflächen überlagern, sowie durch die Festsetzung einer Maßnahmenfläche zu extensiven Pflege der vorhandene Grünlandbestände erfolgt zudem die dauerhafte Entwicklung und Sicherung von Magerwiesenflächen innerhalb des Plangebietes.

Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass für das vorhandene § 30 Biotop keine Beeinträchtigungen erfolgen, eine zukünftige biotopgerechte Bewirtschaftung gewährleistet ist und somit auch keine gesonderten Ausgleichsmaßnahmen oder das Einholen eine Ausnahmegenehmigung erforderlich werden.

Ebenfalls wird für die geplante Maßnahmenfläche und die Entwicklung einer Magerwiese ein Monitoring- Konzept aufgestellt.

4.3 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Vorbemerkung

Im Folgenden, wurden alle kursiv geschriebenen Textabschnitte der artenschutzrechtlichen Prüfung entnommen.

Das Vorhaben ist schon auf Bebauungsplanebene einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu, die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel), Fledermäuse, Amphibien und Reptilien im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Reptilien

Im Bereich der südlichen Straßenböschung ist eine Population Zauneidechsen vorhanden. Alle wichtigen Habitate befinden sich im Bereich dieser Böschung. Die angrenzenden Wiesenbereiche des Eingriffsgebiets werden als Nahrungshabitat genutzt. Der Eidechsenlebensraum entspricht der in Abb.8 *gezeigten Fläche.*

Abbildung 8: Bestehender Eidechsenlebensraum (rot); Positionierung des reptiliensicheren Schutzzaunes (gelb); Darstellung Tabuzone (violett)

Die von Eidechsen besiedelte Zone ist als bauzeitliche Tabuzone während der Bauarbeiten zu kennzeichnen. Bei einer entsprechenden Abgrenzung dieser Zone während der Eingriffszeit können die entstehenden Störwirkungen und Gefährdungsfaktoren seitens der Baustelle auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Auch ein Einwandern der Tiere in den Gefahrenbereich der Baustelle kann effizient verhindert werden. Habitatzerstörungen können durch die Maßnahme ebenfalls vermieden werden.

Zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Habitatvielfalt wird oberhalb der Straßenböschung ein Lesesteinriegel angelegt.

Um betriebsbedingt eine Erhöhung des Lebensrisikos zu vermeiden, muss die Flächenpflege im Bereich der Maßnahmenfläche dem Ansprüchen und dem Lebenszyklus der Eidechsen angepasst werden.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Tabuzone, Schutz- und Entwicklung der Magerrasenflächen) ist nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu rechnen.

Vögel

Rund um das Plangebiet wurden 23 Vogelarten nachgewiesen. Im eigentlichen Eingriffsgebiet ist aufgrund des nur geringen Anteils an Bruthabitaten keine Brutvogelart vertreten. Es handelt sich überwiegend um Arten, die weit verbreitet sind, landesweit hohe Bestandszahlen haben und nicht bedroht sind.

Durch die Bauarbeiten erfolgen kurzfristige Störwirkungen, die sich aber nicht erheblich auf die lokalen Populationen auswirken werden, da die siedlungsfolgenden Arten durch die vorhandene Siedlungsnutzung und die Verkehrstrassen ohnehin an entsprechende Störwirkungen gewohnt sind.

Als potentielle Bruthabitate in Frage kommen lediglich die beiden auf dem Gelände vorhandenen Bäume. Sie bleiben erhalten und liegen zusätzlich in der beruhigten Maßnahmen Fläche für Eidechsen. Daher ist hier weder der Verbotstatbestand der Tötung, noch der Störung noch der Schädigung zu erwarten. Ergänzende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entfallen.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit dem Erhalt und Schutz der vorhandenen Einzelbäume sowie der Magerrasenflächen ist nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu rechnen.

Fledermäuse

Im ländlich strukturierten Bereich von Lausheim ist mit einem entsprechend vielseitigen Fledermausvorkommen zu rechnen. Die vorhandenen Grünlandflächen eignen ebenso wie die umgebenden Wälder als Jagdhabitat. Eine Nutzung der zwei vorhandenen Bäume als Winterquartier oder Wochenstube kann zumindest für zwei Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit ist aber sehr gering.

Da die beiden Bäume erhalten bleiben und zusätzlich in der beruhigten Zone der Maßnahmenfläche Eidechse liegen, ergeben sich keine weiteren Beeinträchtigungen.

Der Verlust an Jagdhabitaten ist angesichts der eingeschränkten Funktionen als Nahrungshabitat nicht erheblich und kann in der Umgebung kompensiert werden.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit dem Erhalt und Schutz der vorhandenen Einzelbäume sowie der Magerrasenflächen ist nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu rechnen.

4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Pflanzen und Tiere beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wurde im Mai.2015 kartiert. Die Bewertung der Lebensräume erfolgt in Anlehnung an die Ökokontoverordnung von Baden – Württemberg. Innerhalb des Satzungsgebiets sowie auf den direkt angrenzenden Flächen konnten folgende Biotoptypen unterschieden und bewertet werden:

33.41
Fettwiese mittlerer Standorte

Das Untersuchungsgebiet wird zum Großteil auf ca. 1.210 m² von einer Fettwiese eingenommen. Neben Süßgräsern kommen hier Ampfer, Labkraut, Löwenzahn und Wiesenkerbel vor. In Teilbereichen zeigt die Fettwiese einen erhöhten Anteil an Magerzeigern. Im nordöstlichen Randbereich konnte zudem ein Vorkommen der Bienenragwurz festgestellt.

Schutzstatus: keiner

Bewertung:	*Kaule:*	*Wertstufe: 4*
HdUVP:	*Wertstufe:*	*gering – mittel*

36.50
Magerrasen basenreicher Standorte

Mittig an der Südgrenze des Planungsgebiets befindet sich eine ca. 290 m² große Magerwiese der auch als §30 Biotop geschützt ist.

Schutzstatus: *§30 Biotop*
Bewertung: *Kaule: Wertstufe: 6 - 7*
HdUVP Wertstufe: hoch

45.10
Einzelbäume

Auf der Böschungskrone an der Südgrenze des Planungsgebiets stehen zwei Apfelbäume. Diese wurden regelmäßig geschnitten und haben einen Stammdurchmesser von ca. 30 cm.

Schutzstatus: *§30 Biotop*
Bewertung: *Kaule:* *Wertstufe: 5 - 6*
HdUVP *Wertstufe: mittel - hoch*

60.20
Straße

Im südlichen Teil des UG befindet sich ein ca. 10 m² großes Stück asphaltierter Gehweg der Straße „Hinter der Burg".

Schutzstatus: *keiner*
Bewertung *Kaule:* *Wertstufe: 1*
HdUVP *Wertstufe: Defizitbereich*

Bedeutung / Empfindlichkeit

Die Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber einer Beseitigung der einzelnen Biotoptypen erfolgt analog zur Bewertung der Bedeutung.

Tabelle 3: Bestandswerte im Planbereich

LUBW Nr.	Biotoptypen	Wert	Fläche / Stk.	Kompensationswert
Bestand innerhalb Plangebiet				
33.41	Fettwiese	15	1.210	18.150
33.43	Magerwiese	21	290	6.090
35.64	Ruderalfläche	11	20	220
45.10	Einzelbäume	600	2	1.200
60.20	Straße	1	10	10
	Summe im Plangebiet		**1.530**	**25.670**

Empfindlichkeit

Im Plangebiet sind Lebensräume mit geringer bis mittlerer, mittlerer, und mittlerer bis hoher Bedeutung anzutreffen.

Die Empfindlichkeit der einzelnen Biotoptypen gegenüber einer weiteren Überbauung oder Flächenversiegelung ist analog der Bedeutung der Flächen einzustufen.

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Umweltbericht / Entwurf zur Offenlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg"
Stadt Stühlingen / Gemarkung Lausheim

prognostizierte Auswirkungen

Durch die Ausweisung des Baugrundstücks können max. ca. 375 m² Fettwiese überbaut und versiegelt werden. Etwa 243 m² des Plangebiets werden zukünftig als Gartenfläche genutzt. Zur räumlichen Trennung zwischen der Hofauffahrt bzw. der privaten Gartenfläche wird eine Trockensteinmauer aus Natursteinen mit einer Grundfläche von etwa 45 m² angelegt.

Etwa 800 m² Wiesenfläche sollen als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden. Innerhalb dieser Fläche erfolgt zum einen der Schutz der bestehenden Offenlandbiotopfläche und der bestehenden Einzelbäumen, zum anderen die Entwicklung einer FFH- Magerwiese (ca. 420 m²) durch eine extensive Bewirtschaftung gemäß des Infoblattes Natura 2000 zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MLR 2016)

Insgesamt erfolgt ein Eingriff durch den Verlust von ca. 375 m² gering- bis mittelwertiger Fettwiesen im Plangebiet sowie die Umwandlung von ca. 243 m² Fettwiese in Gartenfläche.

Vermeidung und Minimierung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- Beschränkung der Flächenversiegelung/ Überbauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten
- Erhalt der mageren Grünlandbereiche und der Lebensräume für die Zauneidechse durch Ausweisung einer Tabuzone während der gesamten Bauzeit, durch Aufstellen eines Reptilienschutzzauns entlang der südlichen Böschungskante sowie entlang der gesetzlich geschützten Offenlandbiotopfläche zum Schutz von Zauneidechse und Magerrasenbereich (vgl. Abbildung 8).
- Einhaltung eines Abstands von etwa 10 m von zwischen geschützter Biotopfläche und bebaubarer Fläche
- Verbot für Erd- und Materialablagerungen, Befahrung oder sonstigen Beeinträchtigungen innerhalb der Tabuzone
- Sicherung und Verpflanzung der Bienenragwurzbestände in die ausgewiesenen Tabubereiche für Magerrasen und Zauneidechse in den Monaten April und Mai vor dem eigentlichen Baubeginn (vgl. artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 2017, Abbildung 4)
- Überwachung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Überwachung der Anlage der Trockensteinmauer durch eine ökologische Baubegleitung vor Beginn und während der Bauzeit
- Umsetzung eines Monitoring zur Sicherstellung der Entwicklung der Magerwiese innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche
- Festsetzung von Pflanzbindungen für die beiden vorhandenen Bäume

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmenstehen stehen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere nicht zur Verfügung.

Kompensation

Im Plangebiet sind folgende Maßnahmen geplant:

- Festsetzung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1) zur Anlage bzw. Erhalt von insgesamt ca. 800 m² FFH - Mähwiese gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen (LUBW/ MRL 2016)

Die Bewirtschaftung gemäß Leitfaden zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL 2016) sollte grundsätzlich eingehalten werden, kann aber nach Beendigung des Grünlandmonitorings auch entsprechend angepasst werden. Je nach Entwicklung der Grünlandfläche kann die Schnittfrequenz von 2 auf einen Schnitt im Sommer reduziert werden und die Düngegabe ggf. vollständig entfallen. Dies hängt jedoch von dem Ergebnisbericht des Monitorings nach 10 Jahren ab

Vorgesehen ist bisher die Durchführung von maximal 2 Grünlandschnitten mit einem Balkenmäher, der erste nach Abschluss der Hauptblütezeit der bestandsbildenden Gräser (nicht vor 15. Juni) und der zweite als Herbstschnitt. Das Mähgut ist abzutragen und entsprechend zu entsorgen oder zu verwerten.

Die südliche Böschungskante darf nur einmal im Jahr (nicht von 15. August) gemulcht werden. Stockausschläge von Gehölzen und Sträuchern sind dauerhaft zu entfernen

- Anlage einer Trockensteinmauer (M3, Grundfläche etwa 45 m²) als räumliche Trennung zwischen Hofauffahrt/ Privatgartenbereich zur angrenzenden geplanten Maßnahmenfläche. Die Trockensteinmauer ist mit Natursteinen von max. 60 cm Ansatzkante aufzusetzen. Die Hinterfüllung der Mauer ist aus Steinschrobben und Bruchsteinen herzustellen. (siehe Abb. 9)
- Anlage eines Lesesteinriegels zum Ersatz der Habitatverluste im nördlichen Bereich der geplanten Maßnahmenfläche zur Aufwertung und Erweiterung des Reptilienhabitats (M3, Grundfläche etwa 5 m²). Dieser Steinriegel muss frostsicher (mind. 80 cm Bodentiefe) mit Sand und Totholzauffüllung gestaltet werden. Die Planung und Umsetzung des Habitats muss zwingend mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen

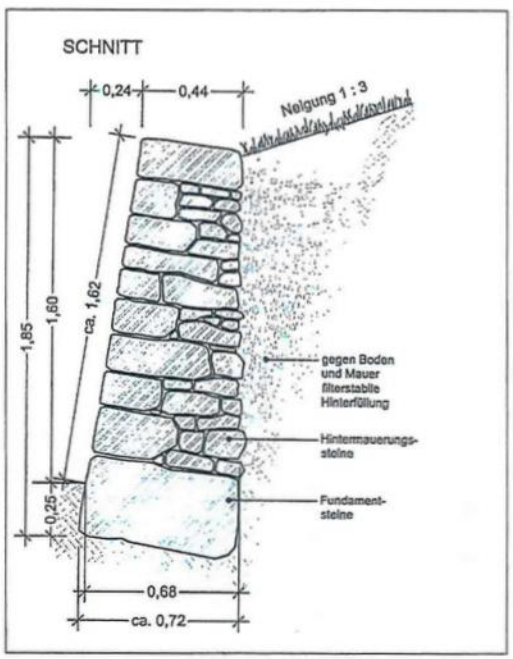

Abbildung 9: Kennzeichnender Schnitt einer Trockenmauer, Empfehlung für Planung, Bau und Instandhaltung von Trockenmauern aus Naturstein nach FLL

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Umweltbericht / Entwurf zur Offenlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg"
Stadt Stühlingen / Gemarkung Lausheim

Tabelle 4: Maßnahmenbewertung des Planvorhabens

LUBW Nr.	Biotoptypen	Wert	Fläche / Stk.	Kompensationswert
Planvorhaben innerhalb Geltungsbereich				
45.10	Pflanzbindung Einzelbäume Bestand	600	2	1.200
33.43	Entwicklung Magerwiese	21	800	16.800
23.40	Trockensteinmauer (2 Ökopunkte = 1€)	monetärer Ansatz (5.000 €)	45 (Grundfläche)	10.000
60.60	Nicht überbaubare Grundstücksfläche, Privatgartenbereich	6	243	1.458
60.10	geplante Gebäude und Stellplatz	1	250	250
60.20	geplante Nebenfläche	1	125	125
60.20	Straße Bestand	1	10	10
	Summe im Plangebiet		1.530	29.843

Dem Bestandswert des Satzungsgebiets von ca. 25.670 Ökopunkten können durch die geplanten vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen

- mit Ausweisung einer Maßnahmenfläche zur Extensivierung einer Fettwiesenfläche zu einer FFH- Mähwiese,
- der Anlage eines frostsicheren Reptilienhabitates und
- der Anlage einer Trockensteinmauer aus Natursteinen

mit einem Planwert von 29.843 Ökopunkten vollständig ausgeglichen werden.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht durch die Maßnahmen ein Kompensationsüberschuss von 4.173 Ökopunkten, welcher schutzgutsübergreifend mit dem Kompensationsdefizit von 2.615 Ökopunkten des Schutzguts Boden verrechnet wird.

Monitoring

Als Monitoring - Maßnahmen sind vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags
- Überwachung der Einhaltung von Pflanzbindungen
- Überwachung der Anlage der Trockensteinmauer und des frostsicheren Lesesteinriegels
- Überwachung der ordnungsgemäßen Pflege und Entwicklung der Flachlandmähwiese innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Bienen- Ragwurz in den südlichen Böschungsbereich
- Überwachung der ordnungsgemäßen Mulchmahd der südlichen Böschungskante zur Sicherung des Standortes für die Bienenragwurz

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2019 vorgesehen werden.

Zeitplan Grünland - Monitoring

Jahr	Beprobung
	VORBEREITUNG MONITORING
2019 oder 2020	Ende April: ➢ Umsetzung Bienenragwurz mit Zwiebel und Grasscholle in den südlichen Böschungsbereich ➢ Entfernung der Stockausschläge des Hartriegels und anderen Gehölzschossen Anfang Juni: ➢ Erste Bestandsaufnahme durch 2 Schnellaufnahmen des Ausgangsbestandes der Maßnahmenfläche. Es ist eine Schnellaufnahme in der mageren Biotopfläche und eine Schnellaufnahme innerhalb der fetten Grünlandfläche zu erheben. Je der südöstliche Eckpunkt der Schnellaufnahme ist entweder durch einen Bodenmarker zu kennzeichnen oder über einen GPS punkt einzulesen. ➢ Kontrolle Eidechsenpopulation im südlichen Böschungsbereich ➢ Kontrolle Blüherfolg Bienenragwurz
	BEGINN MONITORING
2019 oder 2020	Anfang Juni ➢ Zweite Bestandsaufnahme durch 2 Schnellaufnahmen der bereits beprobten Flächen aus dem Vorjahr ➢ Kontrolle Eidechsenpopulation im südlichen Böschungsbereich ➢ Kontrolle Besiedlung Trockensteinmauer und Lesesteinriegel durch Zauneidechsen ➢ Kontrolle Blüherfolg Bienenragwurz
2020 oder 2021	Anfang Juni ➢ Dritte Bestandsaufnahme durch 2 Schnellaufnahmen der bereits beprobten Flächen aus dem Vorjahr ➢ Kontrolle Eidechsen ➢ Kontrolle Blüherfolg Bienenragwurz
2022 oder 2023	Anfang Juni ➢ Vierte Bestandsaufnahme durch 2 Schnellaufnahmen der bereits beprobten Flächen aus dem Vorjahr ➢ -Kontrolle Blüherfolg Bienenragwurz
2025 oder 2026	Anfang Juni ➢ Fünfte Bestandsaufnahme durch 2 Schnellaufnahmen der bereits beprobten Flächen aus dem Vorjahr ➢ -Kontrolle Blüherfolg Bienenragwurz
2027 oder 2028	Anfang Juni ➢ Sechste Bestandsaufnahme durch 2 Schnellaufnahmen der bereits beprobten Flächen aus dem Vorjahr ➢ -Kontrolle Blüherfolg Bienenragwurz
2029 oder 2030	Anfang Juni ➢ finale Bestandsaufnahme und Ausfertigung eines Endberichtes mit Aussagen zur weiteren Bewirtschaftungsart

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Umweltbericht / Entwurf zur Offenlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg"
Stadt Stühlingen / Gemarkung Lausheim

4.5 Schutzgut Boden

Methodik

Über die Auswertung der vor genannte Datengrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik Bodenschutz 23 (LUBW) zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus, können ausgeschlossen werden.

Böden

Die Bodenkarten des Geologischen Landesamtes weisen die überwiegenden Flächen im Plangebiet als Rendzina aus. Der Boden entstand aus Muschelkalk Hangschutt, der häufig mit geringmächtiger lösslehmhaltiger Fließerde versetzt ist. Seine Gründigkeit wird als flach tief bis mittel tief angegeben.

Rendzina, Braune Rendzina und Braunerde-Rendzina aus Muschelkalhangschutt, häufig mit geringmächtiger lösslehmhaltiger Fließerde

Abbildung 10: Ausschnitt der Bodenkarte im Plangebiet

Vorbelastung

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Siedlungskerns der Ortschaft Lausheim. Das Gebiet wird durch den Rebbergweg und die Straße „Hinter der Burg" angebunden. Es ist deshalb von geringen Vorbelastungen durch die verkehrsbedingten Schadstoffemissionen, insbesondere Straßenverkehr z.B. Brems- und Reifenabrieb, Treib- und Schmierstoffreste usw. an der südlichen, östlichen und nördlichen Gebietsgrenze auszugehen.

Bedeutung

Der Rendzina im Plangebiet hat lediglich eine geringwertige Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Die Erde weist eine mittlere Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit für den Kulturpflanzenanbau auf. Eine hohe Standortfunktion für naturnahe Vegetation wird nicht erreicht. Somit ist insgesamt von einer geringen bis mittleren Wertigkeit des Rendzinas im Plangebiet auszugehen.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	**die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht**	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	**mittel (2.0)**	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	**LN: gering (1.0)**	**Wald: mittel (2.0)**
Filter und Puffer für Schadstoffe	**LN: mittel (2.0)**	**Wald: mittel (2.0)**
Gesamtbewertung	**LN: 1.67**	**Wald: 2.00**

Abbildung 11: Bodenfunktionen des Rendzina

Altlasten

Das Planungsgebiet liegt teilweise in Bereichen der Geologie des Oberen Muschelkalks. In diesen Bereichen können geogen bedingt erhöhte Schadstoffgehalte von Arsen und weiteren Schwermetallen auftreten, die über den Prüfwerten der Bundes-Bodenschutz-Verordnung für Wohnbauflächen und Kinderspielbereiche liegen und damit die Nutzung von Planungsgebieten einschränken können sowie eine uneingeschränkte Verwertung des bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubs nicht zulassen.

Es wird seitens des LRA Waldshut empfohlen durch repräsentative Untersuchungen die Schadstoffgehalte zu ermitteln. Die Ergebnisse sind mit dem LRA Waldshut abzustimmen und ggf. die weiteren Maßnahmen einzuleiten.

Empfindlichkeit

Eine grundsätzlich hohe Empfindlichkeit besteht gegenüber einer Bebauung bzw. Flächenversiegelung. Mittlere Empfindlichkeiten der Böden bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

prognostizierte Auswirkungen

Flächenversiegelung

Durch den Bebauungsplan ist mit einer zusätzlichen Bebauung bzw. Flächenversiegelung von ca. 375 m² Boden geringer bis mittlerer Wertigkeit zu rechnen.

Geländemodellierung

Da das gesamte Plangebiet nach Norden geneigt ist, fallen Geländemodellierungen evtl. im Seitenbereich des Gebäudes und der versiegelten Freiflächen an. Geländemodellierungen innerhalb der grünorderischen Schutzfestsetzung von ca. 243 m² sind nicht zulässig.

Da der Boden aufgrund seiner flachen bis mitteltiefen Gründigkeit mit Muschelkalkhangschutt unempfindlich gegenüber Modellierungen ist und die zu modellierenden Flächen im geplanten Gartenbereich des Baugrundstücks im Anschluss samt Mutterboden rekultiviert und begrünt werden, ist hierdurch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für die bestehenden Bodenfunktionen zu rechnen.

Vermeidung und Minimierung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- die Ausführung von privaten Parkplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe)
- anfallende Erdaushübe sind im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück soweit wie möglich wieder zu verwenden und einzubauen
- sofern anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren wird, sind die Verwertungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen mit dem LRA abzustimme

- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens in Bereichen mit ungestörtem Boden
- Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten

Hinweis: Die Beauftragung einer geologischen Baugrunduntersuchung wird aufgrund von vermuteten erhöhten Arsen- und Bleigehalten im Boden wird von Seitens des LRA vorgeschlagen.

Kompensation

Aufgrund der Bodenbewertung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 6,8 Ökopunkten pro m² versiegelter Fläche. Bei einer Flächenversiegelung von ca. 375 m² entsteht ein Kompensationsbedarf von -2.550 Ökopunkten.

Zum Ausgleich dieses Kompensationsdefizits wird die Überkompensation von 4.173 Ökopunkten beim Schutzgut Pflanzen und Tiere herangezogen.

4.6 Oberflächenwasser

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus, können ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist ein Graben II. Ordnung, der sich ca. 170 m südlich befindet (Weilergraben).

Aufgrund der Entfernung zum nächstgelegenen Oberflächengewässer kann eine Beeinträchtigung dessen durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Auf weitere Darstellungen hierzu kann somit verzichtet werden.

4.7 Schutzgut Grundwasser

Methodik

Da für das Untersuchungsgebiet keine konkreten Daten über Grundwasserflurabstand oder die Grundwasserqualität vorliegen, erfolgt die Bewertung anhand der örtlichen Gegebenheiten sowie den Angaben des Landschaftsrahmenplans.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus, können ausgeschlossen werden.

Weder Wasser- noch Quellenschutzgebiete befinden sich im Untersuchungsgebiet.

Bestand

Mit einer relativ hohen Niederschlagsmenge und einer gleichzeitig relativ geringen Jahresdurchschnittstemperatur sind die Voraussetzungen für eine hohe Grundwasserneubildung gegeben. Aufgrund der Hanglage und der geringmächtigen Böden mit geringem Feinerdeanteil versickert das Niederschlagswasser jedoch relativ schnell und wird dann über dem anstehenden Grundgestein bzw. über die kleinen Bergbäche und Gräben in die Tallagen abgeleitet.

Vorbelastung

Konkrete Untersuchungen hinsichtlich der Schadstoffbelastungen des Grundwassers im Bereich des geplanten Bebauungsplans liegen derzeit nicht vor.

Im Gelände sind keine Hinweise auf Schadstoffemissionen oder sonstige Beeinträchtigungen für den Grundwasserhaushalt erkennbar.

Bedeutung

Aufgrund der Hanglage sowie der geringen bis mäßig tiefen Böden versickert das Niederschlagswasser relativ schnell und wird dann über dem anstehenden Grundgestein in die Tallagen abgeleitet. Insgesamt ist den Grundwasservorkommen im Plangebiet von geringer Bedeutung.

Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit hinsichtlich einer Reduzierung der Grundwasserneubildung bzw. Eingriffen in die Grundwasserstruktur durch Gründungsbauwerke wird analog zur Bedeutung als gering bewertet.

prognostizierte Auswirkungen

Beeinträchtigungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung entstehen durch die zusätzliche Flächenversiegelung und –überbauung von ca. 375 m².

Vermeidung und Minimierung

Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt:

- die Ausführung von privaten Parkplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen,
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe);
- Festsetzung einer Retentionszisterne

Somit werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser bzw. die Grundwasserneubildung weitgehend minimiert, so dass insgesamt nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen ist

Kompensation

Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.8 Schutzgut Klima / Luft

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über den Vorhabenbereich hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand

Laut Landschaftsrahmenplan Hochrhein Bodensee wird das Plangebiet als beeinträchtigtes Luftzirkulationssystem dargestellt und wie folgt erläutert:

„Luftzirkulationssystemen, die durch luftschadstoffemittierenden Strukturen, bauliche Querrigel oder Bewaldung beeinträchtigt sind. Durch Hindernisse nimmt die Eindringtiefe der Luftströmung in die Siedlungskörper ab oder wird im Extremfall ganz unterbrochen. Die Bedeutung der Luftleitbahnen für das Schutzgut Klima ist herabgesetzt."

Laut Klimaatlas Baden-Württemberg liegt die Jahresdurchschnittstemperatur in Lausheim bei ca. 7,6 – 8,0°C und die Sonnenscheindauer bei ca. 1.501 – 1.600 Stunden. Beide Werte liegen etwa am Durchschnitt Baden-Württembergs.

Die jährliche Niederschlagshöhe von ca. 1.000 -1.100 mm befindet sich ebenfalls im Durchschnitt des bundeslandweiten Vergleichs.

Die Durchlüftung des Gebiets wird als mäßig bis gut dargestellt und die Häufigkeit von Inversionswetterlagen liegt mit nur ca. 75 Tagen im Jahr in der klimatisch günstigsten Kategorie von Baden-Württemberg.

Vorbelastung

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Siedlungskerns der Ortschaft Lausheim. Das Gebiet wird durch die Rebbergstraße angebunden. Aufgrund der rel. geringen Verkehrszahlen ist allenfalls von geringen Vorbelastungen durch verkehrsbedingten Schadstoffemissionen auszugehen.

Bedeutung / Empfindlichkeit

Im Plangebiet sind mit den überwiegend als Mähwiese genutzten Fettwiesenflächen und den beiden Obstbäumen kleinklimatisch wirksame Vegetationsstrukturen geringer Bedeutung vorhanden.

Die Empfindlichkeit gegenüber Flächenüberbauung bzw. –versiegelung wird analog zur Bedeutung der Fläche beurteilt.

prognostizierte Auswirkungen

Durch die Überbauung bzw. Versieglung der Grünlandflächen gehen kleinklimatisch (gering) wirksame Flächen verloren. Gleichzeitig nehmen die Überhitzungserscheinungen auf den versiegelten und überbauten Flächen entsprechend zu.

Die Auswirkungen bleiben auf die Eingriffsbereiche und die direkte Umgebung beschränkt. Auswirkungen auf das Lokalklima oder die Wohnfunktion im Umfeld können aufgrund der geringen Flächen ausgeschlossen werden.

Vermeidung und Minimierung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- Beschränkung der Flächenversiegelung/ Überbauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Erhalt der bestehenden beiden Einzelbäume durch Festsetzung einer Pflanzbindung
- Herstellung der Nebenflächen mit Wasserdurchlässigen Belägen

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmenstehen nicht zur Verfügung.

Kompensation

Im Plangebiet sind folgende Maßnahmen geplant:

- Festsetzung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur Anlage bzw. Erhalt von insgesamt ca. 800 m² FFH- Mähwiese gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL 2016).

Durch den Erhalt der Einzelbäume und der Ausweisung einer Maßnahmenfläche zu Entwicklung eine FFH- Mähwiese können die Eingriffe in angemessenem Rahmen minimiert werden. Die verbleibenden, allenfalls geringen Beeinträchtigungen durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen werden über die großflächigen Grünland- und Waldbereiche der Umgebung kompensiert.

4.9 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung

Untersuchungsgebiet

Für die Darstellung und Beurteilung des Landschaftsbilds und der Erholung werden das Plangebiet und seine weitere Umgebung betrachtet.

Bestand / Bedeutung

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der von Stühlingen im Gewann Lausheim. Der Planvorhabenbereich befindet sich vollständig auf Flst.- Nr. 2242. Im Westen schließt sich eine bestehende Wohnbebauung. Südlich bildet der Rebbergweg die Grundstücksgrenze. Dieser schließt an der östlichen Grenze des Flurstücks an den Weg „Hinter der Burg" an, der entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in Richtung Westnordwest führt.

Auf der Fläche selbst sind außer den beiden Obstbäumen keine landschaftsbildprägenden Elemente vorhanden. Auch eine Erholungsnutzung erfolgt auf der Fläche nicht. Allenfalls die anliegenden Straßen auf der Nord- und Südseite werden vermutlich als innerörtlicher Verbindungsweg zur Naherholung genutzt.

Vorbelastung

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Siedlungskerns der Ortschaft Lausheim. Durch die beiden Verkehrswege am Plangebiet und die umgebenden Siedlungsbereiche sind entsprechende „Vorbelastungen" vorhanden.

prognostizierte Auswirkungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt der Verlust von bislang als Mähwiesen genutzten Flächen.

Aufgrund des Gebäudestandortes direkt im Anschluss an die bestehenden Baugrundstücke ergeben sich für das Schutzgut Landschaftsbild nur geringe Eingriffe. Durch die beiden vorhandenen Bäume sowie die Pflanzgebote für 3 weitere Bäume kann das Baugrundstück entsprechend in das Landschaftsbild eingebunden werden.

Vermeidung und Minimierung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- Beschränkung der Flächenversiegelung/ Überbauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Erhalt der bestehenden Einzelbäume durch Festsetzung einer Pflanzbindung
- Erhalt der mageren Grünlandbereiche und der Lebensräume für Zauneidechse durch Ausweisung einer Tabuzone während der gesamten Bauzeit durch Aufstellen eines Reptilienschutzzauns entlang der südlichen Böschungskante sowie entlang der gesetzlich geschützten Offenlandbiotopfläche zum Schutz von Zauneidechse und Magerrasenbereich (vgl. Abbildung 8).
- Einhaltung eines Abstands von etwa 10 m von zwischen geschützter Biotopfläche und bebaubarer Fläche
- Verbot für Erd- und Materialablagerungen, Befahrung oder sonstigen Beeinträchtigungen innerhalb der Tabuzone
- Sicherung und Verpflanzung der Bienenragwurzbestände in die ausgewiesenen Tabubereiche für Magerrasen und Zauneidechse in den Monaten April und Mai vor dem eigentlichen Baubeginn (vgl. artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 2017, Abbildung 4)

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmenstehen nicht zur Verfügung.

Kompensation / Bilanzierung

Im Plangebiet sind folgende Maßnahmen geplant:

- Festsetzung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur Anlage bzw. Erhalt von insgesamt ca. 800 m² FFH- Mähwiese gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL 2016).

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Umweltbericht / Entwurf zur Offenlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg"
Stadt Stühlingen / Gemarkung Lausheim

- Anlage einer Trockensteinmauer (Grundfläche etwa 45 m²) als räumliches Unterscheidungsmerkmal von Hofauffahrt/ Privatgartenbereich zur angrenzenden geplanten Maßnahmenfläche.

Durch die Maßnahmen können die Eingriffe vollständig kompensiert werden.

4.10 Schutzgut Menschliche Gesundheit

Vorbemerkung

Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.

Wie bereits in Kap. 3.1.2.1 erläutert besteht im Plangebiet eine erhebliche Vorbelastung durch die das ganze Flurstück umschließenden angrenzenden Straßen (Rebbergweg, Hinter der Burg).

Da die Beeinträchtigungen durch Baulärm nur in einem zeitlich eng begrenzten Rahmen und in einem Gebiet mit den genannten erheblichen Vorbelastungen auftreten, werden die baubedingten Lärmemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft.

Mit anlagebedingten Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.

Betriebsbedingt wird der entstehende Ziel- und Quellverkehr als Schadstoff- und Lärmquelle sowie die Heizungsanlagen der Gebäude als Schadstoffquelle sich nicht erheblich von der Vorbelastung abheben. Auf eine weitere Darstellung des Sachverhaltes kann somit verzichtet werden.

4.11 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorbemerkung

Im Plangebiet sind weder archäologische Bodendenkmale noch sonstige Kulturdenkmale wie Wegekreuze oder ähnliches vorhanden.

Auf eine weitere Darstellung des Sachverhaltes kann somit verzichtet werden.

4.12 Biologische Vielfalt

Vorbemerkung

Im Plangebiet befinden sich eine als Mähwiese bewirtschaftete Fettwiese und zwei Obstbäume auf einem Magerwiesenstück. Die Magerwiesenfläche wird durch die Baumaßnahme nicht berührt und im Bereich der Fettwiesen findet sich kein überdurchschnittlicher Artenbesatz vor, sodass hier auch keine erhebliche Beeinträchtigung vorllegt.

Weiterhin sind in der weiteren Umgebung Flächen mit einer ähnlichen Biotopstruktur vorhanden, so dass insgesamt trotz des Flächenentzuges nicht mit einer Beeinträchtigung der Biologischen Vielfalt zu rechnen ist.

Durch die geplante Umwandlung von ca. 420 m² Fettwiese in Magerwiese sowie die Pflanzung von 3 Obstbäumen ist zwar mit einem Flächenverlust an Fettwiesen zu rechnen, die biologische Vielfalt nimmt jedoch durch die Ergänzung von Lebensraumstrukturen eher zu.

4.13 Emissionen und Energienutzung

Vorbemerkung

Durch den Bau des Wohnhauses ist weder eine entscheidungserhebliche Erhöhung der Schadstoffemissionen durch die Heizung der Gebäude noch durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Hinsichtlich der Nutzung von regenerativen Energien können die Dachflächen mit Sonnenkollektoren bestückt werden.

Ob oder in wie weit für die Beheizung der Gebäude die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen in Frage kommt, obliegt den Bauherren selbst.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

4.14 Wechselwirkungen

Vorbemerkung

Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen herausgearbeitet und ggf. näher untersucht. Im Rahmen des Scopingpapiers erfolgt die Darstellung der Sachverhalte über die nachfolgende Tabelle.

	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und es Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefinden	Erholungsraum
Tiere/ Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklima z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief als charakteristisches Landschaftselement	-	Landschaftsbildner über die Erosionsvorgänge, Materialablagerungen durch ehem. Gletscher	

Wechselwirkungsbeziehungen der Schutzgüter (nach Schrödter 2004, verändert)

4.15 Darstellung von umweltbezogenen Plänen

Vorbemerkung

Derzeit liegen für das Plangebiet außer dem Landschaftsrahmenplan keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

Die einschlägigen Darstellungen des Landschaftsrahmenplans wurden in den einzelnen Kapiteln der Schutzgüter aufgeführt.

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Umweltbericht / Entwurf zur Offenlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg"
Stadt Stühlingen / Gemarkung Lausheim

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Vorbemerkung

Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind nicht erforderlich.

5.2 Schwierigkeiten bei der Datenermittlung

Vorbemerkung

Über den Landschaftsrahmenplan sowie die sonstigen vorliegenden Datengrundlagen steht ausreichend Material für die Abarbeitung der einzelnen Fragestellungen zur Verfügung.

5.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhersehbaren Auswirkungen (Monitoring)

Vorbemerkung

Das Monitoring ist dem in Kap. 4.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere dargestellten Zeitplan zur Umsetzung des Grünland- Monitoring zu entnehmen.

Maßnahmen

Als Monitoring - Maßnahmen sind vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags
- Überwachung der Einhaltung von Pflanzbindungen
- Überwachung der Anlage der Trockensteinmauer und des frostsicheren Lesesteinriegels
- Überwachung der ordnungsgemäßen Pflege und Entwicklung der Flachlandmähwiese innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Bienen- Ragwurz in den südlichen Böschungsbereich
- Überwachung der ordnungsgemäßen Mulchmahd der südlichen Böschungskante zur Sicherung des Standortes für die Bienenragwurz

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2019 vorgesehen werden.

6 Ergebnis

Ergebnis der Scopingphase

Im Rahmen der Scopingphase konnte festgestellt werden, dass das vorliegende Datenmaterial für die Beurteilung der durch das Bauvorhaben entstehenden Umweltauswirkungen ausreichend ist.

Durch die vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die FFH- Relevanzprüfung liegen auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die FFH- Verträglichkeit ausreichende Datengrundlagen vor.

Auf weitere vertiefende Untersuchungen zu einzelnen Sachverhalten kann verzichtet werden.

Eingriffe

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.Nr. 2242 im Ortsteil Lausheim die Errichtung eines Wohnhauses für den Eigenbedarf.

Das gesamte Plangebiet ist ca. 0,15 ha groß und liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Stühlinger Teilgemeinde Lausheim. Der Planvorhabenbereich befindet sich vollständig auf Flst.- Nr. 2242. Im Westen schließt sich die bestehende Wohnbebauung an. Südlich bildet der Rebbergweg die Grundstücksgrenze. Dieser schließt an der östlichen Grenze des Flurstücks an den Weg „Hinter der Burg" an, der entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in Richtung Westnordwest führt.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden folgende Konfliktpunkte festgestellt:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust von ca. 375 m² Fettwiesen durch die Flächenversiegelung und –überbauung und die Umwandlung von ca. 243 m² Fettwiesen in Gartenfläche,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die Versiegelung von ca. 375 m² Boden mit dem damit einhergehenden vollständigen Verlust der Bodenfunktionen,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser durch die Versiegelung von ca. 375 m² Fläche der Grundwasserneubildung
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft durch die Versiegelung von ca. 375 m² kleinklimatisch wirksamen Grünlandflächen sowie den damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen,
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild durch die Überbauung von ca. 375 m² Fettwiese.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe erfolgt:

- Beschränkung der Flächenversiegelung/ Überbauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten
- Erhalt der mageren Grünlandbereiche und der Lebensräume für die Zauneidechse durch Ausweisung einer Tabuzone während der gesamten Bauzeit, durch Aufstellen eines Reptilienschutzzauns entlang der südlichen Böschungskante sowie entlang der gesetzlich geschützten Offenlandbiotopfläche zum Schutz von Zauneidechse und Magerrasenbereich (vgl. Abbildung 8).
- Einhaltung eines Abstands von etwa 10 m von zwischen geschützter Biotopfläche und bebaubarer Fläche
- Verbot für Erd- und Materialablagerungen, Befahrung oder sonstigen Beeinträchtigungen innerhalb der Tabuzone

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Umweltbericht / Entwurf zur Offenlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg"
Stadt Stühlingen / Gemarkung Lausheim

- Sicherung und Verpflanzung der Bienenragwurzbestände in die ausgewiesenen Tabubereiche für Magerrasen und Zauneidechse in den Monaten April und Mai vor dem eigentlichen Baubeginn (vgl. artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 2017, Abbildung 4)
- Überwachung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Überwachung der Anlage der Trockensteinmauer durch eine ökologische Baubegleitung vor Beginn und während der Bauzeit
- Umsetzung eines Monitoring zur Sicherstellung der Entwicklung der Magerwiese innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche
- Festsetzung von Pflanzbindungen für die beiden vorhandenen Bäume
- die Ausführung von privaten Parkplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe)
- anfallende Erdaushübe sind im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück soweit wie möglich wieder zu verwenden und einzubauen
- sofern anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren wird, sind die Verwertungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen mit dem LRA abzustimmen
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens in Bereichen mit ungestörtem Boden

Kompensation

Im Plangebiet sind folgende Maßnahmen geplant:

- Festsetzung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1) zur Anlage bzw. Erhalt von insgesamt ca. 800 m² FFH- Mähwiese gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen (LUBW/ MRL 2016).
- Anlage einer Trockensteinmauer (M3, Grundfläche etwa 45 m²) als räumliche Trennung zwischen Hofauffahrt/ Privatgartenbereich zur angrenzenden geplanten Maßnahmenfläche. Die Trockensteinmauer ist mit Natursteinen von max. 60 cm Ansatzkante aufzusetzen. Die Hinterfüllung der Mauer ist aus Steinschrobben und Bruchsteinen herzustellen. (siehe Abb. 9)
- Anlage eines Lesesteinriegels zum Ersatz der Habitatverluste im nördlichen Bereich der geplanten Maßnahmenfläche zur Aufwertung und Erweiterung des Reptilienhabitats (M3, Grundfläche etwa 5 m²). Dieser Steinriegel muss frostsicher (mind. 80 cm Bodentiefe) mit Sand und Totholzauffüllung gestaltet werden. Die Planung und Umsetzung des Habitats muss zwingend mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen

Durch die genannten Maßnahmen können die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Grundwasser, Klima /Luft sowie Erholung/Landschaftsbild vollständig kompensiert werden.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht ein Kompensationsüberschuss von 4.173 Ökopunkten, welcher schutzgutsübergreifend mit dem Kompensationsdefizit von 2.615 Ökopunkten des Schutzguts Boden verrechnet wird.

Somit werden durch die Aufgestellten Kompensationsmaßnahmen alle Eingriffe vollständig ausgeglichen.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergaben, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Ausweisung und Schutz einer Tabufläche während der Bauphase sowie Aufwertung der Lebensräume für die Reptilienfauna) nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist.

Des Weiteren ergeben sich für die Vogelfauna und die Fledermausfauna keine Verletzungen der Verbotstatbestände, da die beiden Bestandsbäume durch die Festsetzung von Pflanzbindungen erhalten werden können.

Natura 2000 Gebiete

Im Rahmen der durchgeführten FFH- Relevanzprüfung konnte zudem festgestellt werden, dass

- aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb des ausgewiesenen FFH- Gebietes „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach" und des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes „Wutach und Baaralb",
- des Erhalts und der weiteren Entwicklung der auf dem Baugrundstück vorhandenen FFH- Lebensräume der Magerwiesen
- sowie des Erhalts der beiden für die Fledermaus- und Vogelfauna wichtigen Einzelbäume

eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzwecks der Schutzgebiete bzw. des positiven Erhaltungszustands der in den Erhebungsbögen genannten FFH –Lebensräume nach Anhang I bzw. der Einzelarten und Vogelarten der FFH – Richtlinie nicht zu erwarten sind.

7 Grünplanerische Festsetzungen

Festsetzungen

Zur Absicherung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 §9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- *Auf den im zeichnerischen Teil als Maßnahmenfläche M1 gekennzeichneten Bereichen sind die vorhandenen Magerwiesen (§30 Biotopflächen) dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Die weiteren Maßnahmenflächen sind gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL) zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Das anfallende Mähgut ist abzufahren. Wenn eine ausreichende Aushagerung erreicht ist, kann auf eine einschürige Mahd mit rel. spätem Mähzeitpunkt umgestellt werden.*
- *Auf der im zeichnerischen Teil festgesetzten Maßnahmenfläche M2 ist zum Ersatz des Lebensraumverlustes ein frostsicheres Reptilienhabitat mit Steinschüttungen und Totholzhaufen frostsicher herzustellen und dauerhaft zu erhalten.*
- *Auf der im zeichnerischen Teil festgesetzten Maßnahmenfläche M3 ist zum Ersatz des Lebensraumverlustes ein Reptilienhabitat eine Trockensteinmauer herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Planung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung sind durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen.*
- *Stellplätze und Wegflächen sind so auszuführen, dass das anfallende Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos versickern kann.*
- *Festsetzung des Einbaus einer Retentionszisterne mit einem zwangsentleerten Mindestvolumen.*

Anpflanzen von Bäumen und Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

- *Festsetzung von Pflanzbindungen für die im zeichnerischen Teil dargestellten Einzelbäum im Plangebiet. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm).*

sonstige Hinweise zur nachrichtlichen Übernahme

- *Die nach § 30 BNatSchG im zeichnerischen Teil gekennzeichnete Schutz- und Tabuzone „Biotop" ist während der Bauphase durch Aufbau eines reptiliensicheren Schutzzauns gemäß Darstellung im Umweltbericht vor Beeinträchtigungen wie Materiallagerungen oder Befahren der Fläche zu schützen.*
- *Zum Schutz der vorhandenen und nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopfläche ist ein Sicherheitsabstand bzw. eine Pufferfläche von min. 10 m zwischen geschützter Biotopfläche und bebaubarer Fläche dauerhaft einzuhalten.*
- *Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Bienenragwurzbestände sind in den Monaten April und Mai vor dem eigentlichen Baubeginn zu sichern und in die ausgewiesenen Tabubereiche für Magerrasen und Zauneidechsen umzupflanzen. Der Erfolg der Maßnahmen ist im Rahmen eines Monitorings gegenüber der Naturschutzbehörde nachzuweisen.*
- *Das Monitoring für die Maßnahmenfläche bzw. die Entwicklung der FFH- Mähwiesen ist gemäß den Ausführungen im Umweltbericht (Kap. 4.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere) umzusetzen und die Naturschutzbehörde von den Ergebnissen regelmäßig zu unterrichten.*

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg“ Stadt Stühlingen – Ortsteil Lausheim

Artenschutzrechtliche Prüfung
Avifauna/Herpetofauna/Fledermäuse

Stand 13.03.2017

Auftraggeber:	Auftragnehmer:
Stadt Stühlingen Schlossstr. 9 79780 Stühlingen	**Kunz GaLaPlan** Kurhausstraße 3 79674 Todtnauberg Kunz aufgestellt: 13.03.2017
Bearbeitung: Dipl.Biol. Markus Winzer	

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass 3
2 Untersuchungsgebiet (UG) 4
3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands 6
4 Artenschutzrechtliche Einschätzung 8
4.1 Reptilien 8
4.1.1 Bestand Reptilien 8
4.1.2 Auswirkungen 9
4.1.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 10
4.1.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 11
4.1.5 Prüfung der Verbotstatbestände 11
4.1.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung 12
4.2 Vögel 13
4.2.1 Bestand 13
4.2.2 Auswirkungen 15
4.2.3 Vermeidung und Minimierung 15
4.2.4 Ausgleichsmaßnahmen 16
4.2.5 Prüfung der Verbotstatbestände 16
4.2.6 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung 17
4.3 Fledermäuse 17
4.3.1 Bestand 17
4.3.2 Auswirkungen 18
4.3.3 Vermeidung und Minimierung 19
4.3.4 Ausgleichsmaßnahmen 19
4.3.5 Prüfung der Verbotstatbestände 19
4.3.6 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung 20
4.4 Sonstige Arten 20
4.4.1 Bienenragwurz 20
5 Literatur / Quellen 23

1 Anlass

Planvorhaben

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.Nr. 2242 im Ortsteil Laus-heim die Errichtung eines Wohnhauses für den Eigenbedarf.

Das gesamte Plangebiet ist ca. 0,15 ha groß und liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Stühlinger Teilgemeinde Lausheim. Der Planvorhabenbereich befindet sich vollständig auf Flst.- Nr. 2242. Im Westen schließt sich die bestehende Wohnbebauung an. Südlich bildet der Rebbergweg die Grundstücksgrenze. Dieser schließt an der östlichen Grenze des Flurstücks an den Weg „Hinter der Burg" an, der entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in Richtung Westnordwest führt.

§44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel) und Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) sowie der Fledermäuse im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3, 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Stadt Stühlingen, Ortsteil Lausheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg "
Artenschutzrechtliche Prüfung

2 Untersuchungsgebiet (UG)

Schutzgebiete

Das Plangebiet ist hauptsächlich durch eine Fettwiese mit teilweise artenreicher Ausprägung geprägt. Der Planvorhabenbereich befindet sich vollständig auf Flst.- Nr. 2242. Im Westen schließt sich eine bestehende Wohnbebauung an. Südlich bildet der Rebbergweg die Grundstücksgrenze. Dieser schließt an der östlichen Grenze des Flurstücks an den Weg „Hinter der Burg" an, der entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in Richtung Westnordwest führt.

Das Plangebiet schließt hangabwärts mit einer steilen und bis zu zwei Meter hohen Straßenböschung ab. Hier sind ebenfalls Magerkeitszeiger vorhanden, es ist aber auch schon eine Tendenz zur Verbuschung zu erkennen. Auf dem Gelände stehen zwei Obstbäume. Es handelt sich um zwei ältere Apfelbäume mit Baumhöhlen und einem hohen Totholzanteil. Im Nordosten des Gebiets werden kleine Teile der Fläche zwischenzeitlich als Lagerfläche für Schnittgut etc. verwendet. Hier hat sich eine kleine Ruderalzone entwickelt.

Die Flächennutzung in den Eingriffsbereichen (Gebäudestandort, Gartenflächen) erfolgt überwiegend als Wirtschaftswiese mittlerer Standorte. Es handelt sich um eine mäßig artenreiche Wiese, in der Obergräser oder hochwüchsige Stauden dominieren. Untergräser und Magerkeitszeiger sind jedoch partiell vor allem im Bereich des kartierten Biotops und der Straßenböschung noch gut vertreten.

Das Plangebiet liegt im Naturraum Alb-Wutach-Gebiet und in der Großlandschaft Neckar- und Taubergäuplatten.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Im südlichen Bereich ist ein kartiertes Biotop mit Magerrasenbeständen vorhanden. Dabei handelt es sich um eine kleine Teilfläche des Offenlandbiotops „Magerrasenkomplexe nördlich Lausheim". Die Magerrasen zeichnen sich durch schützenswerte Pflanzenbestände mit teilweise wertgebenden Arten aus. Das bestehende Biotop wurde nicht als FFH-Lebensraumtyp erfasst.

FFH-Gebiete

Direkt angrenzend an das Plangebiet befinden sich Flächen des FFH-Gebiets „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach", so dass hier eventuell eine mögliche Einwirkung auf Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets untersucht werden muss. Dies gilt ebenfalls für das nahezu flächengleiche Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb". Die als Magerrasen erfassten Bestände entsprechen auch überwiegend dem FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese". Die von der LUBW zur Verfügung gestellten Daten zeigen die FFH-Mähwiesen mit dem Stand von März 2015, so dass von einer aktuellen MAP-Kartierung auszugehen ist. Im Plangebiet selbst sind keine FFH-Mähwiesen kartiert worden.

Naturschutz gebiet

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG Nr. 3.107 „Wutachflühen" befindet sich ca. 2,3 km nordöstlich.

Aufgrund der hohen Entfernung kann eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch den geplanten Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Landschafts-schutzgebiet

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 3.26.018 „Achdorfer Tal, Buchberg und Mundelfinger Viehweide" befindet sich ca. 2,7 km nordöstlich.

Aufgrund der hohen Entfernung kann eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch den geplanten Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Abbildung 1: Lage Eingriffsgebiet (gelbe Linie) und umgebende Schutzgebiete. Quelle LUBW

Abbildung 2: FFH-Gebietsgrenzen (blau) und Lage der Flachlandmähwiesen (gelb) rund um das Eingriffsgebiet (rot).

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3, 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Stadt Stühlingen, Ortsteil Lausheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg "
Artenschutzrechtliche Prüfung

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Vorbemerkung

Das Plangebiet wurde im Jahr 2015 mehrfach begangen. Anhand der vorgefundenen Strukturen wurde eine Biotoptypenbeschreibung erstellt. Auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung und deren Ausprägung wurde für die artenschutzrechtliche Einschätzung das zu erwartende Artenspektrum definiert. Spezielle faunistische Untersuchungen fanden im Rahmen von drei Begehungen statt.

Das Plangebiet besteht aus einem nur ca. 1.500 m² ha großen Bereich. Dadurch bedingt konnte die Fläche im Rahmen von nur drei Begehungen ausreichend erfasst werden. Die Habitatvielfalt ist angesichts von nur zwei vorhandenen Bäumen stark eingeschränkt. Eine potentielle Nutzung der Fläche als Brutfläche für Wiesenbrüter kann aufgrund der Siedlungsnähe und der Eingrenzung durch einen Wirtschaftsweg ebenfalls ausgeschlossen werden.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt.

Amphibien

Eine Nutzung der Fläche von Amphibien ist auszuschließen. Auf der Fläche befinden sich, wie in der weiteren Umgebung, keine Gewässerhabitate, so dass eine sich reproduzierende Population auf der Fläche sowie ein sporadisches Vorkommen von Einzeltieren auf der Wanderschaft auszuschließen ist.

Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden günstige, sonnenexponierte Strukturen und deren Randbereiche langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien (Zauneidechse) angepasst. Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für gefährdete Reptilien wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt.

Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten bisher 3 Begehungen zwischen März und Juni 2015. Die Untersuchungen wurden auf Grund der Kleinheit des Gebiets nicht nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Brutmöglichkeiten bestehen nur in Form der beiden Bäume. Bei allen drei Terminen wurden die Bäume spezifisch auf nestbauende Vögel oder Höhlenbrüter abgesucht. Die weiteren Untersuchungen zielten auf die Klärung der Frage ab, ob die Eingriffsfläche ein essentieller Bestandteil eines Bruthabitats für die Brutvögel der angrenzenden Umgebung ist. Daher wurde als Beobachtungszeit pro Begehung die Eingriffsfläche mindestens zwei Stunden beobachtet.

Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen aus der Umgebung wurden während der Kontrollen in die Karte eingetragen. Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel (BV) gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog.

Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste (NG) geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler (DZ) gewertet.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse wurden keine gesonderten Detektoruntersuchungen durchgeführt. Innerhalb des Plangebiets befinden sich nur wenige Strukturen, die für Fledermäuse als Quartiere potentiell nutzbar sind. Dabei handelt es sich um einige wenige Strukturhabitate an den zwei bestehenden Obstbäumen. Beide Bäume sind totholzreich, weisen eine geringe Anzahl an Spaltenquartieren in Form von Rindenabplatzungen etc. und ein bis zwei Höhlenquartiere in Form von kleinen Baumhöhlen auf. Für eine Überwinterung eignen sie sich nicht.

Eine Betroffenheit entsteht zunächst für Fledermäuse nicht. Die bestehenden Bäume bleiben unbeeinträchtigt erhalten. Auch die Eignung der Fläche als Nahrungshabitat wird durch das nur ca. 250 m² große Baufenster nicht erheblich eingeschränkt.

Die weitere artenschutzrechtliche Abhandlung der Fledermäuse beschränkt sich daher auf die Nutzung des Eingriffsgebiets als Jagdhabitat für die gemäß der Daten der LUBW potentiell vorkommenden Arten.

Sonstige Arten der Natura 2000 Gebiete

Für die im FFH-Bogen genannten Arten ergibt sich eine mögliche Betroffenheit nur für die flugfähigen Fledermausarten. Diese Arten werden im Rahmen der allgemeinen artenschutzrechtlichen Prüfung mitbehandelt. Zusätzliche Prüfungen auf möglicherweise vorhandene, indirekte Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der Fledermaus-Bestände im benachbarten FFH-Gebiet sind nicht notwendig.

Von den Arten des Vogelschutzgebiets besteht angesichts des Magerrasenbiotops sowie der beiden Obstbäume und der Heckenstruktur der Umgebung eine potentielle Betroffenheit für die Arten Grauspecht, Schwarzspecht, Wendehals und Neuntöter. Diese Arten werden im Rahmen der allgemeinen artenschutzrechtlichen Prüfung mitbehandelt. Zusätzliche Prüfungen auf möglicherweise vorhandene, indirekte Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der Vögel im benachbarten Vogelschutzgebiet sind nicht notwendig.

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3, 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Stadt Stühlingen, Ortsteil Lausheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg"
Artenschutzrechtliche Prüfung

4 Artenschutzrechtliche Einschätzung

4.1 Reptilien

4.1.1 Bestand Reptilien

Bestand Lebensraum und Individuen

Am Südrand der Eingriffsfläche wurden entlang der Flurstücksgrenze Zauneidechsen nachgewiesen. Die Tiere besiedeln überwiegend die bis zu zwei Meter hohe Straßenböschung. Hier befinden sich ihre Sonnungsplätze, die Überwinterungshabitate und die Eiablagestellen. Der angrenzende Wiesenbereich dient vermutlich nur als ergänzendes Nahrungshabitat.

Abbildung 3: Nachweise von Zauneidechsen (rote Punkte) sowie potentieller Lebensraum der Art (gestrichelte Linie).

Tabelle 1 **Schutzstatus der Reptilien im UG**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH RL	BNatSchG	RL D	RL BW
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	IV	Streng geschützt	V	V

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang V: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010.

Rote Liste : N = momentan nicht gefährdet, D = Datengrundlage defizitär, V = Arten der Vorwarnliste,

3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen

Schutzstatus und Erhaltungs-zustand

Die streng geschützte Zauneidechse unterliegt dem strengen Schutzstatus der FFF-Richtlinie und ist als Anhang IV Art auch außerhalb von FFH-Gebieten als solche zu handhaben. Die Zauneidechse steht auf der Roten Liste der Reptilien Baden-Württembergs auf der Vorwarnstufe.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann derzeit auf Grund der nicht möglichen Abgrenzbarkeit der Lebensräume der einzelnen Teilpopulationen nicht eingeschätzt werden. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass es sich bei der Population im Eingriffsgebiet um eine kleine und isolierte Lokalpopulation handelt. Angesichts der Kleinflächigkeit der Habitate und der vermutlich geringen Populationsgröße wäre eine solche Population mittelfristig nicht haltbar. Daher liegt der Schluss nahe, dass es sich bei der nachgewiesenen Population um eine Teilpopulation einer bedeutend größeren Lokalpopulation handelt. Eine entsprechende Besiedlungsachse besteht nach Südwesten hin entlang der Straßenböschung hinein in die Garten- und Siedlungsbereiche von Lausheim. Ebenfalls zu erwarten ist eine Besiedlung vergleichbarer Böschungshabitate nördlich, südlich und östlich in direkter Nähe zur Eingriffsfläche.

4.1.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Derzeit ist auf der Fläche die Ausweisung einer einzelnen Wohnparzelle mit ca. 325 m² Baufläche für das Gebäude und einen Stellplatz geplant. Die Eingriffe beschränken sich auf die mittleren und oberen Bereiche des westlichen Teils der Planfläche Die genaue Position für das Gebäude und den Stellplatz sind in der Planzeichnung dargestellt.

Des Weiteren befindet sich eine ca. 10 m² großes versiegeltes Wegflächenstück in der östlichen Ecke des Flurstücks, das erhalten bleibt.

Es verbleiben ca. 515 m², die als Grünflächen festgesetzt und als Gartenflächen genutzt werden können. Etwa 630 m² werden als Maßnahmenflächen für den Schutz und die Entwicklung von Magerwiesen festgesetzt. Hierzu gehört auch der gesamte von den Eidechsen besiedelte Böschungsbereich. Dieser Bereich wird als Tabuzone (= Maßnahmenfläche Eidechsen) ausgewiesen. Er entspricht dem in Abb.3 gezeigten Lebensraum der Eidechsen. Bedingt durch die Vermeidungsmaßnahmen sowie den Erhalt der Eidechsenhabitate im unveränderten Zustand ergeben sich nur geringe Auswirkungen für die Eidechsen.

Baubedingte Auswirkungen

Artenschutzrechtlich relevant könnten lediglich Störwirkungen während der Bauzeit durch erhöhten Lärm- und Betriebsgeräusche, Erschütterungen, Bewegungen etc. sein.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind derzeit nur Auswirkungen zu erwarten, wenn die zukünftige Böschungspflege nicht entsprechend auf die Eidechsen ausgerichtet wird. Eine Verbuschung der Böschung ist ebenso zu vermeiden, wie eine zu intensive Pflege, da ansonsten durch häufige, maschinelle Mahd das Lebensrisiko der Eidechsen erheblich ansteigen kann.

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3, 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Stadt Stühlingen, Ortsteil Lausheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg "
Artenschutzrechtliche Prüfung

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Lebensräume vollständig erhalten bleiben.

4.1.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Die baulichen Eingriffe beschränken sich auf den westlichen Randbereich des Grundstücks und liegen damit außerhalb der von Eidechsen besiedelten Habitate. Die von den Eidechsen besiedelten Bereiche werden inklusive der hier vorhandenen Bäume dauerhaft als Taburaum (= Maßnahmenfläche Eidechsen) ausgewiesen und vor Beeinträchtigungen geschützt. Hierfür ist um den Tabubereich während der Bauphase ein von den Reptilien nicht übersteigbarer Schutzzaun herzustellen.

Materialablagerungen oder ein Befahren der Maßnahmenfläche Eidechsen ist grundsätzlich nicht zulässig. Durch die Ausweisung der Maßnahmenfläche Eidechsen und die dauerhafte Sicherung der Böschungsbereiche und mageren Grünlandflächen können Auswirkungen auf die Reptilienfauna weitgehend minimiert werden.

Zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen durch die Flächenpflege sind mit dem Grundstücksbesitzer die zukünftigen Pflegemaßnahmen abzusprechen. Falls die Flächenpflege in vergleichbarer Form weiter geführt wird, besteht kein gesonderter Bedarf an zusätzlichen Vermeidungsmaßnahmen.

Speziell im als Maßnahmenfläche Eidechsen gestalteten Bereich sollte keine Intensivierung der Flächenpflege durch maschinelle Mahd stattfinden, da ansonsten das Lebensrisiko der Eidechsen im Vergleich zum Ist-Zustand erheblich ansteigt. In diesen Bereichen muss die Flächenpflege wie gehabt extensiv erfolgen. Zulässig sind extensive Beweidungen bzw. ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr. Die maschinelle Handmahd (Fadenmäher, Motorsense, etc.) sollte zunächst im Straßenbereich beginnen, um den Tieren ein Flüchten in die Verstecke im oberen Böschungsbereich zu ermöglichen. Diese Maßnahme sollte in den späten Herbst- oder frühen Frühlingsmonaten oder bei ansonsten nachweisbarer Inaktivität der Eidechsen (frühe Morgenstunden, Regenfälle, Spätfröste, etc.) erfolgen.

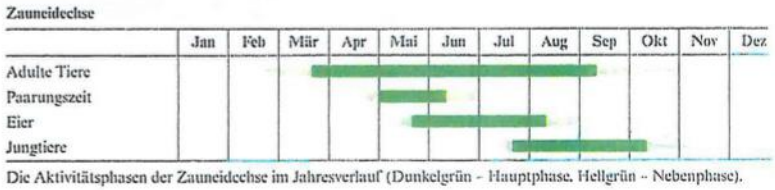

Die Aktivitätsphasen der Zauneidechse im Jahresverlauf (Dunkelgrün - Hauptphase, Hellgrün - Nebenphase).

Abbildung 4: Aktivitätsphasen der Zauneidechsen nach Laufer/Fritz/Sowig 2007

4.1.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Ausweisung der Maßnahmenfläche für die Entwicklung und den Schutz von Magerrasenflächen und die dadurch vermeidbaren Eingriffe für die von Eidechsen besiedelten Bereiche können erheblich Auswirkungen für die Reptilienfauna weitgehend ausgeschlossen werden.

Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden daher nicht notwendig.

Allerdings wäre es im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung zu empfehlen, im Übergangsbereich von Eidechsenhabitat und Gartenbereich eine Habitatаufwertung durch die Anlage von reptilienfreundlichen Strukturen (z.B. Lesesteinriegel parallel zur Böschungsoberkante) zu erreichen. Es ist zu erwarten, dass die Eidechsen in diesem Vorzugshabitat bleiben und die vermutlich intensiver genutzten Rasenbestände des zukünftigen Gartenbereichs nicht aufsuchen.

Der Lesesteinriegel ist bezüglich Gestaltung und Dimensionierung den regionaltypischen Steinriegeln anzupassen. Falls möglich kann bei der Aushebung der Baugrube anfallendes Gesteinsmaterial ausgesiebt und hier wieder eingebracht werden, wodurch sich die Abtransportkosten reduzieren. Er ist dauerhaft als Lesesteinhaufen in Funktion zu erhalten.

4.1.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Derzeit befinden sich die für die Zauneidechsen-Population wichtigen Habitate im Bereich der südlichen Straßenböschung. Dieser Bereich wird für die Bauphase als Tabuzone ausgewiesen und mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (Schutzzaun, Pufferzone) versehen. Daher ist eine Erfüllung des Verbotstatbestands nicht zu befürchten.

Die Tabuzone muss frei von Störungen wie Materialablagerungen, Befahren der Flächen usw. gehalten werden. Hierfür empfiehlt sich der Aufbau eines ca. 1,5 m hohen Schutzzaus um die Fläche. Dieser Zaun muss im unteren Bereich durch das Anbringen einer Folie unübersteigbar für Eidechsen gestaltet werden, so dass ein Einwandern der Tiere in den Baustellenbereich während der Bauphase vermieden werden kann. Anschließend kann der Zaun wieder abgebaut werden.

Um betriebsbedingt eine Erhöhung des Lebensrisikos durch eine Veränderung der Flächenpflege zu vermeiden, sind die zukünftigen Pflegemaßnahmen im Bereich der Maßnahmenfläche Eidechsen auf den Lebenszyklus und die Ansprüche der Eidechsen abzustimmen.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3, 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Stadt Stühlingen, Ortsteil Lausheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg"
Artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

Durch die Festsetzung der Tabuzone können die Tiere ungefährdet in ihren Lebensräumen verbleiben. Um die Störwirkungen zu minimieren, muss der als unüberwindliche Barriere zur Baustelle hin zu errichtende Schutzzaun so gestaltet sein, dass er auch erhöhte Lärm- und Bewegungseffekte mindert. Außerdem muss zur Aufrechterhaltung der Nahrungshabitatfunktionen der angrenzenden Wiesenbereiche zwischen der Böschungsoberkante und dem Schutzzaun ein Pufferstreifen von 2-3 Metern Breite angelegt werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Im Bereich der tatsächlichen Eingriffsfläche im westlichen Bereich des Plangebiets befinden sich keine für Eidechsen notwendigen Strukturhabitate. Alle für Eidechsen notwendigen Habitate werden durch die Ausweisung der Tabuzone über die Bauzeit geschützt und sind dauerhaft als magere Grünlandflächen zu pflegen und zu erhalten. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen sowie mittels eines Schutzzauns für Eidechsen zu versehen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.1.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Bereich der südlichen Straßenböschung ist eine Population Zauneidechsen vorhanden. Alle wichtigen Habitate befinden sich im Bereich dieser Böschung. Die angrenzenden Wiesenbereiche des Eingriffsgebiets werden als Nahrungshabitat genutzt. Der Eidechsenlebensraum entspricht der in Abb.3 gezeigten Fläche.

Die von Eidechsen besiedelte Zone ist als bauzeitliche Tabuzone während der Bauarbeiten zu kennzeichnen. Bei einer entsprechenden Abgrenzung dieser Zone während der Eingriffszeit können die entstehenden Störwirkungen und Gefährdungsfaktoren seitens der Baustelle auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Auch ein Einwandern der Tiere in den Gefahrenbereich der Baustelle kann effizient verhindert werden. Habitatzerstörungen können durch die Maßnahme ebenfalls vermieden werden.

Zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Habitatvielfalt wird oberhalb der Straßenböschung ein Lesesteinriegel angelegt.

Um betriebsbedingt eine Erhöhung des Lebensrisikos zu vermeiden, muss die Flächenpflege im Bereich der Maßnahmenfläche dem Ansprüchen und dem Lebenszyklus der Eidechsen angepasst werden.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Tabuzone, Schutz- und Entwicklung der Magerrasenflächen) ist nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu rechnen.

4.2 Vögel

4.2.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Bei den Begehungen wurden der Eingriffsbereich und das nähere Umfeld nach relevanten Brutplätzen kontrolliert und ins Plangebiet einfliegende Vogelarten registriert. Insgesamt konnten 23 Vogelarten (siehe Tab.1) nachgewiesen werden. Im tatsächlichen Planungsgebiet brütet aber keine der Arten. Fast alle nachgewiesenen Arten brüten im nahe angrenzenden Umfeld und nutzen das Plangebiet sporadisch zur Nahrungsaufnahme. Sie wurden als Nahrungsgäste (NG) erfasst.

Das Eingriffsgebiet erfüllt angesichts seiner weitgehenden Strukturlosigkeit nur eingeschränkte Habitatfunktionen als Bruthabitat. Auf den beiden vorhandenen Bäumen konnte keine Brut nachgewiesen werden. Alle nachgewiesenen Brutvögel brüten in der näheren Umgebung. Sie nutzen vor allem die strukturreichen Heckenbiotope und Wälder des benachbarten Kulturlands sowie die Gärten des nahen Siedlungsgebiets von Lausheim.

In näherer Umgebung wurden keine Reviergesänge von Offenlandvögeln wie Feldlerche etc. festgestellt. Der Rotmilan, der Turmfalke und der Mäusebussard haben das Eingriffsgebiet in ihre beträchtlich größeren Nahrungshabitate eingebunden. Sie zeigten regelmäßige Nahrungssuchflüge über dem gesamten Tal, kreisten aber stets in großer Höhe über dem Eingriffsgebiet. Gezielte Jagdflüge bzw. eine Ansitzjagd auf die vorhandenen Eidechsen wurden nicht beobachtet. Diese Tiere verlieren einen geringfügigen Anteil ihres Nahrungshabitats. Er kann jedoch im direkten Umfeld kompensiert werden. Dies gilt auch für die anderen Arten, die den Luftraum über dem Plangebiet großflächig als Nahrungshabitat nutzen (= Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Mauersegler). Da die Brutstätten dieser Gebäudebrüter nicht beeinträchtigt werden, stellt der Eingriff keine Beeinträchtigung für diese Arten dar.

Trotz idealer Habitatbedingungen war kein Brutnachweis des Neuntöters in direkter Nähe des Plangebiets zu verzeichnen. Die Bäume zeigten keine konkreten Spuren auf eine häufige Nutzung durch Spechtarten aus dem nahen Wald (= Vogelschutzgebiet).

Schutzstatus und Erhaltungs-zustand

Als Arten der Vorwarnstufe treten in der näheren Umgebung der Feldsperling, die Goldammer, der Haussperling, der Mauersegler, der Star und der Turmfalke auf. Als gefährdete Arten aufgeführt werden Rauch- und Mehlschwalbe.

Alle vorkommenden Arten sind besonders geschützt. Zusätzlich streng geschützt sind die Greifvogelarten Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan.

Außer dem Rotmilan konnte keine Art des Vogelschutzgebiets nachgewiesen werden. Die beiden Bäume weisen nur eine geringe Anzahl an Hackspuren von Spechten auf.

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3, 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Stadt Stühlingen, Ortsteil Lausheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg "
Artenschutzrechtliche Prüfung

Tabelle 2 Bestand der Avifauna im Untersuchungsgebiet

Nr.	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Gebiets-Status	Schutz-status	Rote Liste Ba.Wü.
1	Amsel	Turdus merula	NG	b	*
2	Bachstelze	Motacilla alba	NG	b	*
3	Blaumeise	Parus caeruleus	NG	b	*
4	Buchfink	Fringilla coelebs	NG	b	*
5	Feldsperling	Passer montanus	NG	b	V
6	Grünfink	Carduelis chloris	NG	b	*
7	Goldammer	Emberiza citrinella	NG	b	V
8	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	NG	b	*
9	Haussperling	Passer domesticus	NG	b	V
10	Kohlmeise	Parus major	NG	b	*
11	Mäusebussard	Buteo buteo	NG	s	*
12	Mauersegler	Apus apus	NG	b	V
13	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	NG	b	3
14	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	NG	b	3
15	Misteldrossel	Turdus viscivorus	NG	b	*
16	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	NG	b	*
17	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	NG	b	*
18	Rabenkrähe	Corvus corone	NG	b	*
19	Rotmilan	Milvus milvus	NG	s	*
20	Stieglitz	Carduelis carduelis	NG	b	*
21	Star	Sturnus vulgaris	NG	b	V
22	Turmfalke	Falco tinnunculus	NG	s	V
23	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	NG	b	*

Status im Gebiet

NG = Nahrungsgast;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010.

b = besonders geschützte Art

s = streng geschützte Art

Rote Liste : * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste,

3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen

4.2.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Die in der Nachbarschaft vorkommenden Brutvogelarten verlieren einen Teil ihres Nahrungshabitats. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass dieser Verlust in der Umgebung direkt kompensiert werden kann. Mittelfristig erhöht sich für die benachbarten Siedlungsvögel mit der Bebauung das Strukturangebot, so dass mit einer Erhöhung der Brutvogelzahlen zu rechnen ist.

Die Vögel besiedeln heute schon überwiegend stark von menschlichen Störfaktoren geprägte Siedlungsbereiche in direkter Nachbarschaft. Die zusätzliche Störung durch die Bautätigkeit bringt für sie keine weiteren Beeinträchtigungen mit sich.

Die Offenlandvögel verlieren einen geringfügigen Teil ihres Nahrungshabitats. Dieser kann jedoch in der Umgebung kompensiert werden.

Die beiden Bäume bleiben erhalten und können daher ihre Funktion als potentielles Nahrungshabitat für Spechte bzw. als Struktur- und Bruthabitat für die Vögel der Umgebung aufrechterhalten.

Baubedingte Auswirkungen

Artenschutzrechtlich relevant könnten lediglich Störwirkungen während der Bauzeit durch erhöhten Lärm- und Betriebsgeräusche, Erschütterungen, Bewegungen etc. sein. Da keine Bruten vorhanden sind und die Brutvögel der Umgebung diese Störfaktoren bereits kennen, ergeben sich keine Verbotstatbestände.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten. Ggf. steigt durch die Gartengestaltung die Habitatvielfalt für Vögel wie Feld- und Hausperling und Goldammer.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da der Lebensraumverlust lediglich 375 m² beträgt.

4.2.3 Vermeidung und Minimierung

Vermeidung und Minimierung

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, genügt es, als bauzeitliche Einschränkung die Rodung der Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Da die beiden einzigen Bäume auf der Fläche jedoch erhalten bleiben, erübrigt sich eine entsprechend Festsetzung.

4.2.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Die beiden Bäume bleiben als die einzigen potentiellen Brutstrukturen vorhanden. Daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen zu leisten.

4.2.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Die beiden Bäume im Plangebiet bleiben erhalten. Bisher wurden keine Bruten auf oder in den Bäumen festgestellt. Falls dennoch im Eingriffsjahr Bruten vorhanden sind, besteht keine Gefahr, dass es zur Erfüllung des Verbotstatbestands kommt, da die Bäume erhalten bleiben.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

Durch die Festsetzung der Tabuzone erfahren auch die in dieser Fläche angesiedelten Bäume eine entsprechende Beruhigung. Die Auswirkungen der Baumaßnahmen beschränken sich auf zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte. Da es sich bei den betroffenen Flächen um landwirtschaftlich genutzte Flächen in direkter Nachbarschaft zu Wohnbebauungen handelt und auch im Umfeld durch die Siedlungsnutzung sowie die Zufahrtsstraßen entsprechende Störwirkungen vorhandenen sind, kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Vogelbestände bereits an entsprechende Störwirkungen gewöhnt sind. Des Weiteren stehen im unmittelbaren Umfeld weniger vorbelastete Ausweichbereiche zur Verfügung.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Mit den Eingriffen ist kein Verlust von Bruthabitatstrukturen verbunden. Die beiden in Frage kommenden Hochstamm-Obstbäume bleiben erhalten. Daher tritt keine Schädigung von Habitaten ein und es muss auch kein entsprechender Ausgleich erfolgen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.2.6 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung

Ergebnis

Rund um das Plangebiet wurden 23 Vogelarten nachgewiesen. Im eigentlichen Eingriffsgebiet ist aufgrund des nur geringen Anteils an Brüthabitaten keine Brutvogelart vertreten. Es handelt sich überwiegend um Arten, die weit verbreitet sind, landesweit hohe Bestandszahlen haben und nicht bedroht sind.

Durch die Bauarbeiten erfolgen kurzfristige Störwirkungen, die sich aber nicht erheblich auf die lokalen Populationen auswirken werden, da die siedlungsfolgenden Arten durch die vorhandene Siedlungsnutzung und die Verkehrstrassen ohnehin an entsprechende Störwirkungen gewohnt sind.

Als potentielle Bruthabitate in Frage kommen lediglich die beiden auf dem Gelände vorhandenen Bäume. Sie bleiben erhalten und liegen zusätzlich in der beruhigten Maßnahmen Fläche für Eidechsen. Daher ist hier weder der Verbotstatbestand der Tötung, noch der Störung noch der Schädigung zu erwarten. Ergänzende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entfallen.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit dem Erhalt und Schutz der vorhandenen Einzelbäume sowie der Magerrasenflächen ist nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu rechnen.

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Eine direkte Betroffenheit einer Fledermausart kann derzeit nicht nachgewiesen werden. Abgeprüft werden die Arten, die gemäß den Verbreitungskarten der LUBW auf dem Messtischblatt 8116/4 oder vergleichbarer Nachbarquadranten potentiell nachweisbar sind.

Tabelle 3: Potentiell vorhandene Fledermausarten

Art	Verbreitungs-nachweise	Habitateignung	Vorkommens-wahrscheinlichkeit
Mopsfledermaus	LUBW Messtischblatt Nachweis nach 2000	Gilt eher als „Waldfledermaus". Sommerhabitate an den Bäumen möglich. Winterhabitate zwar theoretisch auch an den Bäumen möglich, aber eher nicht wahrscheinlich.	gering
Nordfledermaus	Messtischblatt Nachweis nach 2000	Typischerweise in borealen bzw. montanen Waldgebieten. Wochenstubenquartiere befinden sich zum großen Teil an und in Gebäuden, selten auch in Baumhöhlen. Überwinterung auszuschließen	gering
Breitflügelfledermaus	Messtischblatt Nachweis nach 2000	Eigentlich eine Gebäude- und Siedlungsfledermaus. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren im Sommer auch Baumhöhlen. Winterhabitate nicht zu erwarten.	gering

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3, 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Stadt Stühlingen, Ortsteil Lausheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg "
Artenschutzrechtliche Prüfung

Bechsteinfledermaus	LUBW Messtischblatt Nachweis nach 2000	Gilt als Charakterart von Klimax-Laubwäldern der gemäßigten Zone. Tagesquartiere in Baumhöhlen auch außerhalb des Waldes nicht ganz auszuschließen. Überwinterung in Bäumen und Schuppen eher auszuschließen.	gering
Fransenfledermaus	LUBW Messtischblatt Nachweis nach 2000	Habitat ist als Sommerhabitat nicht ungeeignet. Baumhöhlen und Schuppen könnten ggf. genutzt werden. Winterquartiere sind auszuschließen. Art ist bei uns aber eher weniger verbreitet.	gering.
Zwergfledermaus	LUBW Messtischblatt Nachweis nach 2000	Eine Nutzung als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen. Ein Vorkommen von Winterquartieren (Höhlen) und Sommerquartieren ist eher nicht gegeben.	mittel
Kleine Bartfledermaus	LUBW Messtischblatt Nachweis nach 2000	Eine Nutzung als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen Ein Vorkommen von Winterquartieren (Höhlen) und Sommerquartieren ist nicht gegeben.	mittel
Braunes Langohr	LUBW Messtischblatt Nachweis nach 2000	Eine Nutzung als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen Bevorzugt werden laubwalddominierte Bereiche mit Verzahnungen zu offenem Kulturland. Ein Vorkommen von Winterquartieren (Höhlen) und Sommerquartieren ist nicht gegeben.	mittel
Großes Mausohr	LUBW Messtischblatt Nachweis nach 2000	Eine Nutzung als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen. Ein Vorkommen von Winterquartieren (Höhlen) und Sommerquartieren ist nicht gegeben.	mittel

4.3.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Von den vorhandenen Bäumen weisen beide kleinere Ast- oder Stammhöhlen auf, in denen Fledermäuse Quartiere beziehen könnten. Zusätzlich sind Kleinsthabitate (Rindenabplatzungen etc.) vorhanden, die spaltenbewohnenden Fledermäusen ein Quartier bieten können. Da die Bäume bestehen bleiben, ergeben sich keine weiteren Beeinträchtigungen bezüglich einer möglichen Quartiernutzung.

<u>Baubedingte Auswirkungen</u>

Die Arbeiten finden während der Sommermonate und tagsüber statt, so dass es zu keinen baubedingten Beeinträchtigungen kommen kann.

<u>Betriebsbedingte Auswirkungen</u>

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

<u>Anlagebedingte Auswirkungen</u>

Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da der Lebensraumverlust lediglich 375 m² beträgt. Bei großräumiger Betrachtung ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse den Leitlinien (Gehölze entlang der Bachläufe, Waldränder, Hecken etc.) folgen und verstärkt die Magerwiesen und wald- und strukturreichen Bereiche der weiteren Umgebung zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Der Verlust des Nahrungshabitats ist daher unerheblich.

4.3.3 Vermeidung und Minimierung

Vermeidung und Minimierung

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, genügt es, als bauzeitliche Einschränkung die Rodung der Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Da die beiden einzigen Bäume auf der Fläche jedoch erhalten bleiben, erübrigt sich eine entsprechend Festsetzung.

4.3.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Die beiden Bäume bleiben als die einzigen potentiellen Strukturquartiere vorhanden. Daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen zu leisten.

4.3.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Die beiden Bäume im Plangebiet bleiben erhalten. Daher besteht keine Gefahr, dass es zur Erfüllung des Verbotstatbestands kommt.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

Durch die Festsetzung der Tabuzone erfahren auch die in dieser Fläche angesiedelten Bäume eine entsprechende Beruhigung. Die Auswirkungen der Baumaßnahmen beschränken sich auf zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte während der sommerlichen Tageszeiten. Da es sich bei den betroffenen Flächen um landwirtschaftlich genutzte Flächen in direkter Nachbarschaft zu Wohnbebauungen handelt und auch im Umfeld durch die Siedlungsnutzung sowie die Zufahrtsstraßen entsprechende Störwirkungen vorhandenen sind, kann davon ausgegangen werden, dass eventuell im Tagesquartier an den Bäumen vorhandene Fledermäuse bereits an entsprechende Störwirkungen gewöhnt sind. Des Weiteren stehen im unmittelbaren Umfeld weniger vorbelastete Ausweichbereiche zur Verfügung.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3, 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Stadt Stühlingen, Ortsteil Lausheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg"
Artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Mit den Eingriffen ist kein Verlust von Habitatstrukturen verbunden. Die beiden in Frage kommenden Hochstamm-Obstbäume bleiben erhalten. Daher tritt keine Schädigung von Habitaten ein und es muss auch kein entsprechender Ausgleich erfolgen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.3.6 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung

Ergebnis

Im ländlich strukturierten Bereich von Lausheim ist mit einem entsprechend vielseitigen Fledermausvorkommen zu rechnen. Die vorhandenen Grünlandflächen eignen ebenso wie die umgebenden Wälder als Jagdhabitat. Eine Nutzung der zwei vorhandenen Bäume als Winterquartier oder Wochenstube kann zumindest für zwei Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit ist aber sehr gering.

Da die beiden Bäume erhalten bleiben und zusätzlich in der beruhigten Zone der Maßnahmenfläche Eidechse liegen, ergeben sich keine weiteren Beeinträchtigungen.

Der Verlust an Jagdhabitaten ist angesichts der eingeschränkten Funktionen als Nahrungshabitat nicht erheblich und kann in der Umgebung kompensiert werden.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit dem Erhalt und Schutz der vorhandenen Einzelbäume sowie der Magerrasenflächen ist nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu rechnen.

4.4 Sonstige Arten

4.4.1 Bienenragwurz

Bestand Lebensraum und Individuen

Im nordwestlichen Bereich der Eingriffsfläche wurde im Jahr 2015 ein kleiner Bestand der Bienenragwurz (1-2 Exemplare) festgestellt. Wie alle Orchideenarten steht auch die Bienen-Ragwurz unter besonderem Schutz. Außerdem ist sie auf der Roten Liste der Pflanzen Baden-Württembergs auf der Vorwarnliste erfasst und gilt bundesweit als stark gefährdet (Stufe 2)

Der Nachweis von 1-2 Exemplaren im blühenden Zustand beweist die grundsätzliche Tauglichkeit der Standortbedingungen für diese Art. Dazu gehört neben den entsprechenden Bodenparamatern auch die Anwesenheit der für die Keimung der Flugsamen wichtigen Symbiosepilze. Trotz entsprechender Suche konnten auf dem Baugrundstück keine weiteren Vorkommen gefunden werden, so dass von einem isolierten Restbestand auszugehen ist.

Abbildung 4: Standort der Bienen-Ragwurz (roter Punkt). Möglicher Zielstandort grün markiert. Vermutliche Lage des derzeit geplanten Baufensters unmaßstäblich als blaues Rechteck dargestellt.

Auswirkungen

Der Standort liegt im Seitenbereich des geplanten Gebäudes. Daher ist damit zu rechnen, dass der Standort der Baufeldfreiräumung zum Opfer fällt.

Baubedingte Auswirkungen

Es könnte zum Verlust des Standorts bzw. zur Veränderung der Bodenfunktionen kommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da das geplante Gebäude außerhalb des Standorts der Orchideen liegt.

Vermeidung und Minimierung

Da aufgrund der vorhandenen Reptilienbestände sowie aus städtebaulichen Gründen ein Verschieben des Gebäudestandortes nicht in Frage kommt, müssen die Pflanzenbestände im Gelände gesichert und in die Magerrasenflächen umgepflanzt werden.

Die Erfassung ist erst in den Monaten April und Mai möglich. Da die Orchideen zuvor gar nicht oder nur an den Grundblättern bzw. Sprossen erkennbar sind, sollte der Bereich bis zu diesem Zeitpunkt ausgegrenzt und nicht bearbeitet werden.

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3, 79674 Todtnauberg
Tel. 07671 / 962870

Stadt Stühlingen, Ortsteil Lausheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rechenstieg"
Artenschutzrechtliche Prüfung

Bei Beginn des Austriebs sollten die vorhandenen Exemplare fachgerecht entnommen und im Bereich der Eidechsenhabitate im Süden der bestehenden Böschungsfläche wieder eingesetzt werden, da der Böschungsbereich nur einmal im Sommer (nicht vor 15. August) gemulcht wird und das Ausblühen der Orchidee somit gewährleistet ist.

Um die Bodenverhältnisse inklusive der Symbionten mit zu übertragen, sollten keine Einzelumsetzungen erfolgen. Wenn möglich sollte ohne Schädigung der Einzelpflanzen, Grassoden und der Bodenbereiche bis 20 Zentimeter Tiefe der gesamte Standortbereich mittels Baggerschaufel entnommen und am Zielstandort ebenso wieder in den Boden eingebracht werden.

Ebenfalls sind die Stockausschläge des aufkommenden Hartriegels dauerhaft zu entfernen.

5 Literatur / Quellen

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992

FFH – Vorprüfung

für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Rechenstieg" der Stadt Stühlingen, Ortsteil Lausheim

Stand 13.03.2017

Vorhabenträger:	Auftragnehmer:
Stadt Stühlingen Schlossstr. 9 79780 Stühlingen	**Kunz GaLaPlan** Kurhausstraße 3 79674 Todtnauberg Kunz aufgestellt: 13.03.2017

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben		
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer 8116441 8216341	Gebietsnamen Vogelschutzgebiet Wutach und Baaralb FFH – Gebiet Blumberger Pforte und Mittlere Wutach
1.3	Vorhabenträger	Adresse Telefon / Fax / e-mail Stadt Stühlingen Schlossstr. 9 79780 Stühlingen Telefon: 07744- 532-0	
1.4	Stadt / Gemeinde	Stadt Stühlingen, Gemarkung Lausheim	
1.5	Genehmigungsbehörde	LRA – Waldshut- Tiengen	
1.6	Naturschutzbehörde	LRA – Waldshut- Tiengen	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2242 im Ortsteil Lausheim die Errichtung eines Wohnhauses für den Eigenbedarf. Das gesamte Plangebiet ist ca. 0,15 ha groß und liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Stühlinger Teilgemeinde Lausheim. Der Planvorhabenbereich befindet sich vollständig auf Flst.-Nr. 2242. Im Westen schließt sich eine bestehende Wohnbebauung an. Südlich bildet der Rebbergweg die Grundstücksgrenze. Dieser schließt an der östlichen Grenze des Flurstücks an den Weg „Hinter der Burg" an, der entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in Richtung Westnordwest führt. Von der Gesamtfläche des Plangebietes von ca. 1.530 m² können durch die Festsetzung einer GRZ von 250 m² unter Berücksichtigung der 50% Regelung für Nebenanlagen ca. 375 m² versiegelt und überbaut werden. Ein ca.10 m² großes Stück Straßenfläche im östlichen Winkel des Flurstücks bleibt unverändert erhalten und wird nicht mitbilanziert. Insgesamt erfolgt ein Eingriff durch den Verlust von ca. 375 m² gering- bis mittelwertiger Fettwiesen im Plangebiet sowie die Umwandlung von ca. 243 m² Fettwiese in Gartenfläche. Im Plangebiet sind folgende Kompensationsmaßnahmen geplant: ➢ Festsetzung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1) zur Anlage bzw. Erhalt von insgesamt ca. 800 m² FFH- Mähwiese gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL 2016). ➢ Anlage einer Trockensteinmauer (M3, Grundfläche etwa 45 m²) als räumliche Trennung zwischen Hofauffahrt/ Privatgartenbereich zur angrenzenden geplanten Maßnahmenfläche. Die Trockensteinmauer ist mit Natursteinen von max. 60 cm Ansatzkante aufzusetzen. Die Hinterfüllung der Mauer ist aus Steinschrobben und Bruchsteinen herzustellen. (siehe Abb. 9) ➢ Anlage eines Lesesteinriegels zum Ersatz der Habitatverluste im nördlichen Bereich der geplanten Maßnahmenfläche zur Aufwertung und Erweiterung des Reptilienhabitats (M3, Grundfläche etwa 5 m²). Dieser Steinriegel muss frostsicher (mind. 80 cm Bodentiefe) mit Sand und Totholzauffüllung gestaltet werden. Die Planung und Umsetzung des Habitats muss zwingend mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen	

Abbildung 1: Lage Eingriffsgebiet (gelbe Linie) und umgebende Schutzgebiete. Quelle LUBW

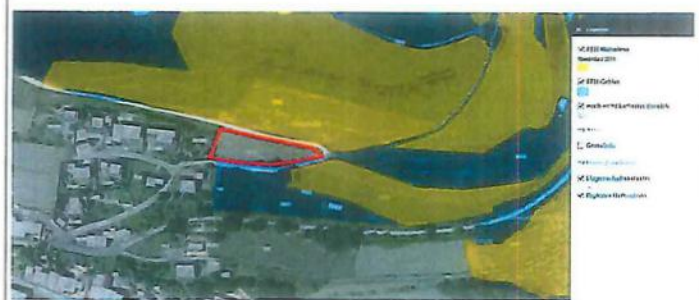

Abbildung 2: FFH-Gebietsgrenzen (blau) und Lage der Flachlandmähwiesen (gelb) rund um das Eingriffsgebiet (rot).

☒ weitere Ausführungen siehe: Satzung und örtliche Bauvorschriften „Rechenstieg" Dipl.- Geogr./ freier Stadtplaner Till O. Fleischer; Artenschutzrechtliche Einschätzung, Dipl- Biol. M. Winzer; Umweltbericht, Kunz GaLaPlan

2. Zeichnerische und Kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☐ Zeichnung und kartografische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 ☒ Zeichnung / Handskizze als Anlage kartografische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift: Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz Garten- und Landschaftsplanung Kurhausstraße 3 79674 Todtnauberg	Telefon: 07671 / 962870 Telefax 07671 / 962871 Email kunz.georg@kunz-galaplan.de
Todtnauberg, den 17.03.2017 Kunz ..... Datum Unterschrift	

4.	Feststellung der Verfahrenszuständigkeit (Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)	Vermerke der zuständigen Behörde
4.1	Liegt das Vorhaben ☐ in einem Natura 2000 Gebiet oder ☒ außerhalb eines Natura 2000 Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile des Gebietes ? ⇨ weiter bei Ziffer 4.2	
4.2	Bedarf das Vorhaben einer behördliche Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen ☒ ja ⇨ weiter bei Ziffer 5. ☐ nein ⇨ weiter bei Ziffer 4.3	
4.3	☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. ⇨ weiter bei Ziffer 5.	

5.	Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)		
	Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten), Einzelarten nach Anhang II oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzliche durch folgende Wirkungen beeinträchtigt werden:	
5.1	**Vogelschutzgebiet**		
	Die Brutvogelkartierung 2015 ergab keine Betroffenheit einer Art des Vogelschutzgebiets. Eine potentielle aber sehr geringe Betroffenheit besteht für die folgenden Arten: Grauspecht Neuntöter Schwarzspecht Wendehals	Bauzeitige Störwirkungen, Verlust von allenfalls untergeordneten, nutzbaren Nahrungshabitaten durch Flächenverlust oder Flächenumwandlung in direkt an das Vogelschutzgebiet Wutach und Baaralb angrenzende Grünlandflächen.	
5.2	**FFH – Gebiet** Einzelarten:		
	Cottus gobio (Groppe) *Lapetra planeri* (Bachneunauge)	Es sind keine Oberflächengewässer als potentielle Habitate der Groppe durch die Aufstellung des Bebauungsplans betroffen. Eine direkte Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.	
	Myotis barbastellus (Mopsfledermaus) *Myotis bechsteini* (Bechsteinfledermaus) und *Myotis myotis* (Großes Mausohr)	Im ländlich strukturierten Bereich von Lausheim ist mit einem entsprechend vielseitigen Fledermausvorkommen zu rechnen. Die vorhandenen Grünlandflächen eignen ebenso wie die umgebenden Wälder als Jagdhabitat. Die Wahrscheinlichkeit einer Nutzung der zwei im Plangebiet vorhandenen Bäume als Winterquartier oder Wochenstube kann für die Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus weitgehend ausgeschlossen werden. Für das Große Mausohr ist das Plangebiet lediglich als Jagdhabitat von Interesse. Da die beiden Bäume erhalten werden ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Der Verlust an Jagdhabitaten ist angesichts der eingeschränkten Funktionen als Nahrungshabitat nicht erheblich und kann in der Umgebung kompensiert werden.	
	Bombina variegata (Gelbbauchunke)	Ein Vorkommen kann aufgrund der Habitatausprägung ausgeschlossen werden.	
	Cypripedium calceolus (Frauenschuh) *Dicranum viride* (Grünes Gabelzahnmoos)	Das Vorkommen von Frauenschuh und Grünem Gabelzahnmoos konnte im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.	

	FFH - Lebensräume:			
	3260 5130	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation Wacholderheiden	LRTs kommen im und angrenzend zum Planbereich nicht vor.	
	6210	Kalk-Magerrasen	Im Plangebiet kommen etwa 310 m² Kalkmagerrasen vor. Diese Fläche ist als Bestandteil des Offenlandbiotopes „Magerrasenkomplexe nördlich Lausheim" (Bioto-Nr. 181163370445). Da in diesem Bereich eine Tabufläche ausgewiesen wird und eine Festsetzung einer Maßnahmenfläche zur extensiven Pflege der vorhandenen Grünlandbestände erfolgt, ist sowohl der Erhalt, als auch die Entwicklung der Magerrasenfläche gewährleistet. Die Sicherung der Umsetzung wird durch eine ökologische Baubegleitung betreut und über ein Monitoring kontrolliert.	
	6230 6410 6430	Artenreiche Borstgrasrasen Pfeifengraswiesen Feuchte Hochstaudenfluren	LRTs kommen im und angrenzend zum Planbereich nicht vor.	
	6510	Magere Flachland-Mähwiesen	LRT kommt nördlich und südöstlich an das Plangebiet angrenzend vor. Innerhalb der Planfläche wurde kein FFH- LRT 6510 nachgewiesen. Als Kompensationsmaßnahme soll innerhalb einer festgesetzten Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1) zur Anlage von insgesamt ca. 800 m² FFH – Mähwiese gemäß des Leitfadens zur Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen (LUBW/ MRL 2016) entwickelt werden. Aufgrund der Standortfaktoren wird sich in diesem Bereich unter angegebener Bewirtschaftungsform ein Mosaik aus Flachlandmähwiese und Kalkmagerrasen entwickeln.	
	6520 7220 7230 8160 8210 8220 8310 91E0 91U0 9130 9150 9180	Berg-Mähwiesen Kalktuffquellen Kalkreiche Niedermoore Kalkschutthalden Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation Höhlen Auenwälder mit Erle, Esche, Weide Kiefernwälder der sarmatischen Steppe Waldmeister-Buchenwald Orchideen-Buchenwälder Schlucht- und Hangmischwälder	LRTs kommen im und angrenzend zum Planbereich nicht vor.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer– und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH – Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit ** kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen siehe Anlage:

6. Überschlägige Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

6.1 Vogelschutzgebiet

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1.1 anlagebedingt				
6.1.1.1	Flächenverlust	Grauspecht Neuntöter Schwarzspecht Wendehals	Im Rahmen des Eingriffs, beschränkt sich die Flächenversieglung auf ca. 350 m² Fettwiese sowie die Anlage von ca. 515 m² Gartenflächen außerhalb des Schutzgebiets. Bauzeitige Störwirkungen, Verlust von allenfalls untergeordneten, nutzbaren Nahrungshabitaten durch Flächenverlust oder Flächenumwandlung in direkt an das Vogelschutzgebiet Wutach und Baaralb angrenzende Grünlandflächen.	
6.1.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		Nicht relevant	
6.1.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes		Nicht relevant	

6.1.2 betriebsbedingt				
6.1.2.1	stoffliche Emissionen	Grauspecht Neuntöter Schwarzspecht Wendehals	Mit erheblichen stofflichen Emissionen ist nicht zu rechnen	
6.1.2.2	akustische Wirkungen		Mit erheblichen akustischen Störungswirkungen ist nicht zu rechnen.	
6.1.2.3	optische Wirkungen		Nicht relevant	
6.1.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		Nicht relevant	
6.1.2.5	Gewässerausbau		Nicht relevant	
6.1.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		Nicht relevant	
6.1.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		Nicht relevant	

6.1.3 baubedingt				
6.1.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Grauspecht Neuntöter Schwarzspecht Wendehals	Die bauzeitlich beanspruchten Flächen beschränken sich auf die Fettwiesen innerhalb des Plangebiet, das außerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegt.	
6.1.3.2	Emissionen		Erhebliche Schadstoffemissionen während der Bauphase entstehen im Normalfall nicht.	
6.1.3.3	akustische Wirkungen		Die akustischen Wirkungen durch die Baugeräte beschränken sich auf wenige Wochen und sind ebenfalls als unerheblich einzustufen.	

6.2 FFH - Gebiet

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	**betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)**	**Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)**	Vermerke der zuständigen Behörde
6.2.1 anlagebedingt				
6.2.1.1	Flächenverlust	Magere Flachland-Mähwiese, Kalkmagerrasen	Im Rahmen des Eingriffs, beschränkt sich die Flächenversieglung ca. 375 m² und die Anlage von 243 m² Gartenflächen. Durch den Eingriff geht ein Anteil einer Fettwiesenfläche verloren. Im Plangebiet bestehen etwa 310 m² Kalkmagerrasen (§ 30 Biotopschutz). Dieser Bereich wird als Tabufläche ausgewiesen und erhalten. Insgesamt wird ein Bereich von etwa 800 m² als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1) ausgewiesen. Die Grünlandnutzung wird gemäß dem Leitfaden zur Bewirtschaftung von FFH- Mähweisen bewirtschaften und Aufgrund der Standortfaktoren zu einer Entwicklung eines Mosaik aus Flachlandmähwiese und Kalkmagerrasen führen.	
6.2.1.2	Flächenumwandlung			
6.2.1.3	Nutzungsänderung			
6.2.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		Nicht relevant, da keine LRTs vom Eingriff betroffen sind.	
6.2.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes		Sind durch den Bau des Einzelwohnhauses nicht zu erwarten.	

6.1.2 betriebsbedingt				
6.2.2.1	stoffliche Emissionen	Magere Flachland-Mähwiese, Kalkmagerrasen	Mit erheblichen stofflichen Emissionen ist nicht zu rechnen	
6.2.2.2	akustische Wirkungen		Mit erheblichen akustischen Störungswirkungen ist nicht zu rechnen.	
6.2.2.3	optische Wirkungen		Nicht relevant	
6.2.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		Nicht relevant	
6.2.2.5	Gewässerausbau		Nicht relevant	
6.2.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		Nicht relevant	
6.2.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		Nicht relevant	

6.2.3 baubedingt				
6.2.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Magere Flachland-Mähwiese	Nicht relevant.	
6.2.2	Emissionen		Erhebliche Schadstoffemissionen während der Bauphase entstehen im Normalfall nicht.	
6.2.3	akustische Wirkungen		Die akustischen Wirkungen durch die Baugeräte beschränken sich auf wenige Wochen und sind ebenfalls als unerheblich einzustufen.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheldung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer– und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH – Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit ** kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ **weitere Ausführungen siehe Anlage .....**

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	**mit welchen Projekten oder Plänen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?**	**welche Wirkungen sind betroffen?**	Vermerke der zuständigen Behörde
Vogelschutzgebiet				
7.1		Keine weiteren Projekte bekannt.		
FFH – Gebiet				
7.2		Keine weiteren Projekte bekannt.		

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ **nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.**

8. Anmerkungen

(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

☒ weitere Ausführungen siehe Anlage:

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000 Gebiete ausgeht.

Begründung:

☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:			
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Anhang:

Datenauswertebogen
FFH 8216341 - Blumberger Pforte und Mittlere Wutach

26.03.2015

1. Daten zum Schutzgebiet

Schutzgebietstyp:	FFH-Gebiet
Dienststelle:	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
Status:	gemeldet
Fläche (ha):	6337,8501
Verordnung/Meldung:	31.05.2014; 31.05.2014 (in Kraft)
	17.02.2009; 17.02.2009 (in Kraft)
	01.01.2005; 01.01.2005 (in Kraft)

2. Kurzbeschreibung

18 Höhlen.Wutachschlucht mit Seitentälern vom Wutachknie abwärts mit Schluchtwäldern, Felswänden und Pioniervegetation. Hochflächen mit Trockenstandorten, Magerrasen (6210*: 10%) und Steppenheide-Komplexen, extensive Mähwiesen.

3. Flächenverteilung / Flurstücke

Kreis:	Schwarzwald-Baar-Kreis
Gemeinde:	Blumberg (16.99%) - 1076.8387 ha
Gemeinde:	Hüfingen (0.12%) - 7.8335 ha
Kreis:	Waldshut
Gemeinde:	Bonndorf im Schwarzwald (8.19%) - 519.1269 ha
Gemeinde:	Eggingen (6.9%) - 437.7489 ha
Gemeinde:	Stühlingen (63.93%) - 4051.7939 ha
Gemeinde:	Ühlingen-Birkendorf (0.35%) - 22.6958 ha
Gemeinde:	Wutach (2.94%) - 186.3898 ha
Gemeinde:	Wutöschingen (0.35%) - 22.4803 ha

4. Partnerschutzgebiete

-

5. Naturräumliche Einheit

Alb-Wutach-Gebiet

Baaralb und Oberes Donautal

Hochschwarzwald

6. Schlagwortregister

-

Datenauswertebogen
FFH 8216341 - Blumberger Pforte und Mittlere Wutach

26.03.2015

7. Biotoptyp

-

8. Arteninventar

Amphibien	Bombina variegata	Gelbbauchunke
Fische	Cottus gobio	Groppe
Fische	Lampetra planeri	Bachneunauge
Hoehere Pflanzen/Farne	Cypripedium calceolus	Frauenschuh
Moose	Dicranum viride	Grünes Gabelzahnmoos
Saeugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Saeugetiere	Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus
Saeugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr

9. Auszeichnung

-

10. Überlagerung

-

11. Lebensraum

3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	Wacholderheiden
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	Kalk-Magerrasen
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Artenreiche Borstgrasrasen
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	Pfeifengraswiesen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Magere Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen	Berg-Mähwiesen
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	Kalktuffquellen
7230	Kalkreiche Niedermoore	Kalkreiche Niedermoore

Datenauswertebogen
FFH 8216341 - Blumberger Pforte und Mittlere Wutach

26.03.2015

8160*	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	Kalkschutthalden
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	Höhlen
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Waldmeister-Buchenwald
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	Orchideen-Buchenwälder
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	Schlucht- und Hangmischwälder

Datenauswertebogen
SPA 8116441 - Wutach und Baaralb

26.03.2015

1. Daten zum Schutzgebiet

Schutzgebietstyp: SPA-Gebiet

Dienststelle: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz

Status: gemeldet

Fläche (ha): 14002,4619

Verordnung/Meldung: 31.05.2014; 31.05.2014 (in Kraft)
05.02.2010; 05.02.2010 (in Kraft)
20.11.2007; 20.11.2007 (in Kraft)

2. Kurzbeschreibung

Schluchttal der Wutach mit Seitenflüssen sowie Wälder und Magerrasen der Baaralb. Ausgedehnte Feuchtwiesen bei Rötenbach und Moorgebiet bei Blumberg. Hochflächenlandschaft der Südbaar und des Alb-Wutachlandes mit Acker- und Grünlandnutzung im Wechsel.

3. Flächenverteilung / Flurstücke

Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald
- **Gemeinde:** Friedenweiler (1.46%) - 205.22 ha
- **Gemeinde:** Lenzkirch (1.44%) - 201.7054 ha
- **Gemeinde:** Löffingen (9.62%) - 1348.031 ha

Kreis: Schwarzwald-Baar-Kreis
- **Gemeinde:** Blumberg (41.89%) - 5866.6254 ha
- **Gemeinde:** Bräunlingen (3.1%) - 434.2443 ha
- **Gemeinde:** Donaueschingen (0.26%) - 36.5884 ha
- **Gemeinde:** Hüfingen (16.44%) - 2302.6068 ha

Kreis: Waldshut
- **Gemeinde:** Bonndorf im Schwarzwald (3.3%) - 462.6973 ha
- **Gemeinde:** Stühlingen (12.69%) - 1777.8365 ha
- **Gemeinde:** Wutach (9.76%) - 1366.8923 ha

4. Partnerschutzgebiete

-

5. Naturräumliche Einheit

-

Datenauswertebogen

SPA 8116441 - Wutach und Baaralb

26.03.2015

6. Schlagwortregister

-

7. Biotoptyp

-

8. Arteninventar

Voegel	Alcedo atthis	Eisvogel
Voegel	Bubo bubo	Uhu
Voegel	Circus aeruginosus	Rohrweihe
Voegel	Circus cyaneus	Kornweihe
Voegel	Columba oenas	Hohltaube
Voegel	Coturnix coturnix	Wachtel
Voegel	Crex crex	Wachtelkönig
Voegel	Dryocopus martius	Schwarzspecht
Voegel	Falco peregrinus	Wanderfalke
Voegel	Falco subbuteo	Baumfalke
Voegel	Jynx torquilla	Wendehals
Voegel	Lanius collurio	Neuntöter
Voegel	Lanius excubitor	Raubwürger
Voegel	Lullula arborea	Heidelerche
Voegel	Miliaria calandra	Grauammer
Voegel	Milvus migrans	Schwarzmilan
Voegel	Milvus milvus	Rotmilan
Voegel	Pernis apivorus	Wespenbussard
Voegel	Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger
Voegel	Picus canus	Grauspecht
Voegel	Rallus aquaticus	Wasserralle
Voegel	Saxicola rubetra	Braunkehlchen
Voegel	Saxicola torquata	Schwarzkehlchen
Voegel	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher
Voegel	Vanellus vanellus	Kiebitz

9. Auszeichnung

-

Infoblatt Natura 2000

Wie bewirtschafte ich eine FFH-Wiese?

Was sind FFH-Wiesen?

- Bestimmte Grünlandtypen sind nach der Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Richtlinie geschützt, hierzu zählen **Magere Flachland- und Berg-Mähwiesen** ("FFH-Wiesen" = typische "bunte" Heuwiesen)
- Die FFH-Wiesen sind **besonders artenreich**. Das Land trägt europaweit eine **besondere Verantwortung** für den Erhalt dieser FFH-Wiesen
- Nach **Naturschutzrecht** darf sich der Zustand aller FFH-Lebensräume innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete **nicht verschlechtern**
- Die **Zerstörung** von FFH-Lebensräumen in FFH-Gebieten wird zudem nach **Cross Compliance sanktioniert**

Bewirtschaftungsempfehlungen

➢ Nutzung

- **In der Regel ist die Fortsetzung der bisherigen Nutzung möglich:**
  - ein bis zwei Schnitte
  - erster Schnitt: frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (je nach Standort Anfang - Ende Juni)
- **Beweidung der Fläche:**
  - nur, wenn dadurch keine Verschlechterung (Artenverarmung) erfolgt
  - kurze Nachbeweidung im Herbst in der Regel möglich
  - Abstimmung mit der unteren Naturschutz- bzw. Landwirtschaftsbehörde empfohlen.

➢ Düngung

Festmist
- bis zu **100 dt/ha**
- Herbstausbringung

Gülle
- bis zu **20 m³/ha verdünnte Gülle** (TS-Gehalt etwa 5 %)
- nicht zum ersten Aufwuchs

Mineraldünger
- bis zu **35 kg P_2O_5/ha** und **120 kg K_2O/ha**
- **Kein mineralischer Stickstoff!**

Wie oft düngen?

Berg-Mähwiesen: **alle 3 Jahre**

Flachland-Mähwiesen: **alle 2 Jahre**

- Düngung mit Gärresten nur bei Vorliegen von Untersuchungsergebnissen und nach Rücksprache mit der unteren Landwirtschaftsbehörde.
- In Einzelfällen kann auch eine noch extensivere Nutzung erforderlich sein.
- Bei Abweichung von den Bewirtschaftungsempfehlungen wird eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. der unteren Landwirtschaftsbehörde (Landratsamt oder in den Stadtkreisen die Gemeinden) empfohlen. Das FFH-Grünland darf durch die Bewirtschaftungsweise nicht beeinträchtigt werden.

Stand: Januar 2016

Wo liegen FFH-Wiesen?

- Die genaue Lage von FFH-Grünland innerhalb der FFH-Gebiete wurde kartiert. Außerhalb der FFH-Gebiete erfolgt die Kartierung schrittweise. Die Kartierung wird regelmäßig ergänzt und aktualisiert, beispielsweise im Rahmen der Erstellung der Managementpläne für FFH-Gebiete und der Aktualisierung der Biotopkartierung.
- Nur das kartierte FFH-Grünland ist im **Flurstücksinfo** zum GA aufgelistet. Auch noch nicht kartierte sowie aktuell nicht mehr dargestellte FFH-Grünlandverlustflächen müssen jedoch entsprechend bewirtschaftet beziehungsweise wiederhergestellt werden. In **Fiona** ist das kartierte FFH-Grünland und eine Kulisse der verloren gegangenen FFH-Mähwiesen dargestellt. Weitere Auskünfte erteilen die unteren Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden.

Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

FAKT

- Gefördert wird Grünland innerhalb **und ab 2015 auch außerhalb** von FFH-Gebieten, wenn es als **„Magere Flachland-Mähwiese"** oder **„Berg-Mähwiese"** kartiert wurde:
  ➔ Förderung über **FAKT B5/B6** möglich.
- **Ausgleichsleistungen:**
  - Extensive Nutzung von FFH-Grünland (B5) ➔ **280 Euro je ha**
  - Zusätzlich Messerbalkenschnitt (B6) ➔ **50 Euro je ha**
- **Antragstellung:**
  Beachten Sie hierzu zusätzlich die entsprechenden Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag.

Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

- Liegen in Einzelfällen weitergehende naturschutzfachliche Anforderungen vor (z.B. zum Schutz bestimmter Tierarten), ist der Abschluss von Verträgen nach LPR möglich. Ausgleichsleistungen richten sich nach den vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen. LPR-Verträge werden zwischen unterer Naturschutz- bzw. Landwirtschaftsbehörde und Bewirtschafter vereinbart.

Achtung!

Auch dann, wenn **keine Förderung über FAKT** oder **LPR** beantragt wird

- dürfen alle FFH-Lebensräume nicht verschlechtert werden
- wird die Zerstörung von FFH-Lebensräumen innerhalb der FFH-Gebiete zusätzlich nach **Cross Compliance** sanktioniert, wenn staatliche Ausgleichszahlungen beantragt werden

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart

Bearbeitung: Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW), Atzenberger Weg 99, 88326 Aulendorf
Dr.. B. Tonn, Prof. Dr. M. Elsäßer

Fotos: S.1 o.: Tonn; m.: Dr. Elsäßer; u.l. © Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF); u.r. Werksfoto; u.m .Engel LAZBW, S. 2: Dr. Zelesny

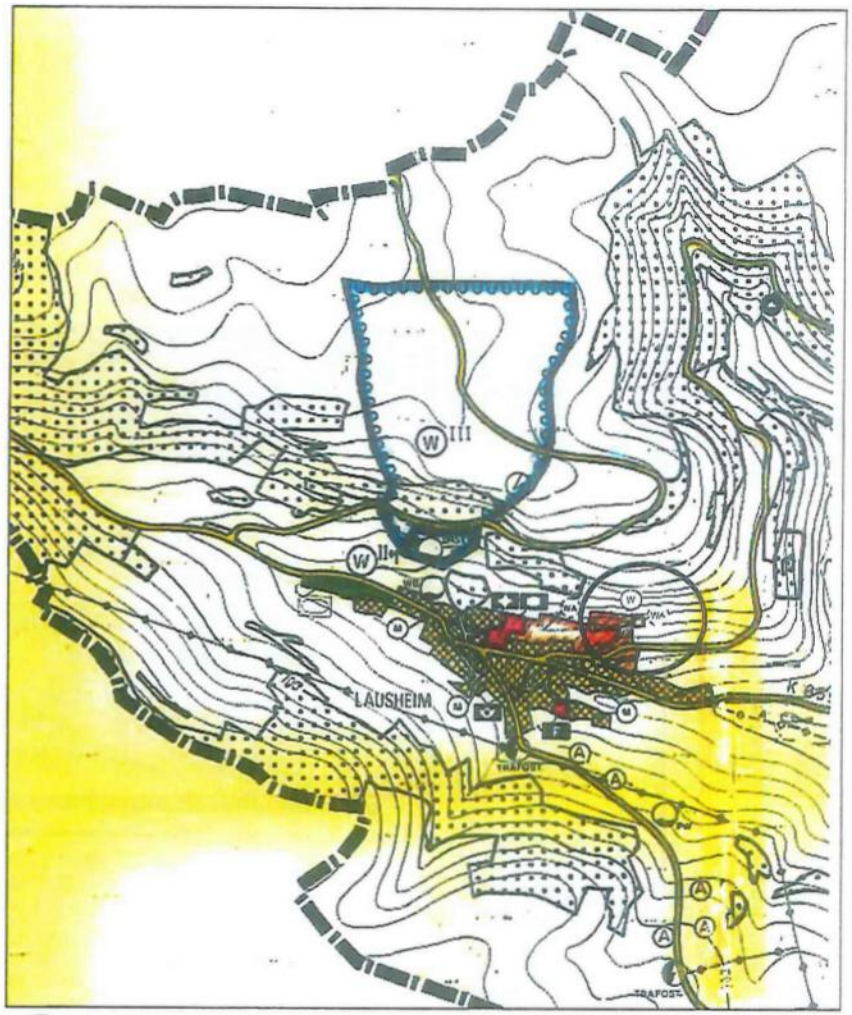

Lage des Plangebietes

Auszug aus dem Flächennutzungsplan unmaßstäblich

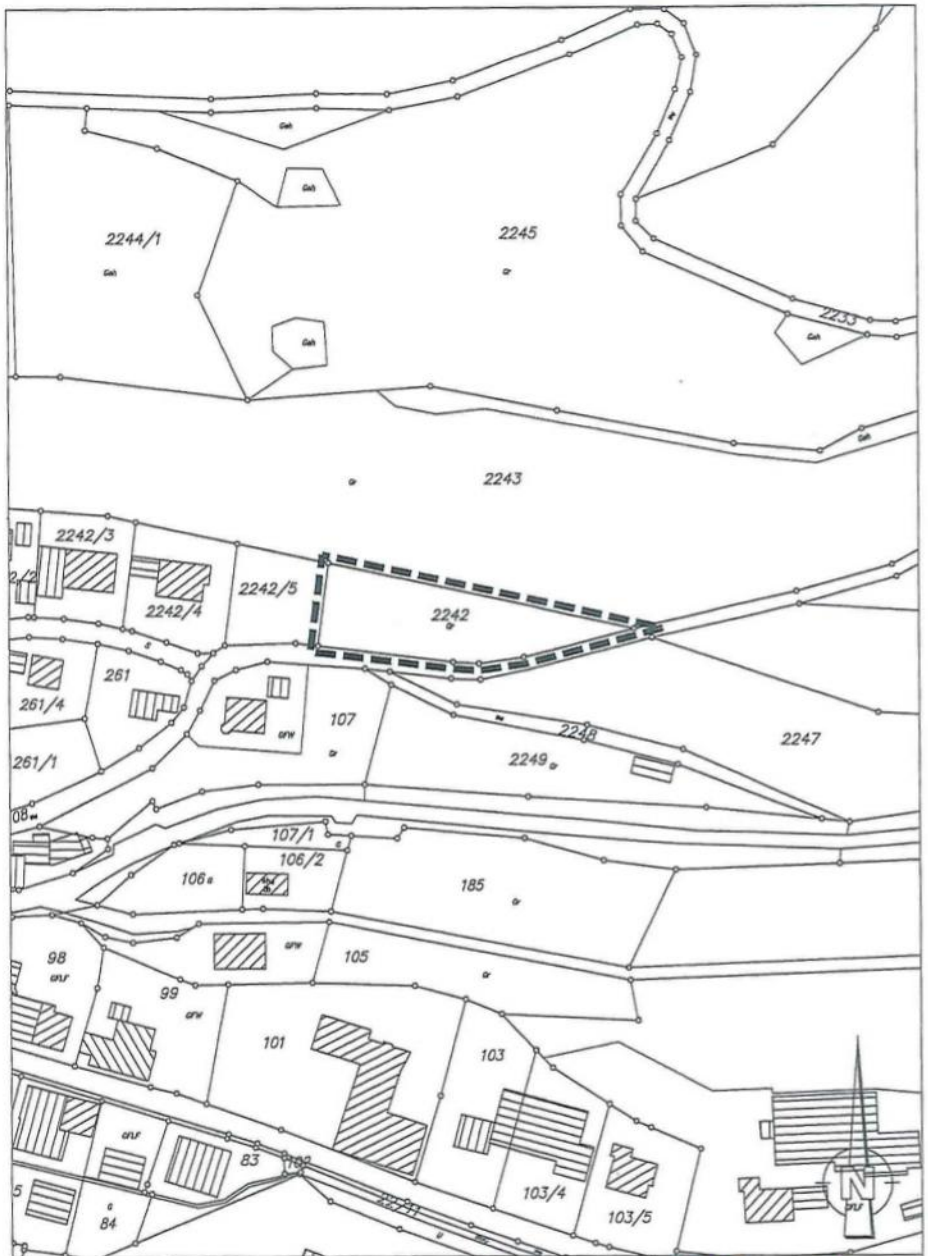

Stadt Stühlingen — Gemarkung Lausheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan **Rechenstieg**

Abgrenzungsplan

Planstand:	20.05.2019			Maßstab:	**1:1500**
Größe:	21,0 x 29,7	Gez:	sc		
Layout:	Abgrenz PDF	Proj.Nr.:	B 1493	Unterschrift:	

GEOplan

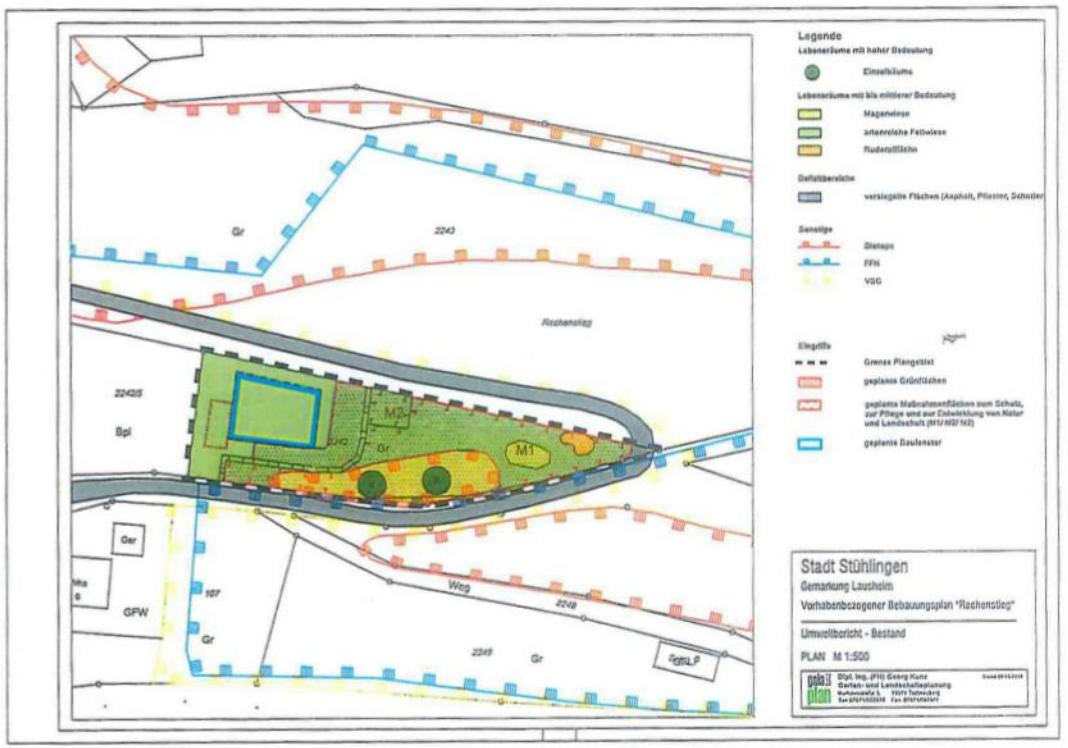

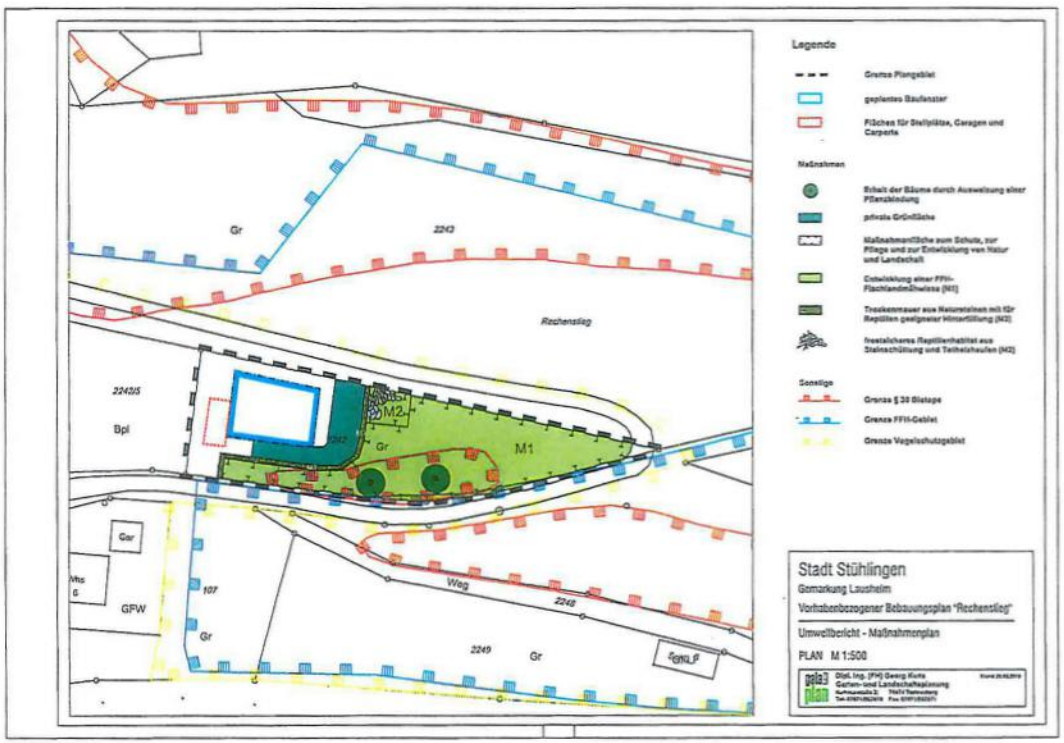
Legende
Grenze Plangebiet
geplantes Baufenster
Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports
Maßnahmen
Schutz der Bäume durch Ausweisung einer Pflanzbindung
private Grünfläche
Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Entwicklung einer FFH-Flachlandmähwiese (M1)
Trockenmauer aus Natursteinen mit für Reptilien geeigneter Hinterfüllung (M3)
freistehendes Reptilienhabitat aus Steinschüttung und Teilholzhaufen (M2)
Sonstige
Grenze § 30 Biotope
Grenze FFH-Gebiet
Grenze Vogelschutzgebiet
Gr
2243
Rechenstieg
2242/5
Bpl
M2
M1
Gar
GFW
107
Weg
2248
2249
Stadt Stühlingen
Gemarkung Lausheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Rechenstieg"
Umweltbericht - Maßnahmenplan
PLAN M 1:500

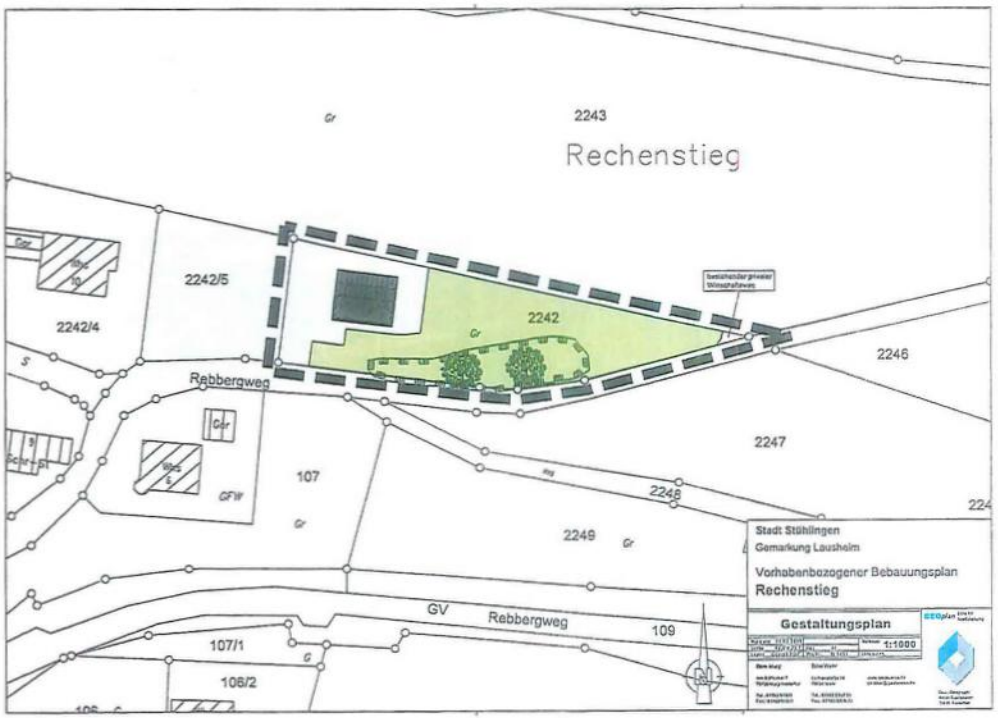
Gr
2243
Rechenstieg
2242/5
2242/4
2242
Gar
Rebbergweg
2246
2247
107
GFW
2248
2249
GV
Rebbergweg
109
107/1
106/2
Stadt Stühlingen
Gemarkung Lausheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Rechenstieg
Gestaltungsplan
1:1000

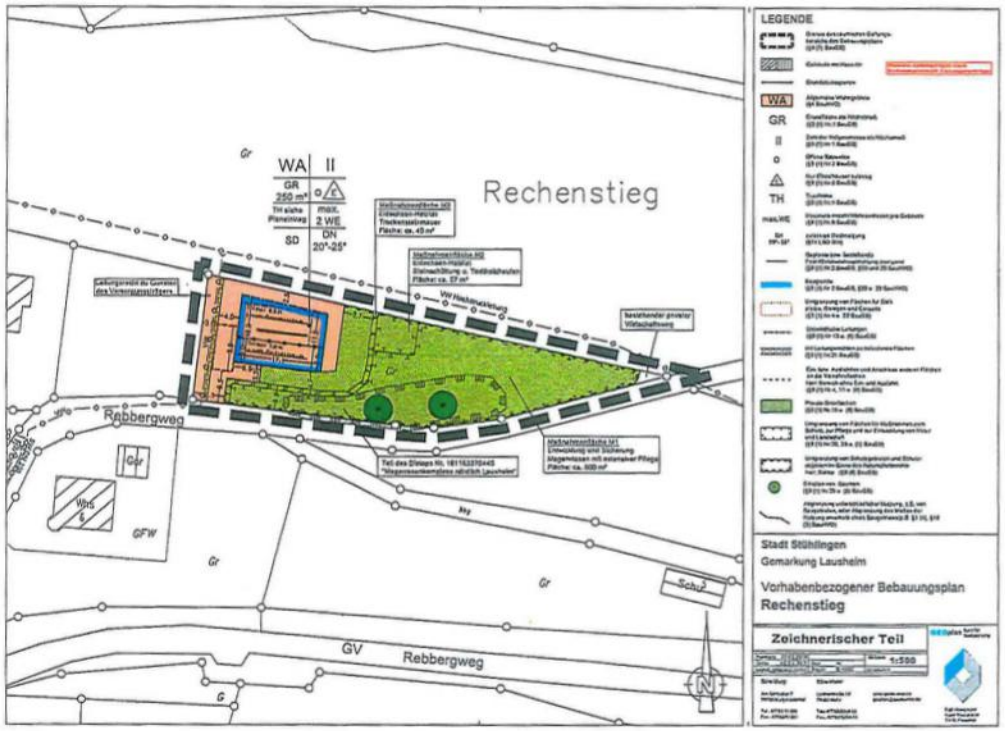

STADT STÜHLINGEN
GEMARKUNG LAUSHEIM

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN
RECHENSTIEG

GEO*plan* BÜRO FÜR STADTPLANUNG
DIPL.-GEOGRAPH/FREIER STADTPLANER TILL O. FLEISCHER

Lachenstraße 16 Telefon: 07762/52 08 55
79664 Wehr Fax: 07762/52 08 23

Am Bühlacker 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301

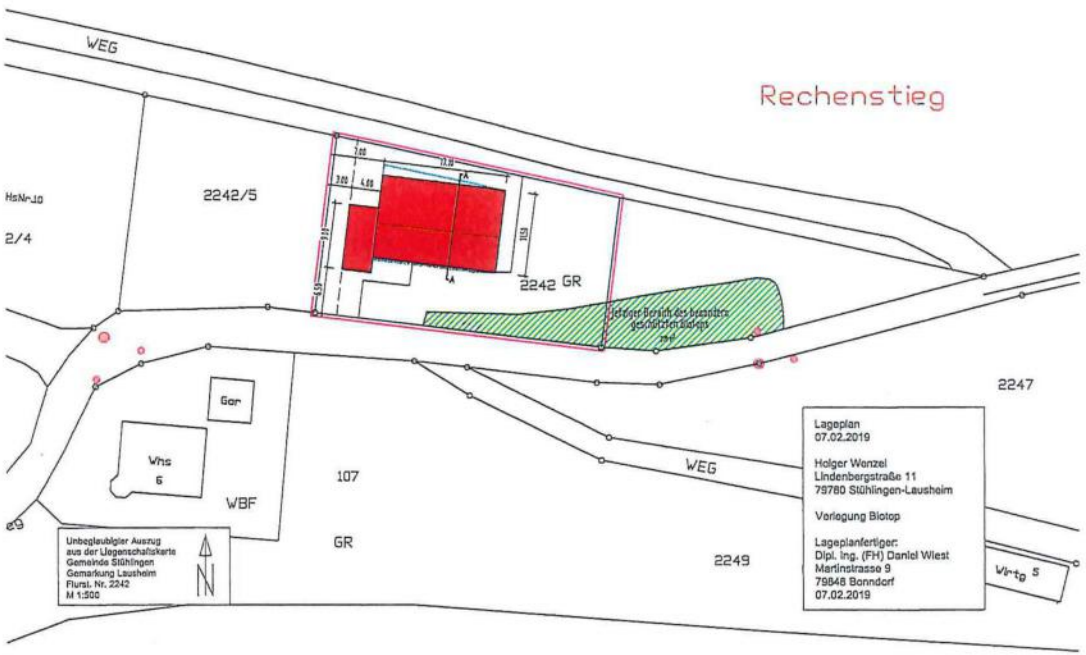

Ansicht Osten
M 1:100

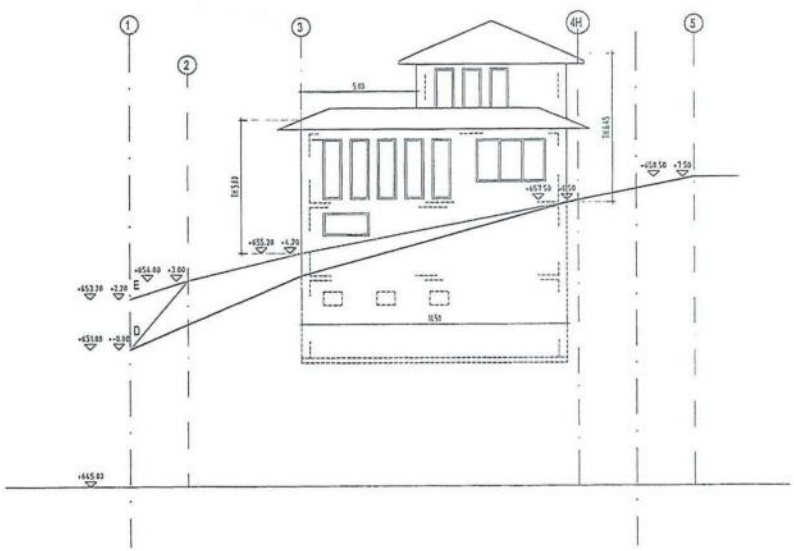

Bauantrag

Neubau eines Wohnhauses
mit Garage

Ansicht Osten
Plan Nr. E4
M 1:100
Projekt-Nr. 03-19

Bauherr:
Sven Wenzel
Lindenbergstraße 11
79780 Stühlingen-Lausheim

Baugrundstück:
Flst.-Nr. 2242
Rechenstieg
79780 Stühlingen-Lausheim

Bonndorf 07.02.2019

Bauherr:

Planfertiger:

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing.(FH) Daniel Wiest
Martinstraße 9
79848 Bonndorf
Tel. 07703/919400
Fax 07703/919409

Ansicht Westen
M 1:100

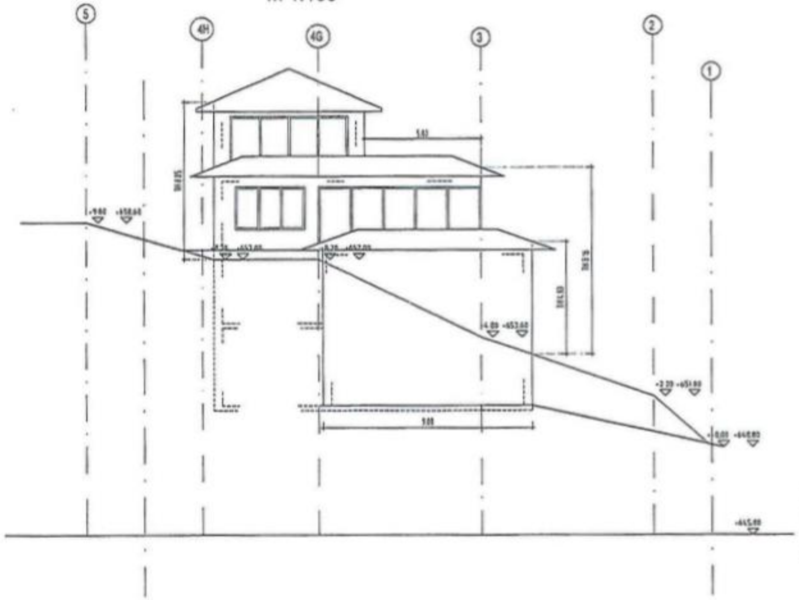

Bauantrag

Neubau eines Wohnhauses
mit Garage

Ansicht Westen
Plan Nr. E3
M 1:100
Projekt-Nr. 03-15

Bauherr:
Sven Wenzel
Lindenbergstraße 11
79780 Stühlingen-Lausheim

Baugrundstück:
Flst.-Nr. 2242
Rechenstieg
79780 Stühlingen-Lausheim

Bonndorf 07.02.2010

Bauherr:

Planfertiger:

Schnitt A-A
M 1:100

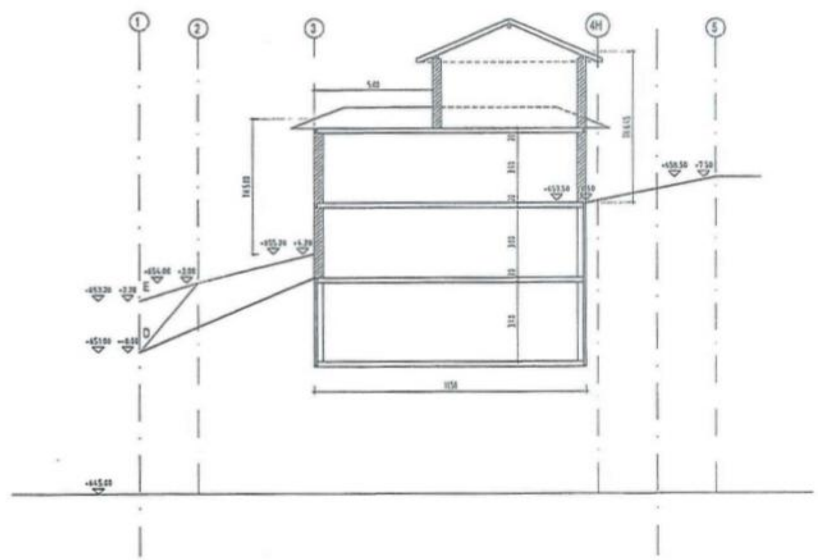

Bauantrag

Neubau eines Wohnhauses
mit Garage

Schnitt A-A
Plan Nr. E5
M 1:100
Projekt-Nr. 03-15

Bauherr:
Sven Wenzel
Lindenbergstraße 11
79780 Stühlingen-Lausheim

Baugrundstück:
Flst.-Nr. 2242
Rechenstieg
79780 Stühlingen-Lausheim

Bonndorf 07.02.2010

Bauherr:

Planfertiger:

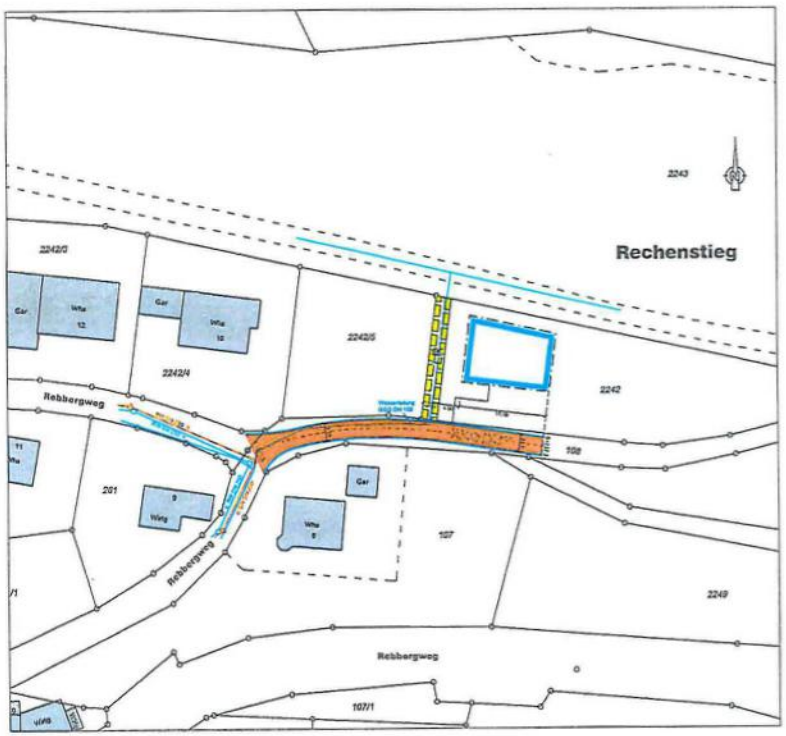

Stadt: Stühlingen
Gemarkung: Lausheim
Flst.-Nr.: 2242

Erschließung Rechenstieg

Ergänzung und Neuausbau der öffentlichen Verkehrsflächen

Maßstab 1 : 500

Zeichenerklärung:

Erschließungsstraße:

Leitungsrecht zugunsten der Stadt Stühlingen:

Wasserleitung:

Kanal Schmutzwasser:

Kanal Regenwasser:

Die Maßangaben sind nicht abschließend verbindlich. Die Stadt Stühlingen übernimmt keinerlei Haftung für die Lage der im Plan dargestellten Leitungen.

Stadtverwaltung Stühlingen
- Stadtbauamt -
Schloßstraße 9
79780 Stühlingen

Stühlingen, 30. April 2019

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 74/19			
Amt: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Herr Bendel			Tel.: 532-42	Datum: 07.05.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019				

Verhandlungsgegenstand:
1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke und örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Blumegg "Weilerstraße/Erweiterung" gem. § 34 Abs. 4 BauGB
hier: Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
1.
Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die in der Anlage dargestellten Stellungnahmen, die im Zuge der Beteiligung vorgetragen wurden, mit der ebenfalls in der Anlage dargestellten Abwägung berücksichtigt.

2.
Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung "Weilerstraße/Erweiterung" mit örtlichen Bauvorschriften wird in der Fassung vom 20.05.2019 jeweils als Satzung beschlossen.

Sachvortrag:

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen fasste in der öffentlichen Sitzung am 18.02.2019 den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke und örtlichen Bauvorschriften im Stadtteil Blumegg „Weilerstraße/Erweiterung".

Den Bürgern wurde im Rahmen einer öffentlichen Planauslegung in der Zeit vom 07.03.2019 bis zum 15.04.2019 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Träger öffentlicher Belange wurden in die Planung eingeschaltet und hatten ebenfalls in der Zeit vom 07.03.2019 bis zum 15.04.2019 Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Von Bürgern liegen keine Stellungnahmen vor.

Die eingegangenen Stellungnahmen der TÖB sind in der Anlage mit der entsprechenden Auswertung/Abwägung aufgelistet.

Beschlussvorschlag

1.
Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die in der Anlage dargestellten Stellungnahmen, die im Zuge der Beteiligung vorgetragen wurden, mit der ebenfalls in der Anlage dargestellten Abwägung berücksichtigt.

2.
Die Änderung der Ergänzungssatzung „Weilerstraße7Erweiterung" mit örtlichen Bauvorschriften wird in der Fassung vom 20.05.2019 jeweils als Satzung beschlossen.

Anl.: Auswertung Offenlage
Planunterlagen

Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplanverfahren
Änderung der Ergänzungssatzung Weilerstraße/Erweiterung" im Bereich Flst.Nrn. 148/2, 146, 22 u. 23, Gemarkung Blumegg

OZ	Träger/Behörde	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung/Beschlussvorschlag
01.	Landratsamt Waldshut Abfallwirtschaft Schreiben vom 14.05.19	Gegen die o.g. 1. Änderung haben wir aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Baurechtsamt Schreiben vom 10.04.2019 koordinierte Stellungnahme	a) Die Stadt Stühlingen macht von der Möglichkeit Gebrauch, sowohl bauplanungsrechtliche als auch bauordnungsrechtliche Festsetzungen zu treffen. Wir bitten jedoch zu beachten, dass es sich dann um zwei unabhängige Satzungen handelt. Die bauplanungsrechtlichen Vorschriften richten sich nach § 9 BauGB; die örtlichen Gestaltungsvorschriften nach § 74 LBO. Die Satzungen sind – auch optisch – als zwei getrennte Satzungen zu gestalten. So ist es z. B. nicht möglich, in § 4 bauplanungsrechtliche Festsetzungen und in § 5 bauordnungsrechtliche Festsetzungen zu treffen. Vielmehr müssen diese separat benannt werden und auch äußerlich als zwei getrennte Satzungen erkennbar sein. Desweiteren bitten wir zu beachten, dass für beide Satzungen zwei getrennte Gemeinderats-Beschlüsse erforderlich sind. b) Die unter § 4 Ziffer 4 – 6 getroffenen Festsetzungen beinhalten Regelungen nach § 74 LBO (Dach- und Fassadengestaltung, Anforderung an unbebaute Flächen) und sind daher unter den örtlichen Bauvorschriften festzusetzen. c) In § 4 Nr. 1 und 2 wird auf die Bauvoranfrage vom 03.08.2018 verwiesen. Dies stellt keine zulässige Regelung dar, da dann schon kleinste Änderungen im Rahmen eines Bauantrags der jetzt laufenden Satzungsänderung widersprechen würden. Soll die Grundfläche begrenzt werden, empfehlen wir, ein vermaßtes Baufenster im zeichnerischen Teil einzutragen,	a) Kenntnisnahme und Berücksichtigung in den getrennten Satzungen nach § 34 BauGB und § 74 LBO b) Kenntnisnahme und Berücksichtigung in den getrennten Satzungen nach § 34 BauGB und § 74 LBO c) Kenntnisnahme und Berücksichtigung in den jeweiligen Satzungen

		aus welchem dann die zulässige Stellung erkennbar ist. Bei gewünschten Höhenbegrenzungen, empfehlen wir, die maximal zulässige Traufhöhe (TH) und / oder Firsthöhe festzuschreiben; ev. auch die max. zulässige Zahl der Vollgeschosse. Sollte jedoch nur ein ganz spezielles Bauvorhaben zulässig sein, kann dies nur im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geregelt werden, in welchem dann das Bauvorhaben Grundläge des Bebauungsplanes wird. Die geplante offene Bauweise führt dazu, dass etwaige Umbauten der in der Umgebung befindlichen Gebäude (teilweise geschlossene Bauweise) nicht mehr genehmigt werden können. Wir bitten dies zu beachten.	
02.	Landratsamt Waldshut Bodenschutz/Altlasten Schreiben vom 10.04.2019 koordinierte Stellungnahme	Bereich Altlasten: Keine Bedenken und Anregungen Bereich Bodenschutz: Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Wir bitten allerdings folgende Hinweise in die Planung aufzunehmen: Das Planungsgebiet liegt in der Geologie des Oberen Muschelkalks. Aktuelle Bodenuntersuchungen haben gezeigt, dass in den Böden des Oberen Muschelkalks geogen bedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte auftreten können, die eine uneingeschränkte Verwertung des bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubes nicht zulassen. Um die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen durch den Umgang mit dem im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Bodenmaterial zu vermeiden, ist deshalb folgendes zu beachten: - Der anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich). - Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren werden, ist dies ohne vorherige Untersuchung des Bodens nur zulässig, wenn	Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Berücksichtigung durch Aufnahme entsprechender Hinweise in den schriftlichen Teil.

		der Erdaushub auf die Erdaushubdeponie (DK0) des Landkreises Waldshut in Münchingen verbracht wird. - Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren und soll nicht auf die genannte Erdaushubdeponie (DK0) verbracht werden, sind die Verwertungs- bzw. die Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen (z.B. im Zuge eines Baugrundgutachtens) vorab zu klären. Darüber hinaus können geogen bedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte in den Böden auftreten, die über den jeweiligen Prüfwerten der Bundes-, Bodenschutz- und Altlastenverordnung für Wohngebiete liegen und damit die Nutzung von Planungsgebieten einschränken können. Wir empfehlen im weiteren Verfahren die konkrete Belastungssituation im Planungsgebiet durch geeignete repräsentative Bodenuntersuchungen zu ermitteln.	
02.	Landratsamt Waldshut Naturschutz Schreiben vom 10.04.2019 Koordinierte Stellungnahme	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Wasserschutz Schreiben vom 10.04.2019 Koordinierte Stellungnahme	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Gewerbeaufsicht Schreiben vom 10.04.2019 Koordinierte Stellungnahme	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Brandschutz Schreiben vom 10.04.2019 Koordinierte Stellungnahme	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Gesundheitsschutz Schreiben vom 10.04.2019 Koordinierte Stellungnahme	Von Seiten des Gesundheitsamtes werden keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Straßenverkehrsrecht Schreiben vom 10.04.2019 Koordinierte Stellungnahme	Gegen die Änderung der Ergänzungssatzung werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen erhoben. Eine abschließende straßenverkehrsrechtliche Beurteilung kann allerdings erst	Kenntnisnahme

		nach Vorlage aussagefähiger Bauantragsunterlagen erfolgen.	
02.	Landratsamt Waldshut Straßenbau Schreiben vom 10.04.2019 Koordinierte Stellungnahme	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Vermessung Schreiben vom 10.04.2019 Koordinierte Stellungnahme	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Flurneuordnung Schreiben vom 10.04.2019 Koordinierte Stellungnahme	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
02.	Landratsamt Waldshut Landwirtschaft Schreiben vom 10.04.2019 Koordinierte Stellungnahme	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken, da agrarstrukturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme
03.	Deutsche Telekom Schreiben vom 09.04.2019	Der Bauherr möge sich rechtzeitig vor Baubeginn beim Bauherrenservice der Telekom melden	Kenntnisnahme
04.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 05.04.2019	Das LGRB empfiehlt die Übernahme folgender geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Trigonodusdolomits des Oberen Muschelkalks. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und	Kenntnisnahme und Ergänzung eines entsprechenden Hinweises in der Planbegründung.

		Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	

Weitere Anregungen wurden nicht vorgetragen.

aufgestellt: Stühlingen, 29.04.2019
Stadtbauamt

Stadt Stühlingen

Landkreis Waldshut

1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg „Weilerstraße/Erweiterung“ (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

INHALTSANGABE:

I. SATZUNG I. Planungsrechtliche Festsetzungen II. Örtliche Bauvorschriften III. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise		
II. BEGRÜNDUNG 1. Allgemeines, Erfordernis und Ziele der Änderung 2. Inhalt der Änderung 3. Umweltverträglichkeit 4. sonstige Umweltbelange 5. Hinweise		
III. PLANTEIL 1. Übersichtslageplan M 1: 2.500 Bl. 1 2. zeichnerische Festsetzungen - Lageplan M 1: 500, Bl. 2		
IV. VERFAHRENSÜBERSICHT UND AUSFERTIGUNG		
	Aufstellungsbeschluss (§ 2.1 BauGB) des Gemeinderates am:.....	
	Entwurf zur Offenlage gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB Öffentliche Auslegung (§ 3.2 BauGB) vom..... bis ..... Ortsübliche Bekanntmachung am.....	
	Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am	
	Inkrafttreten (§10.3 BauGB) durch Bekanntmachung Ortsübliche Bekanntmachung am.....	

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

SATZUNG

1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg „Weilerstraße/Erweiterung“ (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am

x x

in öffentlicher Sitzung folgende Satzung unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),

2. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613),

3. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221).

---

§ 1 Abrundung (Einbeziehung)

Der im Zusammenhang bebaute Stadtteil Blumegg wird durch folgende Außenbereichsteilflächen abgerundet:

- **Weilerstraße, Flst. Nr. 148/2-Teil, 146-Teil, 23-Teil und 22-Teil**

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Erweiterung der Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Stadtteils Blumegg, Bereich Weilerstraße, ist im Lageplan vom 05.02.2019 (Anlage 2) dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 4 Weitere Festsetzungen
Für die bauliche Nutzung des im räumlichen Geltungsbereich der Erweiterung dieser Satzung liegenden Grundstücks Flst. Nr. 146 werden nach § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende einzelne, planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

    a. Beleuchtung:
    Die private Außenbeleuchtung ist möglichst energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Es sollen möglichst LED-Lampen oder Natriumdampfhochdrucklampen verwendet werden.

    b. Ableitung von Regenwasser:
    Für die Abflüsse des Grundstücks sind Anlagen zur Regenwassernutzung und-pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² befestigte Fläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung oder einen vorhandenen Entwässerungsgraben abgegeben wird. Die Überläufe der Zisternen und die Wege-, Straßen- und Hofflächenentwässerung sind an den öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen oder können auch, unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen über den belebten, begrünten Oberboden auf den privaten Flächen versickert werden.

    c. Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, sofern sie nicht als Wege, Platz-, Spielflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten etc. genutzt werden, als Grün- oder Gartenflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

    a. Pflanzgebot:
    Das Grundstück Flst. Nr. 146 ist mit mindestens zwei heimischen Hochstammobstbäumen sowie mit zwei heimischen Sträuchern zusätzlich zu bepflanzen.

    b. Gehölzpflanzungen und Ansaaten:
    Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu ersetzen. Vorhandene Obstbäume sind möglichst zu schonen und zu erhalten. Für Wiesenansaaten ist gebietsheimisches Saatgut mit einem möglichst hohen Anteil an verschiedenen Blühpflanzen zu verwenden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den .....

(Siegel)

Burger
Bürgermeister

II. Örtliche Bauvorschriften

Satzung über die örtlichen Bauvorschriften der Stadt Stühlingen zur

1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg „Weilerstraße/Erweiterung" (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

Auf Grund des § .74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am

x x

in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des teilräumlichen Geltungsbereiches dieser Abrundungssatzung gemäß dem Abgrenzungsplan vom 05.02.2019.

§ 2 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, sofern sie nicht als Wege, Platz-, Spielflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten etc. genutzt werden, als Grün- oder Gartenflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

§ 3 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Für die bauliche Nutzung des im räumlichen Geltungsbereich der Erweiterung dieser Satzung liegenden Grundstücks Flst. Nr. 146 werden nach § 74 LBO folgende einzelne, planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

a) Dachformen und Dachneigung: Zulässig sind geneigte Dachformen zwischen 20° und 38° Neigung.

b) Die Dacheindeckung der Hauptgebäude soll mit Ziegeln bzw. Betonsteinen in den Farben rot / rotbraun bis grau in gedeckten Farbtönen ausgeführt werden, um eine Einbindung in die umgebende Dachlandschaft zu erreichen.

c) Aufgrund der Gefahr von Schwermetalleintragungen in das Grundwasser sind unbeschichtete Metallplatten aus den Materialien Kupferblech, verzinktes Blech oder Titanzinkblech für Fassaden oder Überdachungen nicht zulässig.

d) Glänzende und stark reflektierende Materialien (z.B. polierte Bleche, etc.) sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude nicht zugelassen, ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Großflächige Glasfassaden sind in das Gebäude zu integrieren. Grelle Farben (Neonfarben) sind unzulässig.

e) Im Übrigen ist das Gebäude in Form, Gestaltung, Material und Farbe auf die Umgebungsbebauung abzustimmen

f) Nebenanlagen: Diese sind entlang von öffentlichen Straßen und Wegen um mindestens 0,5 m hinter die Fahrbahnkante bzw. 0,25 m hinter die Gehweghinterkante zurückzuversetzen. Carports und Garagen sind in Dachform, Material und Farbe dem dazugehörigen Wohngebäude anzupassen.

g) Sofern Standplätze für Müllbehälter auf Flst. 146 nicht in die Gebäude integriert werden, sind sie durch Bepflanzung oder durch berankte Pergolen einzugrünen oder durch bauliche Maßnahmen gegen Einsicht abzuschirmen. Diese sind entlang von öffentlichen Straßen und Wegen um mindestens 0,5 m hinter die Fahrbahnkante bzw. 0,25 m hinter die Gehweghinterkante zurückzuversetzen.

h) Einfriedungen: Zulässig sind Einfriedungen als Bepflanzung, Holz- oder Metallzäune (ohne Stacheldraht). Ausgeschlossen sind Anlagen aus Kunststoff und mit grellen Farben. Diese sind entlang von öffentlichen Straßen und Wegen um mindestens 0,25 m hinter die Fahrbahnkante bzw. 0,25 m hinter die Gehweghinterkante zurückzuversetzen. Im Bereich der Ausfahrt auf die Weilerstraße ist die Höhe auf 0,80 m zu begrenzen.

§ 4 Oberflächenwasser

a) Anfallendes Oberflächenwasser von privaten Baugrundstücken darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden.

b) Die oberirdischen Stellplätze sowie Wege- und Platzflächen auf privaten Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen anzulegen, die das Versickern des Regenwassers dauerhaft und schadlos sicherstellen.

§ 5 Festsetzungen

Die bisherigen Festsetzungen in der Satzung vom 01.10.1990 werden im Überlagerungsbereich durch diese Festsetzungen ersetzt. Alle übrigen Festsetzungen der Satzung vom 01.10.1990 bleiben unverändert bestehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den .....

(Siegel)

Burger
Bürgermeister

III. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

1. Landratsamt Waldshut, Bodenschutz/Altlasten

Das Planungsgebiet liegt in der Geologie des Oberen Muschelkalks.
Aktuelle Bodenuntersuchungen haben gezeigt, dass in den Böden des Oberen Muschelkalks geogen bedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte auftreten können, die eine uneingeschränkte Verwertung des bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubes nicht zulassen.

Um die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen durch den Umgang mit dem im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Bodenmaterial zu vermeiden, ist deshalb folgendes zu beachten:
- Der anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich);
- Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren werden, ist dies ohne vorherige Untersuchung des Bodens nur zulässig, wenn der Erdaushub auf die Erdaushubdeponie (DK0) des Landkreises Waldshut in Münchingen verbracht wird;
- Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren und soll nicht auf die genannte Erdaushubdeponie (DK0) verbracht werden, sind die Verwertungs- bzw. die Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen (z.B. im Zuge eines Baugrundgutachtens) vorab zu klären.

Darüber hinaus können geogen bedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte in den Böden auftreten, die über den jeweiligen Prüfwerten der Bundes-, Bodenschutz- und Altlastenverordnung für Wohngebiete liegen und damit die Nutzung von Planungsgebieten einschränken können. Wir empfehlen im weiteren Verfahren die konkrete Belastungssituation im Planungsgebiet durch geeignete repräsentative Bodenuntersuchungen zu ermitteln.

2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Trigonodusdolomits des Oberen Muschelkalks. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl

und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Stühlingen, den .....

(Siegel)

Burger
Bürgermeister

Begründung
zur

1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg „Weilerstraße/Erweiterung“ (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

1. Allgemeines

1.1 Erfordernis der 1. Änderung und Erweiterung der Abrundungssatzung

Die Stadt Stühlingen hat im Jahr 1990 eine Satzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsflächen erlassen.

Im Rahmen der 1. Änderung soll nun der Geltungsbereich der Satzung geringfügig nach Norden hin erweitert werden.

Anlass für die Änderung und Erweiterung ist eine konkrete Bebauungsabsicht für eine Grundstücksteilfläche gemäß der Bauvoranfrage vom 03.08.2018 auf Flst. Nr. 146. Diese sieht die geringfügige bauliche Überschreitung der damaligen Abgrenzungslinie vor, um den Neubau eines freistehenden Einfamilienhauses mit Garage im nördlichen Teil zu ermöglichen.

Die Erschließung ist auf privater Basis wirtschaftlich über die bestehende „Weilerstraße“ möglich. Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs kann eine Arrondierung der bestehenden Bebauung ohne öffentliche Erschließungsmaßnahmen erfolgen.

Dies ist jedoch nur möglich, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Aufnahme in den Geltungsbereich der rechtskräftigen Abrundungssatzung geschaffen werden.

1.2 Plangebiet/Räumlicher Geltungsbereich der Erweiterung der Änderungssatzung

Diese 1. Änderung beinhaltet eine Erweiterung des Geltungsbereichs nach Norden hin. Sie ist im Lageplan unter Anlage 2 dargestellt. Es werden Teilflächen von ca. 612 m² der Grundstücke Flst. Nr. 148/2, 146, 22 und 23 mit einbezogen. Durch Aufnahme dieser Außenbereichsfläche wird die bestehende Bebauung abgerundet.

1.3 Bestehende Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück, dessen Teilfläche in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogen wird, befindet sich in Privateigentum.

1.4 Vorbereitende Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Erweiterungsbereich nach Norden als Mischfläche und anschließend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

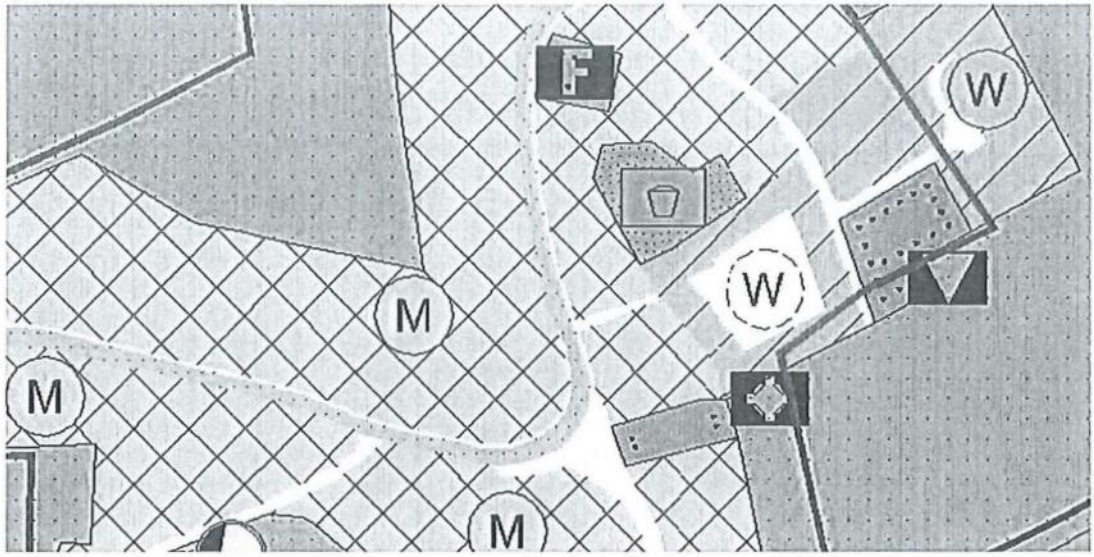

2. Inhalt der Änderung/Erweiterung

Diese 1. Änderung der Abrundungssatzung erstreckt sich ausschließlich auf die Erweiterung des Geltungsbereichs nach Norden (Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 148/2, 146, 22 und 23). Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die rechtskräftige Satzung in der Fassung vom 01.10.1990 bleibt im übrigen Bereich unverändert bestehen.

2.1 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs im Rahmen der Änderung

2.1.1 Erweiterung

Eine kleine Teilfläche der Grundstücke Flst. Nr. 148/2-Teil, 146-Teil, 23-Teil und 22-Teil, die bis jetzt im Außenbereich liegen, wird in die Abrundungssatzung mit einbezogen. Für das geplante Vorhaben auf Flst. Nr. 146 werden nachfolgende einzelne planungsrechtlichen Festsetzungen geregelt.

2.1.2 Städtebauliche Festsetzungen

1. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen werden nicht festgesetzt.
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen, Carports und Stellplätze sind nur im Innenbereich zulässig.
3. Stellung der baulichen Anlagen: keine Festsetzungen
4. Bauweise: keine Festsetzungen

Alle übrigen städtebaulichen Parameter unterliegen einer Beurteilung nach § 34 BauGB, dem Gebot des Einfügens in den Bestand. Zudem werden geringfügige Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Auszug rechtskräftige Abrundungssatzung (Stand Aufstellung):

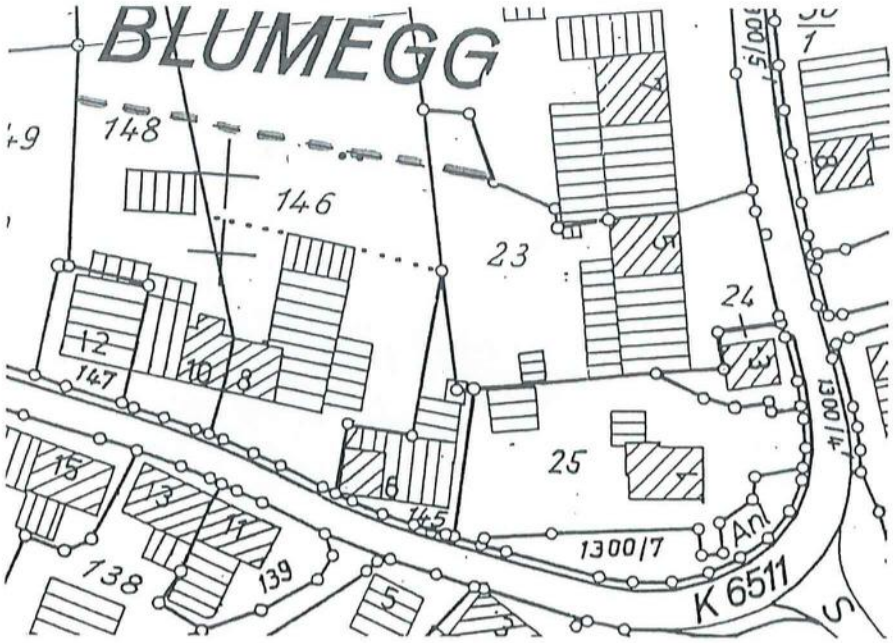

Situation Luftbild:

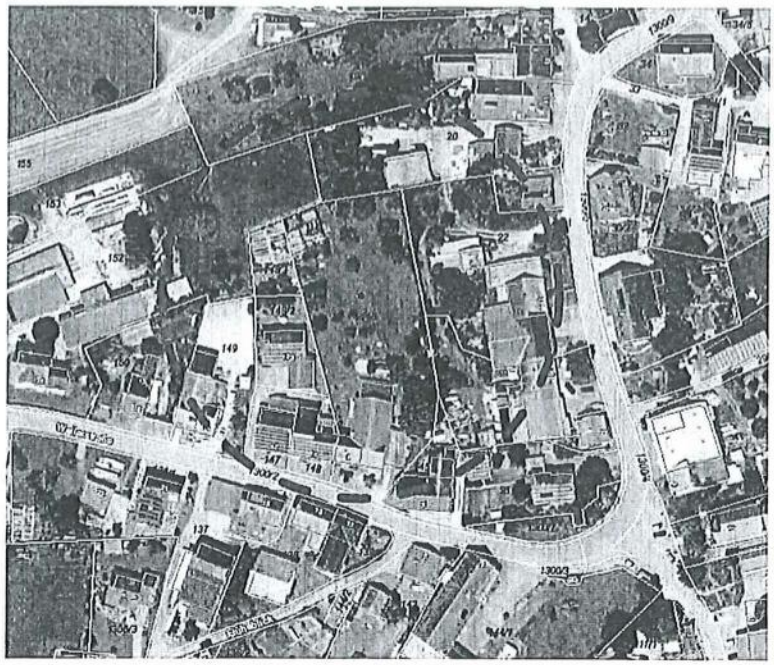

Geplante 1. Änderung (Erweiterung):

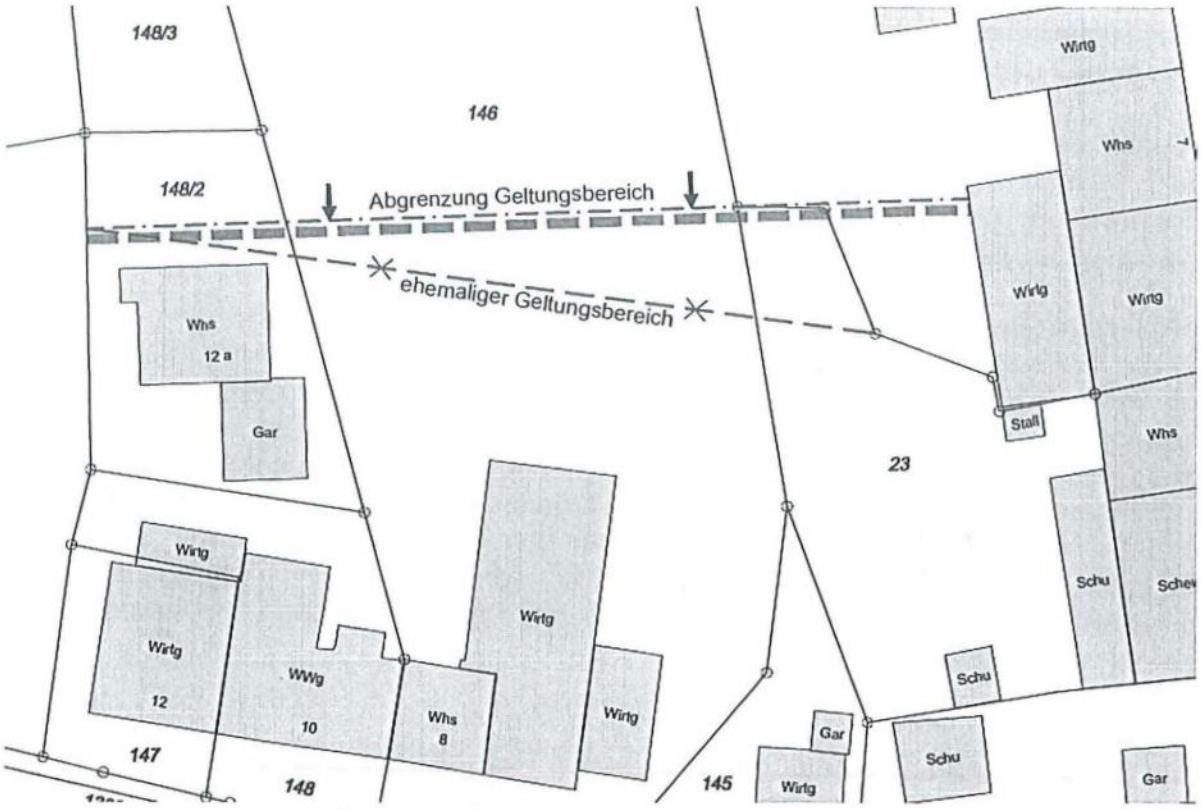

2.2 Grünordnung/Artenschutz

2.2.1 Eingriffs-Ausgleichsbewertung:
Für dieses Plangebiet wurde keine Eingriffs-Ausgleichsbewertung erarbeitet. Als Ausgleich ist die Neuanpflanzung mit mindestens zwei heimischen Hochstammobstbäumen sowie mit zwei heimischen Sträuchern zusätzlich vorgesehen. Die private Außenbeleuchtung ist möglichst energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Es sollen möglichst LED-Lampen oder Natriumdampfhochdrucklampen verwendet werden.
Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, sofern sie nicht als Wege, Platz-, Spielflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten etc. genutzt werden, als Grün- oder Gartenflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

2.3 Erschließung

Sämtliche zur Erschließung notwendige Baumaßnahmen sind von der Bauherrschaft bauseits zu leisten, entsprechend dem Regelwerk fachgerecht auszuführen und vorher mit der Stadt abzustimmen.

2.3.1 Verkehr:
Die verkehrliche Erschließung ist über die bestehende, öffentliche „Weilerstraße" gesichert. Über eine Privatzufahrt kann das neue Baugrundstück angebunden werden. Änderungsarbeiten an der Zufahrt und dem Gehweg an der Weilerstraße

sind von der Bauherrschaft bauseits zu leisten, entsprechend dem Regelwerk fachgerecht auszuführen und vorher mit der Stadt abzustimmen.

2.3.2 Technische Ver- und Entsorgung:
Für das neu geplante Gebäude sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Entwässerungssystem:
Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem über das bestehende Leitungsnetz. Eine Anschlussmöglichkeit an den jeweiligen Kanal im öffentlichen Verkehrsraum der „Weilerstraße" ist im Rahmen der Detailplanung vorzusehen.

2. Ableitung von Regenwasser:
Für die Abflüsse des Grundstücks sind Anlagen zur Regenwassernutzung und-pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m^3 pro 100 m^2 befestigte Fläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung oder einen vorhandenen Entwässerungsgraben abgegeben wird. Die Überläufe der Zisternen und die Wege-, Straßen- und Hofflächenentwässerung sind an den Regenwasserkanal der öffentlichen Kanalisation anzuschließen oder können auch, unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen, über den belebten, begrünten Oberboden auf den privaten Flächen versickert werden.

3. Wasserversorgung:
Die Wasserversorgung ist über das bestehende Netz gesichert. Eine Anschlussmöglichkeit an die Hauptleitung im öffentlichen Verkehrsraum der „Weilerstraße" ist im Rahmen der Detailplanung vorzusehen.

4. Elektrizität/Gas/Telekommunikation:
Auswirkungen auf das bestehende Versorgungsnetz sind durch die Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung voraussichtlich nicht zu erwarten.
Die weiteren Versorgungsleitungen (z.B. Strom, Gas, Telekommunikation) sind mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Neue Hausanschlüsse sind bei diesen gesondert zu beantragen. Auf öffentlichen Flächen sind gegebenenfalls entsprechende Leerrohre vorzusehen.

5. Leitungen:
Leitungsführungen im öffentlichen Bereich sind von der Bauherrschaft bauseits zu leisten, entsprechend dem Regelwerk fachgerecht auszuführen und vorher mit der Stadt abzustimmen. Leitungs- und Bestandspläne sind vor Baubeginn beim jeweiligen Versorgungsunternehmen einzuholen.

6. Abfallentsorgung:
Da die verkehrliche Erschließung über eine Privatzufahrt als Stichstraße führt, ist eine Zufahrt mit Abfallsammelfahrzeugen nicht möglich. Die jeweiligen Grundstücksbesitzer können die Abfallbehälter sowie die sonstigen Abfälle (Sperrmüll und Grünabfälle) nur entlang der Weilerstraße zur Abholung bereitstellen. Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Landkreis Waldshut enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Landkreises in der jeweils geltenden Fassung. Sofern Standplätze für Müllbehälter auf Flst. 146 nicht in die Gebäude integriert werden, sind sie durch Bepflanzung oder durch berankte

Pergolen einzugrünen oder durch bauliche Maßnahmen gegen Einsicht abzuschirmen.

3. Umweltverträglichkeit

Bei der Änderung bzw. Erweiterung der Satzung können die Vorschriften nach § 13 BauGB – Vereinfachtes Verfahren – angewendet werden.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der geringen Inanspruchnahme von neuen Außenbereichsflächen liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung vor.

4. sonstige Umweltbelange

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der geringen Inanspruchnahme von neuen Außenbereichsflächen liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen vor. Die Erweiterungsfläche liegt in keinem solchen Gebiet.

Der Vollständigkeit halber werden anschliessend die im Regelfall zu beachtenden Schutzgüter kurz angesprochen:

Schutzgut Menschen
Durch die Änderung nicht betroffen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere
Durch die Änderung nicht betroffen.

Schutzgut Boden
Durch die Änderung nicht betroffen.

Schutzgut Wasser
Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es liegt ebenfalls nicht innerhalb eines Gewässerschutzgebietes.

Schutzgut Klima
Aufgrund der vorhandenen Bebauung sind Änderungen der klimatischen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Stadtbild/Erholung
Aufgrund der vorhandenen Bebauung sind Auswirkungen auf das Stadtbild und die Erholungsfunktion nicht zu erwarten.

Kulturgut/Denkmalschutz/Kleindenkmale
Es sind aufgrund der vorhandenen Bebauung keine Funde zu erwarten.

FFH und Vogelschutz:
Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der geringen Inanspruchnahme von neuen Außenbereichsflächen liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung

von Erhaltungszielen oder Schutzwecken von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten oder Vogelschutzgebieten vor. Die Erweiterungsfläche liegt in keinem solchen Gebiet.

Fazit:
Durch die vorliegende Satzungsänderung sind keine weiteren nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

5. Nachrichtlich übernommene Hinweise

Siehe Satzungs-Teil

Aufgestellt: Stadtbauamt Stühlingen, 07.05.2019

Anlage Bl. 1

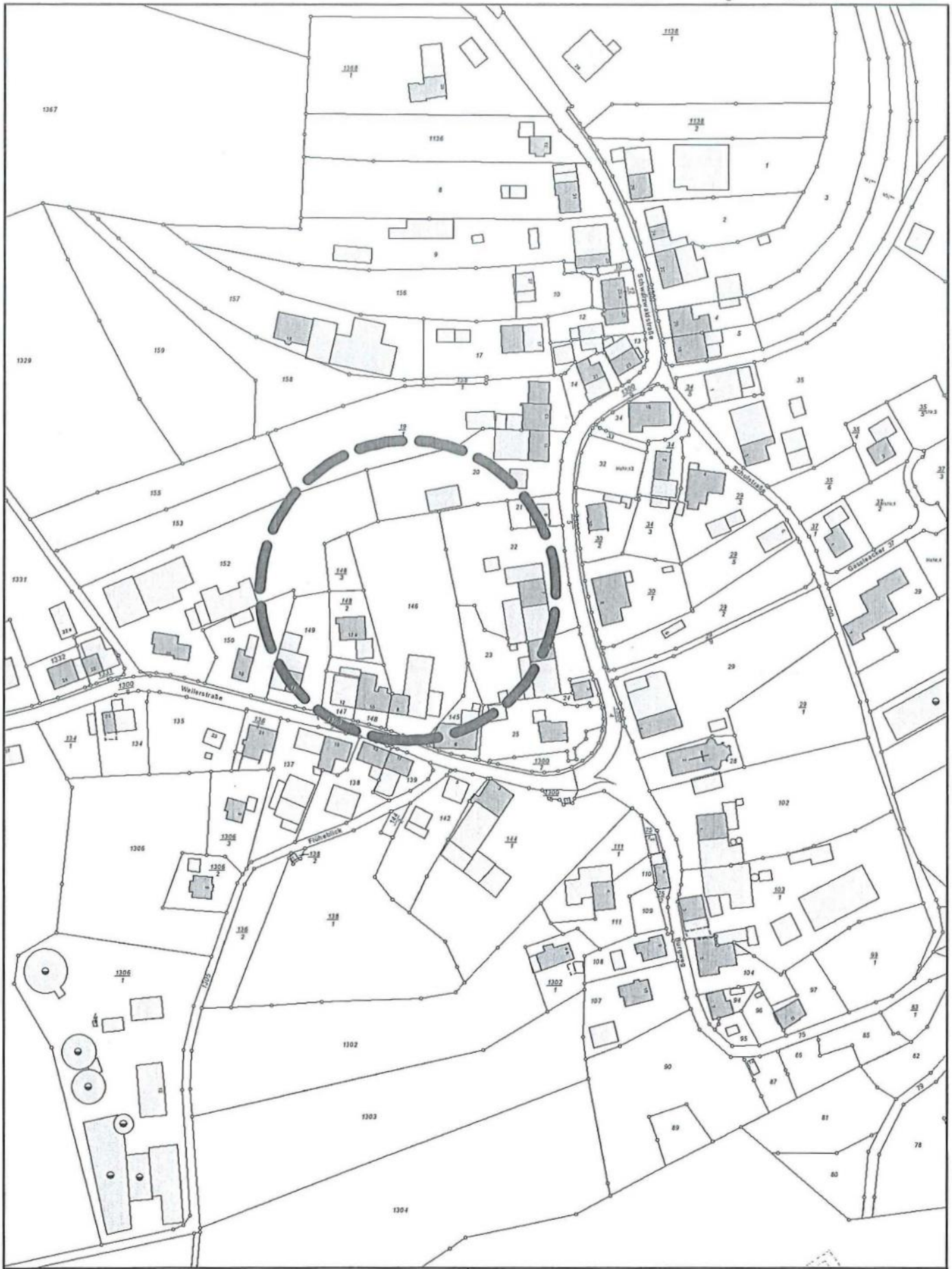

Erstellt für Maßstab 1:2.500

0 150 m

Erstellungsdatum 05.02.2019

Ersteller Thomas Bendel

N

Wichtiger Hinweis! Dieser Plan stellt keinen Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster dar. Die Stadt Stühlingen übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Stadt Stühlingen

Stadtverwaltung Stühlingen
Schloßstraße 9
79780 Stühlingen
Tel.: 07744 / 5320 Fax: 07744 / 53222

Stadt: **Stühlingen**
Gemarkung: **Blumegg**
Flst.-Nr.: **22, 23, 146 u. 148/2**

LAGEPLAN

Maßstab 1 : 500

1. Änderung
der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Innenbereichs durch Abrundung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Stadtteil Blumegg „Weilerstraße/Erweiterung“
(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

Legende

Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich:

ehemalige Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich:

Erweiterungsfläche: 612 m²

Stühlingen

Stadtverwaltung Stühlingen
- Stadtbauamt -
Schloßstraße 9
79780 Stühlingen

Anlage Bl. 2

Stühlingen, 5. Februar 2019

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 75/19			
Amt: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Herr Bendel			Tel.: 532-42	Datum: 07.05.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019				

Verhandlungsgegenstand:

5. Änderung des Bebauungsplanes "Kreuzäcker" mit örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB im Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 3103, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen

hier: a) Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 13 BauGB

b) Billigung des Änderungsentwurfs

c) Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:

1.
Der Bebauungsplan "Kreuzäcker" mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert.

2.
Der Änderungsentwurf in der Fassung vom 20.05.2019 wird gebilligt.

3.
Die Offenlage des Planentwurfs in der Fassung vom 20.05.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB wird beschlossen.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 76/19			
Amt: Hauptamt	Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann			Tel.: 532-30	Datum: 16.04.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☒	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019				

Verhandlungsgegenstand:
Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebots in den städtischen Kindergärten Schwaningen und Weizen ab dem 01.09.2019.

1. Einführung einer "Verlängerten Öffnunsgzeit (VÖ)" im städt. Kindergarten Schwaningen ab dem 01.09.2019 mit Änderung der Öffnungszeiten
2. Einführung einer "Verlängerten Öffnungszeit (VÖ)" im städt. Kindergarten Weizen ab dem 01.09.2019 mit Änderung der Öffnunsgzeiten

Finanzierungsnachweis:
Haushalt 2019

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
1. Der Einführung einer "Verlängerten Öffnunsgzeit (VÖ)" ohne Altersmischung in den städt. Kindergärten Schwaningen und Weizen ab dem 01.09.2019 wird zugestimmt.

2. Der damit verbundenen Änderung der Öffnunsgzeiten im städt. Kindergarten Schwaningen und Weizen innerhalb der festgesetzten 30 Wochenöffnungsstunden wird ebenfalls zugestimmt.

Sachvortrag:

I. Hintergrund

Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebots in den städt. Kindergärten Schwaningen und Weizen ab dem 01.09.2019

Nach erfolgreicher Umsetzung der neuen Angebote „Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)" in den städt. Kindergärten Eberfingen zum 01.03.2018 und Bettmaringen zum 01.01.2019, aufgrund des deutlich nachgefragten Bedarfes der Eltern, zeichnet sich auch in den beiden übrigen städt. Kindergärten in Schwaningen und Weizen dieser Trend zu einer besseren „Vereinbarkeit von Familie und Beruf", durch zeitgemäße Öffnungszeiten ab.

Der erhoffte Versuch, die Nachmittagsbetreuung der eng miteinander kooperierenden Kindergärten Schwaningen und Weizen an den Dienstagnachmittagen gemeinsam durchzuführen (Busfahrt des Kindergarten Schwaningen nach Weizen) um das Angebot attraktiver zu gestalten und damit Synergieeffekte zu bündeln, blieb leider aus und ein Trend einer Verbesserung ist im Hinblick auf die kommenden Kindergartenjahre ab 2019/20 nicht zu erwarten.

Personal- und betriebswirtschaftliche Kennzahlen sind für eine Änderung der Betriebsform mit einer einhergehenden effektiveren Einsetzung des Kindergartenpersonals nicht außer Acht zu lassen.

Weiterhin soll durch diese Anpassung auf eine neue und attraktivere Betriebsform (VÖ-Gruppe) dem Umstand entsprochen werden, dass die städt. Kindergärten Schwaningen und Weizen einer Attraktivitätssteigerung sowie dem geforderten Bedarf der Eltern entsprochen werden soll.

Damit soll einer notwendigen Entlastung der Kindertagesstätte „Kinderland Hohenlupfen" in Stühlingen, aufgrund einer weiteren Bindung der Kinder an den jeweiligen „Dorf-Kindergarten", angestrebt werden.

Wie aus den nachfolgend dargestellten Grafiken zu ersehen ist, wird mehrheitlich die derzeitige vorgehaltene Nachmittagsbetreuung nur von einzelnen wenigen Kindern genutzt. Nur an besonderen Aktionstagen kann eine zufriedenstellende Auslastung beobachtet werden.

II. Kinderzahlen Nachmittagsbelegung getrennt nach Kindergartenstandort

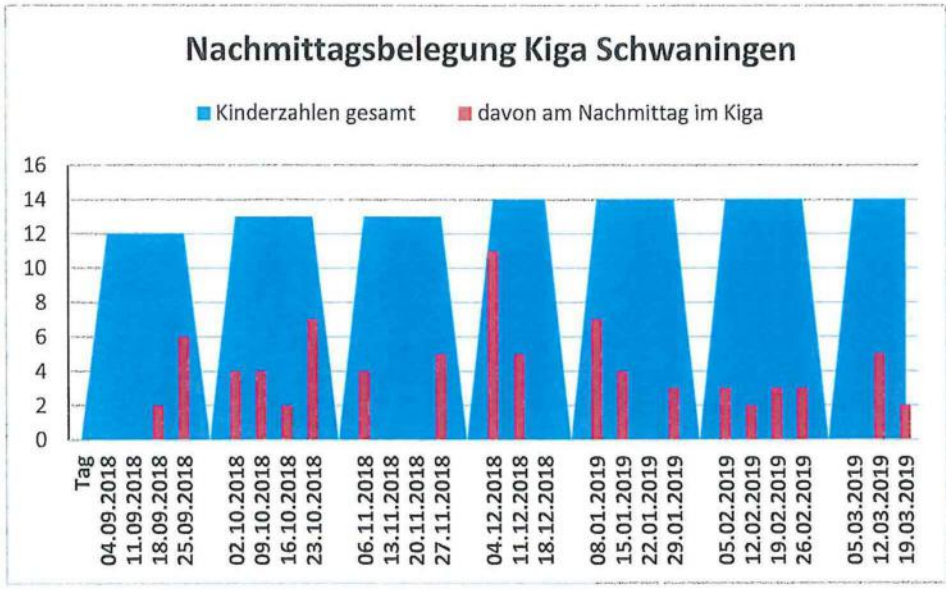

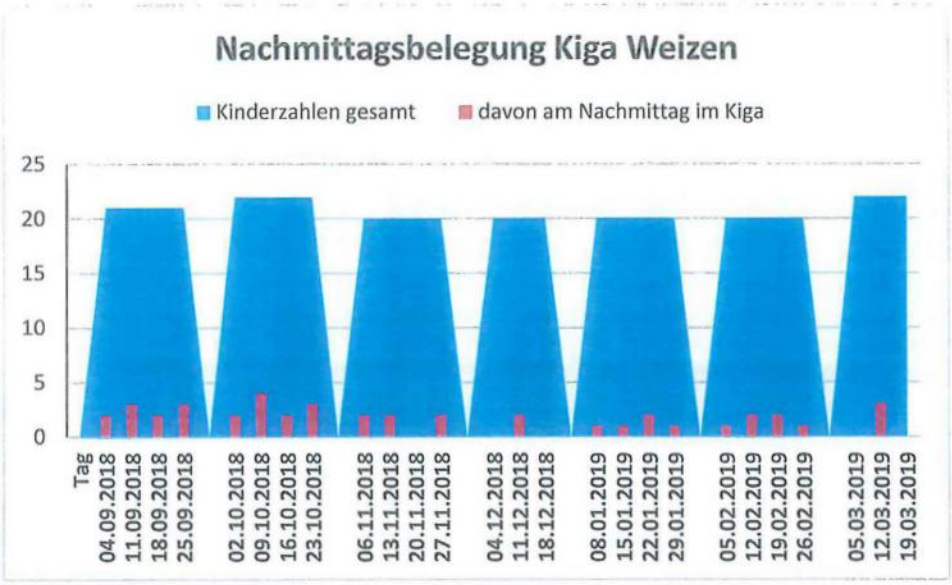

Darstellung der Kinderzahlen einzeln je Kindergarten und Anzahl der tatsächlichen Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung am Dienstagnachmittag je Kindergartenstandort

III. Kinderzahlen Nachmittagsbelegung gesamt für beide Kindergartenstandorte

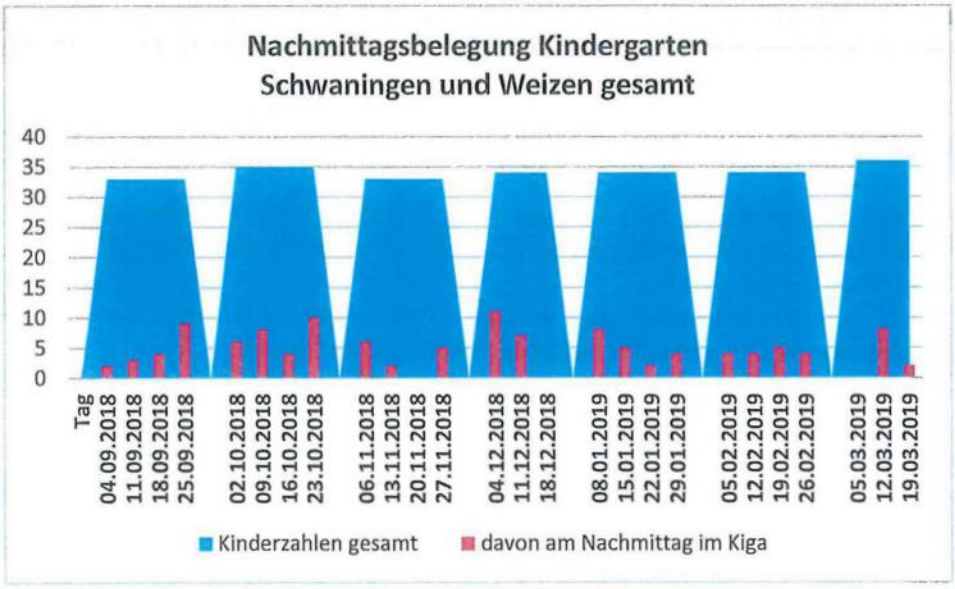

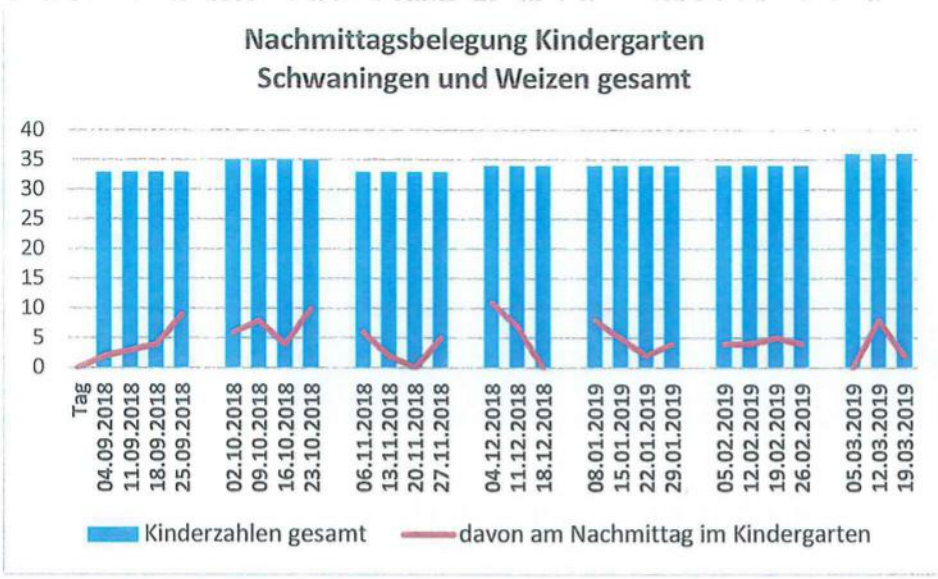

Darstellung der gesamten Kinderzahlen (Kindergarten Schwaningen und Weizen) und Anzahl der tatsächlichen Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung am Dienstagnachmittag

IV. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Erhöhung der Kindergartengebühren

Durch die Einführung einer Verlängerten Öffnungszeit (VÖ) in den städt. Kindergärten Schwaningen und Weizen, wird eine Erhöhung der Kindergartengebühren für diese Betreuungsform notwendig. *Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.*

Dieses bedeutet im Hinblick an eine einheitliche Anlehnung der Preisgestaltung (Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 GG) mit der Kindertagesstätte „Kinderland Hohenlupfen", eine voraussichtliche monatliche Erhöhung der Benutzungsgebühren ab dem 01.09.2019 (abhängig von den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen- und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge zur Anpassung zum Kindergartenjahr 2019/2020) wie nachfolgend dargestellt:

1. Regelkindergarten (RG)
(§ 2 Nr. 1)

a.	1-Kindfamilie:	114,00 €/Monat
b.	2-Kindfamilie:	87,00 €/Monat
c.	3-Kindfamilie:	58,00 €/Monat
d.	4-Kindfamilie:	19,00 €/Monat

2. Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
7:30 – 13:30 (6 Std.)	125,00€	95,00 €	62,00 €	23,00 €

Aktueller Stand *„Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Stühlingen"* vom 01.09.2018 aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2018. **Eine Änderung der Kindergartengebühren wird von den gemeinsamen Empfehlungen der Kir-**

chen- und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge zur Anpassung zum Kindergartenjahr 2019/2020 abhängig sein und es ist mit einer geringfügigen Erhöhung zu kalkulieren.

V. Änderung der Betriebserlaubnis

Aufgrund der geplanten Änderungen zur Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebots in den Kindergärten Schwaningen und Weizen, muss eine Änderung der Betriebserlaubnis zum 01.09.2019 beim KVJS beantragt werden.

VI. Darstellung Einnahmen und Kosten durch Änderung der Betriebsform

Für die neue Betriebsform „VÖ" ab dem 01.09.2019 ist je Kindergarten ein Mindestpersonalschlüssel von 2,07 VZÄn vorgeschrieben, **der beim Kindergartenstandort Schwaningen mit 2,08 VZÄn um +0,01 und in Weizen mit 2,09 VZÄn um +0,02 und damit insgesamt um +0,03 VZÄn** geringfügig überschritten wird. Durch die geplante Einführung einer *„Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) ohne Altersmischung"* in den städt. Kindergarten Schwaningen und Weizen, wird damit kein zusätzliches Personal benötigt und es sind auch keine Änderungen der Arbeitsbeschäftigungsvolumina notwendig.

a) Kindergarten Schwaningen ab 01.09.2019

Gebührensätze per 01.09.2018

Anzahl der Kinder: 14
zum 01.03.2019

Regelkindergarten				
	1-Kind Familie	2-Kind Familie	3-Kind Familie	4-Kind Familie
Anzahl	1	12	0	1
Gebühren	114,00 €	87,00 €	58,00 €	19,00 €
Einnahmen	**114,00 €**	**1.044,00 €**	**0,00 €**	**19,00 €**
Einnahmen:	**14.124,00 €**	**/ Jahr**		
Einnahmen:	1.177,00 €	/ Monat		

Verlängerte Öffnungszeiten				
	1-Kind Familie	2-Kind Familie	3-Kind Familie	4-Kind Familie
Anzahl	1	12	0	1
Gebühren	125,00 €	95,00 €	62,00 €	23,00 €
Einnahmen	**125,00 €**	**1.140,00 €**	**0,00 €**	**23,00 €**
Einnahmen:	**15.456,00 €**	**/ Jahr**		
Einnahmen:	1.288,00 €	/ Monat		

Personalausgaben/Mehrkosten durch „VÖ“:	**-,- €**	**/ Jahr**
Personalausgaben:	-,- €	/ Monat
Mehreinnahmen:	**1.332,00 €**	**/ Jahr**
Mehreinnahmen:	111,00 €	/ Monat

b) Kindergarten Weizen ab 01.09.2019
Gebührensätze per 01.09.2018

Anzahl der Kinder: 21
zum 01.03.2019

Regelkindergarten				
	1-Kind Familie	2-Kind Familie	3-Kind Familie	4-Kind Familie
Anzahl	6	7	6	2
Gebühren	114,00 €	87,00 €	58,00 €	19,00 €
Einnahmen	**684,00 €**	**609,00 €**	**348,00 €**	**38,00 €**
Einnahmen:	**20.148,00 €**	**/ Jahr**		
Einnahmen:	1.679,00 €	/ Monat		

Verlängerte Öffnungszeiten				
	1-Kind Familie	2-Kind Familie	3-Kind Familie	4-Kind Familie
Anzahl	6	7	6	2
Gebühren	125,00 €	95,00 €	62,00 €	23,00 €
Einnahmen	**750,00 €**	**665,00 €**	**372,00 €**	**46,00 €**
Einnahmen:	**21.996,00 €**	**/ Jahr**		
Einnahmen:	1.833,00 €	/ Monat		

Personalausgaben/Mehrkosten durch „VÖ“:	**-,- €**	**/ Jahr**
Personalausgaben:	-,- €	/ Monat
Mehreinnahmen:	**1.848,00 €**	**/ Jahr**
Mehreinnahmen:	154,00 €	/ Monat

Stand Kinderzahlen und Kindergartengebühren: März 2019

VII. Elternbeteiligung
Beteiligung der betroffenen Ortschaftsräte

Da der Kindergartenträger diese eingreifenden Änderungen nicht ohne die Beteiligung der Eltern umsetzen möchte, wurden die jeweiligen Elternbeiräte der beiden Kindergärten am 27.03.2019 unterrichtet und um Unterstützung auf dem Weg der Umsetzung zur neuen Betriebsform gebeten. Sie sollen hierbei für die Eltern als Multiplikatoren dienen. Natürlich standen die Kindergartenleitungen als auch der Träger für weitere Fragen und Informationen für die Eltern zur Verfügung.

An die betroffenen Ortschaftsräte Schwaningen und Weizen wurden die beabsichtigten Änderungen gemäß § 15 Absatz 2 Hauptsatzung Stadt Stühlingen *(...der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen...)* zur Beratung gegeben.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung über die Weiterentwicklungskonzepte der Kindergärten Schwaningen und Weizen gemäß Beschlussvorschlag gebeten.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 77/19			
Amt: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Herr Gatti			Tel.: 532-50	Datum: 08.05.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019				

Verhandlungsgegenstand:
Umrüstung der Beleuchtung auf LED in der Stadthalle Stühlingen
hier: Auftragsvergabe für die Elektroinstallationsarbeiten

Finanzierungsnachweis:
Haushalt 2019

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten erhält die Firma Elektrotechnik Dufner, Löffingen mit einer Bruttoangebotssumme von 73.524,61 €.

Sachvortrag:

Projekt:
Umrüstung der Beleuchtung auf LED in der Stadthalle Stühlingen
Elektroinstallationsarbeiten

Ausschreibungsverfahren:
Beschränkte Ausschreibung

Submission:
Zur Submission lagen 4 Angebot vor.

Vergabevorschlag:
Es wird empfohlen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Firma Elektrotechnik Dufner, Löffingen zum Bruttoangebotspreis von 73.524,61 € zu vergeben.

Kostenberechnung/Haushaltsansatz für dieses Gewerk (siehe Vergabevorschlag)

Anl.:
Vergabevorschlag (vertraulich nur für Gemeinderat)

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 78/19			
Amt: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Herr Gatti			Tel.: 532-50	Datum: 08.05.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019	Ru			

Verhandlungsgegenstand:
Straßeninstandsetzungsarbeiten auf den Gemeindeverbindungsstraßen Weizen nach Lausheim und Wangen
hier: Auftragsvergabe für die Oberflächenbehandlung

Finanzierungsnachweis:
Haushalt 2019

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten erhält die Firma Bitubau GmbH, München mit einer Bruttoangebotssumme von 75.385,31 €.

Sachvortrag:

Projekt:
Straßeninstandsetzungsarbeiten auf den Gemeindeverbindungsstraßen Weizen nach Lausheim, und Wangen
Oberflächenbehandlung

Ausschreibungsverfahren:
Beschränkte Ausschreibung

Submission:
Zur Submission lagen 3 Angebot vor.

Vergabevorschlag:
Es wird empfohlen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Firma Bitubau GmbH, München zum Bruttoangebotspreis von 75.385,31 € zu vergeben.

Kostenberechnung/Haushaltsansatz für dieses Gewerk 96.908,72 €.

Anl.:
Vergabevorschlag (vertraulich nur für Gemeinderat)

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.: 79/19**			
Amt: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Herr Gatti			Tel.: 532-50	Datum: 08.05.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019				

Verhandlungsgegenstand:
Brücke Buchwaldstraße - Weizen
hier: Aufhebung der Ausschreibung

Finanzierungsnachweis:
Haushalt 2019

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Die Ausschreibung der Erd-, Rohrverlegungs-und Straßenbauarbeiten für die Brücke Buchwaldstraße in Weizen wird gemäß VOB/A, § 17 aufgehoben.

Sachvortrag:

Projekt:
Brücke Buchwaldstraße – Weizen
Erd-, Rohrverlegungs- und Straßenbauarbeiten

Ausschreibungsverfahren:
Öffentliche Ausschreibung

Submission:
Zur Submission lag 1 Angebot vor.

Beschlussvorschlag:
Die Ausschreibung der Erd-, Rohrverlegungs- und Straßenbauarbeiten für die Brücke Buchwaldstraße in Weizen wird gemäß VOB/A, § 17 aufgehoben.

Anl.:
Stellungnahme Planungsbüro Tillig vom 17.04.2019 (vertraulich nur für Gemeinderat)

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.: 80/19**			
Amt: Rechnungsamt	Sachbearbeiter/in: Frau Schippmann			Tel.: 532-40		Datum: 30.04.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019				

Verhandlungsgegenstand:
Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Stühlingen vom 07.12.2009 in der Fassung vom 25.06.2018

Finanzierungsnachweis:
-

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Der beigefügten Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Stühlingen wird zugestimmt. Die 8. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Sachvortrag:

Die kommunalen Landesverbände und die Kirchen schreiben ihre gemeinsame Empfehlung bezüglich der Elternbeiträge für Kindertagesstätten kontinuierlich fort.
Ausgangslage für die Festlegung der empfohlenen Sätze ist hierbei weiterhin, dass eine 20%ige Deckung der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge angestrebt wird.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen zu empfehlen.

Elternbeiträge für Regelkindergärten und Verlängerte Öffnungszeit:

	aktuelle Gebührensätze pro Monat Regelkindergarten	**Landesverbände/Kirchen Kiga-Jahr 2019/2020 Beschlossene Beitragssätze Regelkindergarten á 12 Monate**	**aktuelle Gebührensätze pro Monat Verlängerte Öffnungszeit**	**Landesverbände/Kirchen Kiga-Jahr 2019/2020 Beschlossene Beitragssätze Verlängerte Öffnungszeit á 12 Monate**
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind *	114 €	**117 €**	125 €	**129 €**
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	87 €	**90 €**	95 €	**98 €**
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	58 €	**60 €**	62 €	**64 €**
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19 €	**20 €**	23 €	**24 €**

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

In diesem Jahr gibt es von den kommunalen Landesverbänden und der Kirche nur eine Empfehlung für das folgende Kindergartenjahr.

Wie bislang sind die von den o.g. kirchlichen Verbänden und Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Kindergartenträger nicht bindend.
Die oben genannten Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze. Es steht jedoch jeder Gemeinde frei, örtlich andere Elternbeiträge festzulegen.
In unserem Stadtgebiet gibt es neben den kommunal geführten Kindergärten auch von der Kirche und freien Trägern betriebene Kindergärten.
Von diesen Trägern werden unsere festgelegten Gebührensätze entsprechend übernommen.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungsmitteln aus dem Ausgleichstock und anderen Förderprogrammen gilt es immer wieder nachzuweisen, dass die Einnahmequellen der Stadt bestmöglich ausgeschöpft werden. Hierbei dienen beispielsweise gemeinsame Empfehlungen der Spitzenverbände als Richtwert für die Verteilerausschüsse.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Anhebung der Gebührensätze um 3 % aufgrund der Personalkostensteigerungen und eines Kostendeckungsgrades in 2018 (vorbehaltlich der abgeschlossenen Jahresabschlussarbeiten) von lediglich 10,19 % (siehe Anlage 3) aus finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren für das Kindergartenjahr 2019/2020 um rd. 3 % anzuheben und die Gebührensätze der kommunalen Kindergärten – wie in der Anlage 1 dargestellt – an die aktualisierten Sätze anzupassen.
Die Änderungssatzung soll zum 01.09.2019 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:
Der beigefügten Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Stühlingen wird zugestimmt. Die 8. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Hinweis: Von einer Anhörung der Ortschaftsräte wird gem. Ortsvorsteher-Besprechung vom 28.09.2016 abgesehen, da es sich nicht um einzelne Interessen eines Ortsteils handelt, sondern die Gebührensätze gesamtstädtisch gelten.

Anlagen:
- Anlage 1: Rundschreiben – Elternbeiträge in Kindertagesstätten vom 15.04.2019
- Anlage 2: 8. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Stühlingen
- Anlage 3: Übersicht Kostendeckungsgrad 2014 bis 2018

Stadt Stühlingen
Landkreis Waldshut

8. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Stühlingen vom 07.12.2009

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Stühlingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S. 698) in der jetzt gültigen Fassung sowie der §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206 ff.) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung

(1) [....]

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

	Kiga-Jahr 2019/2020
a. 1-Kindfamilie:	117,00 €/Monat
b. 2-Kindfamilie:	90,00 €/Monat
c. 3-Kindfamilie:	60,00 €/Monat
d. 4-Kindfamilie:	20,00 €/Monat

2. Verlängerte Öffnungszeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

	Kiga-Jahr 2019/2020
e. 1-Kindfamilie:	129,00 €/Monat
f. 2-Kindfamilie:	98,00 €/Monat
g. 3-Kindfamilie:	64,00 €/Monat
h. 4-Kindfamilie:	24,00 €/Monat

(3) Für Familien mit mehr als vier Kindern gelten die Gebührensätze gemäß Abs. 2 Nr. 1d bzw. 2d.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Stühlingen, den _____

Burger,
Bürgermeister

ENTWURF

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stühlingen schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ENTWURF

Anlage 2

GEMEINDETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Julia Braune

T 0711 22572-20
Az. 460.11

STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Benjamin Lachat

T 0711 22921-30
Az. 461.32

4 Kirchen Konferenz Evangelischer Landesverband

Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart
Georg Hohl

Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 15.04.2019

Rundschreiben **Nr. R 31044/2019 des Städtetags**
Nr. Gt-Info 0251/2019 des Gemeindetags

Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2019/2020 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3% in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Eine frühere Abstimmung zu den neuen Elternbeiträgen war angesichts der abzuwartenden Ergebnisse im KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz") bis Anfang des Jahres nicht möglich, da zunächst von möglichen Regelungsbedarfen durch dieses Gesetzgebungsverfahren bei der künftigen Ausgestaltung der Elternbeiträge ausgegangen wurde.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ6). Eine mögliche Anpassung der gemeinsamen Empfehlungen hinsichtlich einheitlicher Betreuungsformen wird weiterhin geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde diese Möglichkeit bewusst nochmals zurückgestellt, um die weiteren politischen Entwicklungen abzuwarten.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in **Baden-Württemberg** wird empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Elternbeiträge im Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2019/20	
	12 Mon.	**11 Mon.***
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	117 €	128 €
für ein Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern** unter 18 Jahren	90 €	98 €
für ein Kind aus einer Familie mit **drei** Kindern** unter 18 Jahren	60 €	65 €
für ein Kind aus einer Familie mit **vier und mehr** Kindern** unter 18 Jahren	20 €	22 €

2. Beitragssätze für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2019/2020	
	12 Mon.	**11 Mon.***
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	345 €	376 €
für ein Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern** unter 18 Jahren	256 €	279 €
für ein Kind aus einer Familie mit **drei** Kindern** unter 18 Jahren	174 €	190 €
für ein Kind aus einer Familie mit **vier und mehr** Kindern** unter 18 Jahren	69 €	75 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.
** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roger Kehle Präsident	gez. Gudrun Heute-Bluhm Oberbürgermeisterin a. D Geschäftsführendes Vorstandsmitglied	gez. Georg Hohl Vorsitzender der 4 Kirchen Konferenz über Kindergartenfragen

Kostendeckungsgrad - Kommunale Kindertagesstätten Stadt Stühlingen

Jahr 2014	Basis: HH-Rechn. 2014		davon	K.-deckungs-	Kostendeckung
	Ausgaben	Einnahmen	KiGa-Gebühren	grad gesamt	über Gebühren
KiGa Bettmaringen	133.590,99 €	49.761,87 €	16.485,00 €	37,25%	12,34%
KiGa Eberfingen	130.397,26 €	54.035,68 €	9.614,00 €	41,44%	7,37%
KiGa Schwaningen	112.157,82 €	52.601,06 €	14.283,00 €	46,90%	12,73%
KiGa Weizen	141.115,82 €	34.397,29 €	9.688,50 €	24,38%	6,87%
	517.261,89 €	**190.795,90 €**	**50.070,50 €**	**37,49%**	**9,83%**
weitere Kindergärten	815.623,07 €	321.806,04 €		39,46%	

Jahr 2015	Basis: HH-Rechn. 2015		davon	K.-deckungs-	Kostendeckung
	Ausgaben	Einnahmen	KiGa-Gebühren	grad gesamt	über Gebühren
KiGa Bettmaringen	131.392,77 €	49.980,88 €	16.681,00 €	38,04%	12,70%
KiGa Eberfingen	107.379,85 €	41.721,27 €	11.835,00 €	38,85%	11,02%
KiGa Schwaningen	117.757,36 €	46.452,30 €	13.481,50 €	39,45%	11,45%
KiGa Weizen	144.519,25 €	36.559,94 €	11.571,00 €	25,30%	8,01%
	501.049,23 €	**174.714,39 €**	**53.568,50 €**	**35,41%**	**10,79%**
weitere Kindergärten	891.754,94 €	393.719,58 €		44,15%	

Jahr 2016	Basis: HH-Rechn. 2016		davon	K.-deckungs-	Kostendeckung
	Ausgaben	Einnahmen	KiGa-Gebühren	grad gesamt	über Gebühren
KiGa Bettmaringen	143.718,46 €	41.576,97 €	14.028,00 €	28,93%	9,76%
KiGa Eberfingen	110.526,20 €	37.982,41 €	11.076,00 €	34,37%	10,02%
KiGa Schwaningen	116.265,27 €	38.101,18 €	12.993,00 €	32,77%	11,18%
KiGa Weizen	151.394,51 €	36.695,45 €	11.826,50 €	24,24%	7,81%
	521.904,44 €	**154.356,01 €**	**49.923,50 €**	**30,08%**	**9,69%**
weitere Kindergärten	899.653,88 €	373.023,19 €		41,46%	

Jahr 2017	Basis: HH-Rechn. 2017		davon	K.-deckungs-	Kostendeckung
	Ausgaben	Einnahmen	KiGa-Gebühren	grad gesamt	über Gebühren
KiGa Bettmaringen	170.506,63 €	36.594,78 €	12.268,00 €	21,46%	7,20%
KiGa Eberfingen	116.036,62 €	42.156,04 €	15.177,00 €	36,33%	13,08%
KiGa Schwaningen	142.026,68 €	38.608,21 €	14.156,00 €	27,18%	9,97%
KiGa Weizen	113.387,76 €	40.208,67 €	13.658,50 €	35,46%	12,05%
	541.957,69 €	**157.567,70 €**	**55.259,50 €**	**30,11%**	**10,57%**
weitere Kindergärten	1.086.000,51 €	472.464,88 €		43,51%	

Jahr 2018	Basis: vorl. Ergebnis 2018		davon	K.-deckungs-	Kostendeckung
	Ausgaben	Einnahmen	KiGa-Gebühren	grad gesamt	über Gebühren
KiGa Bettmaringen	185.422,43 €	31.479,82 €	11.591,00 €	16,98%	6,25%
KiGa Eberfingen	147.869,04 €	37.136,33 €	16.636,00 €	25,11%	11,25%
KiGa Schwaningen	151.307,29 €	36.090,82 €	16.402,00 €	23,85%	10,84%
KiGa Weizen	136.825,14 €	37.469,98 €	16.993,00 €	27,39%	12,42%
	621.423,90 €	**142.176,95 €**	**61.622,00 €**	**23,33%**	**10,19%**
weitere Kindergärten	1.197.566,69 €	517.183,47 €		43,19%	

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.: 81/19**			
Amt: Rechnungsamt	Sachbearbeiter/in: Frau Schippmann			Tel.: 532-40		Datum: 02.05.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019	Bm		Sch	

Verhandlungsgegenstand:
Beratung und Beschlussfassung der Feuerwehrsatzung

Finanzierungsnachweis:
-

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Der beigefügten Feuerwehrsatzung wird zugestimmt.
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachvortrag:

Die aktuelle Feuerwehrsatzung vom 03.12.2012 wurde entsprechend der aktuellen Empfehlungen des Gemeindetages angepasst und hierbei explizit die Kindergruppen aufgenommen.

Erläuterungen hierzu erfolgen in der Sitzung.

Der Feuerwehrausschuss hat die Unterlagen zur Beratung erhalten.

Anlage:
- Entwurf Feuerwehrsatzung

Stadt Stühlingen
Landkreis Waldshut

AZ 131.01

Feuerwehrsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Stühlingen in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Stühlingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in

a) Bettmaringen
b) Blumegg
c) Eberfingen
d) Grimmelshofen
e) Mauchen
f) Lausheim
g) Schwaningen
h) Stühlingen
i) Wangen
j) Weizen

2. den Altersabteilungen der Einsatzabteilungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1)

3. den Jugendfeuerwehren der Einsatzabteilungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1), einschließlich Kindergruppen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,

2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,

3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf dessen Verlangen einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,

2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,

3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,

4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,

5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,

6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,

7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder

8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,

2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,

3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder

4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,

2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,

3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder

4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,

3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,

4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und

7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig

ENTWURF

vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen und Kindergruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,

2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und

6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,

2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,

3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,

4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,

5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder

6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Abteilungsausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,

2. Abteilungskommandant,

3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe,

4. Feuerwehrausschuss,

5. Abteilungsausschüsse,

6. Hauptversammlung,

7. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner/seines Stellvertreter/s werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,

2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/e Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/e Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm

durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,

2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,

3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und

4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),

5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,

7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,

8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der/die stellvertretende/n Feuerwehrkommandant/en hat/haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/e Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,

2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre gewählt. In der Hauptversammlung und im Feuerwehrausschuss bestimmt der Feuerwehrkommandant einen Protokollführer. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der

Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 10 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Davon entfallen auf die Abteilungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 jeweils 1 Mitglied.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,

- die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),

- der Leiter der Altersabteilung,

- der Jugendfeuerwehrwart,

- der Schriftführer.

(3) Werden der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht dich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung in Bettmaringen aus 3 gewählten Mitgliedern,

- Einsatzabteilung in Blumegg aus 3 gewählten Mitgliedern,

- Einsatzabteilung in Eberfingen aus 3 gewählten Mitgliedern,

- Einsatzabteilung in Grimmelshofen aus 3 gewählten Mitgliedern,

- Einsatzabteilung in Lausheim aus 3 gewählten Mitgliedern,

- Einsatzabteilung in Mauchen aus 3 gewählten Mitgliedern,

- Einsatzabteilung in Schwaningen aus 3 gewählten Mitgliedern,

- Einsatzabteilung in Stühlingen aus 3 gewählten Mitgliedern,

- Einsatzabteilung in Wangen aus 3 gewählten Mitgliedern,

- Einsatzabteilung in Weizen aus 3 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite

Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und den Jugendfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) In der Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr hat der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen

erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner/s Stellvertreter/s ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner/s Stellvertreter/s nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und den Jugendfeuerwehren gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,

2. Erträgen aus Veranstaltungen,

3. sonstigen Einnahmen,

4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können

für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 03.12.2012 außer Kraft.

Stühlingen, den _____

Burger,
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.: 82/19**			
Amt: Rechnungsamt	Sachbearbeiter/in: Frau Schippmann			Tel.: 532-40	Datum: 02.05.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019				

Verhandlungsgegenstand:
Beratung und Beschlussfassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Finanzierungsnachweis:
-

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Der beigefügten Feuerwehr-Entschädigungssatzung wird zugestimmt.
Die Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Sachvortrag:

Die aktuelle Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 01.12.2014 wurde entsprechend der aktuellen Empfehlungen des Gemeindetages angepasst.

Erläuterungen hierzu erfolgen in der Sitzung.

Der Feuerwehrausschuss hat die Unterlagen zur Beratung erhalten.

Anlage:
- Entwurf Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Stadt Stühlingen
Landkreis Waldshut

Az. 131.24

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Stadt Stühlingen nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 01.12.2014

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187) hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am _____ folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde **11,-- Euro**. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz für den ganzen Tag von **16,-- Euro** und für den halben Tag (bis zu 4 Stunden) von **8,-- Euro** gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um **11,-- Euro/Stunde**.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1.	Kommandant	2.400 Euro/Jahr
2.	Stellvertretende/-er Kommandant	500 Euro/Jahr
3.	Abteilungskommandanten	je 150 Euro/Jahr
4.	Jugendfeuerwehrwart Gesamtfeuerwehr	150 Euro/Jahr
5.	Jugendleiter	je 100 Euro/Jahr
6.	Leiter Altersabteilung Gesamtfeuerwehr	100 Euro/Jahr
7.	Gerätewarte	
a)	Abteilung Stühlingen und Grimmelshofen (üben auch Tätigkeiten für die Gesamtfeuerwehr aus)	je 200 Euro/Jahr
b)	Übrige Abteilungen	je 100 Euro/Jahr
8.	Ausrüstungswart (Kleiderwart)	200 Euro/Jahr
9.	Brandschutzwache	13 Euro/Mann und Tag

(2) In den in Abs. 1 festgelegten zusätzlichen Aufwandsentschädigungen sind anfallende Telefongebühren sowie Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes enthalten.

(3) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg (LRKG).

(4) Sofern die in Abs. 1 aufgeführten Funktionen nicht während eines Kalenderjahres ausgeübt werden, vermindert sich die zusätzliche Aufwandsentschädigung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Funktion nicht ausgeübt wird.

(5) Sofern die jeweilige Funktion nach Absatz 1 an mehrere Personen gleichzeitig übertragen ist und ausgeübt wird, erhalten diese die unter Absatz 1 genannte Aufwandsentschädigung anteilig entsprechend dem jeweiligen Arbeitseinsatz. Dieser wird seitens des Gesamtwehrkommandanten festgelegt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall **11,-- Euro/Stunde** gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.12.2014 außer Kraft.

Stühlingen, den _____

Burger,
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ENTWURF

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.: 83/19**			
Amt: Hauptamt	Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann			Tel.: 532-30	Datum: 15.04.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019	Bm	h		

Verhandlungsgegenstand:
Einführung einer Halteverbotszone in der Hauptstraße Stühlingen
hier: Abschließende Beratung und Beschlussfassung

Finanzierungsnachweis:
Haushalt 2019

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Beratung und Beschlussfassung zur Einführung einer Halteverbotszone in der Hauptstraße Stühlingen.

Sachvortrag:

Auf Antrag des HGV Stühlingen wurden im Haushalt 2019 Finanzmittel für die Einrichtung einer Halteverbotszone im Stadtzentrum Stühlingen sowie für die die Kosten für einen Vollzugsbeamten, zu einer besseren Parkraumbewirtschaftung bereitgestellt.

Zwischenzeitlich haben bereits einige interne Abklärungen, Gespräche mit dem HGV, eine Informationsveranstaltung am 28.03.2019 zur Beteiligung der Öffentlichkeit und eine verkehrsrechtliche Begutachtung im Rahmen einer Verkehrsschau am 09.04.2019 stattgefunden, um die weitere Schritte zu einer Umsetzung abzuklären.

Die erarbeiteten Ergebnisse wurden durch die Stadtverwaltung im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt. Dem HGV Stühlingen wurde an diesem Abend auch eine Plattform geboten, seine Beweggründe für den Antrag zu erläutern. Den vorgestellten Präsentationen der Verwaltung und des HGV folgte eine rege Diskussion durch betroffene Grundstückseigentümer, Unternehmer sowie Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere über die Gründe zur beabsichtigten Einführung sowie der Möglichkeiten für die Eigentümer dessen private Parkflächen nicht als öffentlichen Parkraum zur Verfügung zu stellen. Die Thematik der Notwendigkeit des Einsatzes eines kommunalen Vollzugsdienstes wurde ebenfalls dargestellt.

In der Gemeinderatssitzung soll der Sachverhalt durch die Verwaltung und durch den HGV nochmals detailliert dem Gremium vorgestellt werden. Hierzu soll vor Beginn einer Umsetzung zur Einführung einer Halteverbotszone, eine abschließende Beratung des Sachverhaltes mit einer anschließenden Beschlussfassung, **für oder gegen** die Umsetzung eines Parkraumkonzeptes zur Einführung einer Halteverbotszone in der Hauptstraße in Stühlingen erfolgen.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.: 84/19**			
Amt: Stadtkasse	Sachbearbeiter/in: Frau Geng			Tel.: 532-44	Datum: 08.05.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss f. Technik, Bau- und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.05.2019				

Verhandlungsgegenstand:

Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung

hier: Spenden laut Spenderliste für Brandkatastrophe Familie Kraft

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spenden in Höhe von € 6.865,13 wird zugestimmt.

Sachvortrag:

Spender:	diverse Spender laut Spenderliste
Spendenbetrag:	€ 6.865,13
Spendenzweck:	Brandkatastrophe Familie Kraft

Wir bitten um Annahme der Spenden.